

J. Germ.

49

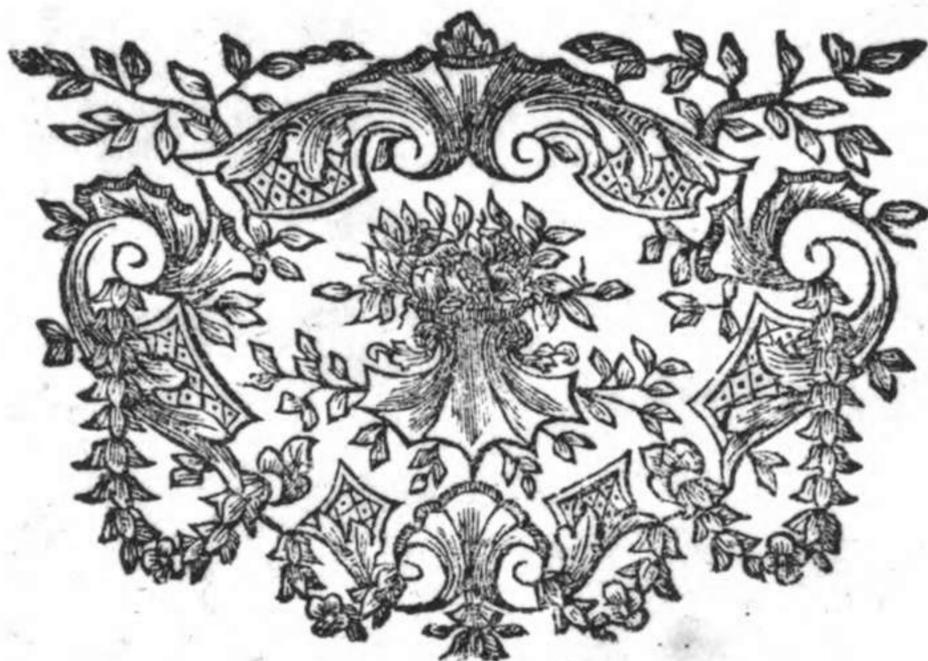
Landeshauptm. Zeglauer

Schlesisches

Allergnädigst CONFIRMIRTES

Landschafts-

REGLEMENT.



De Dato Breslau, den 9ten Julii, 1770.

Zu haben bey Wilhelm Gottlieb Korn.



Sir **F**riedrich,
 von Gottes Gnaden,
 König in Preußen,
 Marggraf zu Branden-

burg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer
 und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von
 Schlesien, Souverainer Prinz von Oraniën, Neufcha-
 tel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz, in Gel-
 dern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
 Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg
 und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
 Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ra-
 heburg, Ost-Friessland und Moers, Graf zu Hohenzol-
 lern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teck-
 lenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lerdam,
 Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,
 Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda, ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Shun Kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß nach-
dem Wir vermöge der Uns Benwohnenden Landesväterlichen
Gnade und Vorsorge vor Unsere getreue Vasallen und Unterthanen
den grossen Nachtheil, Beschwerlichkeiten und Kosten welchen Unser
getreuer Schlesiſcher Adel bey Negocirung derer zu seiner Nothdurft
erforderlichen Gelder, wegen des überhand genommenen Mißtrauens
derer Capitalisten zeithero exponirt gewesen, und dadurch öfters in
die äußerste Verlegenheit und gänzlichen Ruin versetzt worden, huld-
reichst erwogen und denselben durch Etablirung einer Landschaft und
Ausfertigung gewisser von derselben garantirten Pfandbriefe abzu-
helfen aus allerhöchst eigener Bewegung resolvirt, auch Unsre disßällige
allergnädigste Intention durch die an Unsere Etats- und Justiz-Ministre
v. Carmer unterm 29 Aug. a. pr. erlassne Cabinets-Ordre hinlänglich
zu Tage gelegt; Welchem zu Folge sich die von denen getreuen Stän-
den Unsers Souverainen Herzogthums Schlesien und der Graffschaft
Glatz auf ihren Crenß- und Fürstenthums-Tagen erwählte und hin-
länglich instruirte Directores und Bevollmächtigten in Unsrer Haupt-
und Residenzstadt Breslau zu einem General-Landtage versammelt
und daselbst ein Reglement, wie die Verfassung der Landschaft in An-
sehung ihrer Zusammenkünfte, Ausfertigung der Pfandbriefe, Ad-
ministration der Cassen und überhaupt des ganzen Systems nach denen
in obgedachter Unsrer allerhöchsten Cabinets-Ordre vorgeschriebenen
Grundsätzen am füglichsten regulirt, und das allgemeine Wohl mit
möglichster Ersparung der Kosten am zuverlässigsten befördert werden
könne, mit gemeinschaftlichen Rath und Gutfinden entworfen und
verabfaßt haben, welches nach seinem wahren Inhalt von Wort zu
Wort also lautet:



Nachdem

Nachdem Sr. Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, bey ununterbrochener Rücksicht auf das Wohl Ihres getreuen Unterthanen, die Verlegenheit des Schlesi- schen Adels in Ansehung des zu seiner Nothdurft erforderlichen Geld-Verkehrs und der mancherley Schwierigkeiten womit das- selbe zeithero verknüpft gewesen, wahrgenommen, und diesem Uebel abzuhel- fen, auch sowohl den gemeinen Landes-Credit als den Credit eines jeden Par- ticuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf künftige Zeiten zu befestigen, allergnädigst resolviret haben,

daß Ihre allerunterthänigst getreuen Stände eines jeden Schlesi- schen Creyses und Fürstenthums unter sich, sodenn aber sämtliche Fürsten- thümer zusammen, in Verbindung treten, und ein gemeinschaftliches Landes-Collegium errichten sollen, welches alles was zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist respiciren, und nach bestem Ver- mögen frey und ungehindert betreiben könne;

So hat zuvörderst jeder Creys seine Bevollmächtigten, diese aber ferner unter sich nach denen verschiedenen Fürstenthümern und Districten ihre Directores gewählt, in denen ausgeschriebnen Fürstenthums-Versammlungen über die Mittel, durch welche das Wohl des Landes und die Wiederherstellung des Credits am zuverlässigsten befördert werden könne, berathschlagt; auch diesen Berathschlagungen zu Folge ihre zur gegenwärtigen allgemeinen Zusammen- kunft ernannte Bevollmächtigten dahin instruiret, daß sie mit endlichem Rath und Gutfinden der vereinigten Schlesi- schen und Glasischen Deputirten alles thun und beschließen mögen, wodurch der allerhöchsten Intention Sr. Königl. Majestät ein Genüge geleistet, und also das Creditwesen des Landes auf einen sichern und dauerhaften Fuß gesetzt werden könne.

Sämmtliche auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage erschienene und zu Ende unterschriebne Directores und Creys-Eltesten der vereinigten Schlesi- schen Fürstenthümer, Freyen Standes-Herrschaften und Creyse mit Inbegrif- fer Grafschaft Glas acceptiren also zuvörderst die dem Lande durch die aller- höchste Cabinets Ordre vom 29ten August 1769. angekündigte Königliche Gna- de mit tiefster Devotion, und versichern vor sich und im Namen ihrer Mit- Stände, daß sie diese neue und wichtigste Probe von der unermüdeten Landes- väterlichen Vorsorge ihres Huldreichsten Monarchen mit der lebhaftesten Em- pfindung eines gegen seinen Souverain wahrhaftig treu gesinnten Herzens le- benslang verehren, und bis auf ihre spätesten Nachkommen fortzupflanzen be- sitzen seyn werden; Welchemnachst sie folgende Principia und Maaßregeln zum Behuf des neuen Landschafts-Systems der allererleuchteten Königlichen Beur- theilung und Bestätigung allerunterthänigst submittiren.

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt und denen durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen.

Der eigentliche Vorwurf dieser neuen Landschaft ist die Wiederherstellung und Erhaltung des Credits der Schlesischen Stände. Beydes aber soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirten Pfandbriefe bewerkstelliget werden.

Cap. I.

Von der Natur und den Vorzügen der Landschaftlichen Pfandbriefe.

§. 1.

Pfandbriefe sind Hypothequen - Instrumente,

Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypothequen - Instrumente, welche von denen verbundenen Schlesischen Ständen auf Rittergüther ausfertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Capitals als wegen der richtigen und prompten Abführung der Intressen ihrem Inhaber garantirt werden.

§. 2.

Werden von der Landschaft garantirt,

Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe vor denen zeitlichen blossen Hypothequen - Instrumenten haben, bestehet hauptsächlich in der ihnen bengelegten Landschaftlichen Garantie, vermöge welcher denen Inhabern derselben, ausser dem darinn specialiter beschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zur Landschaft gehörigen Stände dergestalt verpfändet sind, daß aller sich auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem Fundo specialiter oppignorato ereignender Ausfall, dem Creditori von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb ohne alle procesualische Weitläufigkeiten oder andre Kosten an Capital so wohl, als an Intressen, baare Zahlung geleistet werden muß.

§. 3.

Auf die Hälfte des Werths der Güther ausgestellt,

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden Werths eines Gutes ausfertigt.

§. 4.

Denen Creditoribus mit 5 pro Cent

Sie werden denen Inhabern ohne Unterschied mit 5 pro Cent in halbjährigen Ratis verinteressirt.

§. 5.

durch die Landschaft verzinst,

Die Debitores entrichten die Intressen von diesen auf ihre Güter ausfertigten Pfandbriefen in die Landschafts - Casse, und diese ist schuldig, solche in denen bestimmten Terminen an die Creditores, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen blosser Präsentation ihrer Pfandbriefe, auszusahlen.

§. 6.

Auch durante concursu,

Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Guth etwa entstandenen Concursum keinesweges unterbrochen, da Se. Königliche Majestät in der allerhöchsten Cabinets Ordre vom 29ten Aug. 1769. das ehemalige Landes - Gesetz, wornach denen Real - Gläubigern ihre Zinsen auch pendantem Concursum bezahlt werden sollen, durchgehends wieder hergestellt haben.

§. 7.

Sie dürfen zu den Concursum - Kosten nichts beytragen,

Es können auch die Pfandbriefs - Inhaber überhaupt niemahls in einem Concursum verwickelt werden, da sie sich wegen ihres Capitals und Intressen lediglich an die Landschaft halten; diese aber nach mehr erwehnter allerhöchsten Cabinets - Ordre von aller Einlassung in die Concursum und folglich auch von allem Beitrag zu den dinställigen Gerichts - und andern Kosten, sie haben Nahmen wie sie wollen, völlig dispensirt ist.

§. 8.

S c h e m a
Eines von der Breslauer Fürstenthums-Landschaft ausgefertigten Pfandbriefs.

No.

Der Fürstenthümer Breslau, Brieg, Trachenberg

b

Privilegirter Pfandbriefüber

Reichthaler Courant à 14 Rtblr. per Marck fein gerechnet,
welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals, als der Interessen
unter besonderer Garantie der verbundenen Staende, auf d im
Breslauer Departement und dessen
Creise gelegene
vollmaechtigten der gemeinen Landschaft in Gegenwart der Re-
gierung ausgefertigt und sub No. des Registers eingetragen
worden.

Die Interessen sind bezahlt bis

C

In fidem

Director

und Bevollmaechtigte
der gemeinen Landschaft.

d

e

Standes - Herrschaften.

und

Zahlbar in Breslau.

damit verbundenen

a. Stempel. b. Creys: Siegel. c. Unterschrift der Regierung des
Departements. d. Regierungs: Siegel. e. Landschafts: Siegel.

Nota. Nach eben diesem Schema, und *mutatis mutandis* werden die Pfandbriefe
der übrigen Fürstenthums - Landschaften ausgefertigt.

§. 8.

Sie hat also nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein dergleichen ^{noch sich beym} ad Cradam verfallnes Gut in dem Liquidations-Termin zu melden, sondern ^{Concurs einlassen.} der Richter ist angewiesen, da solche aus den Hypothequen-Büchern constiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerley Qualicät, und ^{Sie können ganz} völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Rahmen dieses oder jenes ^{frey im Publico} besondern Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter aus- ^{circuliren,} gestellt. Sie können daher ohngehindert im Publico circuliren, und aus einer Hand in die andre übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro oder andern Weitläufigkeit bedarf; daß also die bloße Production hinlänglich ist jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefs als den Eigenthümer desselben so wohl in Ansehung des Capitals als der Interessen bey der Landschaft zu legitimiren.

§. 10.

Wegen der Ablösung dieser Pfandbriefe ist ein Unterschied zu machen, ^{Sie sind entwe-} zwischen den grossen oder Capitals und den kleinen oder Realisations- ^{der Capitals- oder} Briefen. Unter den letztern werden diejenigen verstanden, welche auf kleinere ^{Realisations-Brie-} Quanta von 20. bis 100 Rthlr. unter den ersteren aber solche die auf höhere ^{fe.} Summen ausgestellt sind. Diese werden der Landschaft von denen Debitoribus vor der Hand mit 5. jene hingegen mit 6 pro Cent verinteressiret.

§. 11.

Die Realisations-Briefe machen den zehnten Theil von der Summe sämt- ^{Auf was vor} licher auf ein Gut expedirten Pfandbriefe aus, und werden also z. E. auf ein ^{Quanta letztere ge-} Quantum von 10000 Rthlr. Tausend Reichsthaler in dergleichen kleinen Pfand- ^{stellt werden.} briefen ausgefertigt.

§. 12.

Die Realisation der Pfandbriefe von beyden Gattungen geschieht durch ^{Von Ablösung} die Landschaft, welche die grösseren oder Capitals-Briefe nach vorgängiger halb- ^{der Capitals- und} jähriger Aufkündigung mittelst baarer Bezahlung ablöst.

§. 13.

Die kleinere Pfandbriefe hingegen werden aus einem besondern Fond, ^{Realisations-Briefe} welchen Se. Königliche Majestät der Schlesiſchen Landschaft zu diesem Behuf durch die Land- ^{gegen die Land-} gegen bloße zur Unterhaltung armer adlicher Wittwen und Waisen bestimmte ^{schaft; und} Verzinsung a 2 pro Cent, auf ewige Zeiten zu überlassen allergnädigst geruhet haben, auf jedesmaliges Erfordern realisirt; so daß es dabey keiner Aufkündigung bedarf, sondern es einem jeden freysteht, sich seine besitzende kleine Pfandbriefe, wenn und so bald er will, bey diesem Fond in baares Geld umsetzen zu lassen.

§. 14.

Da diese Gattung der Pfandbriefe durch ihre prompte Realisation hinläng- ^{deren Verzinsung} lich avantagire ist, und deren Inhaber durch eine solche an keine Zeit noch Auf- ^{von den Schuld-} kündigung gebundene Disposition über die darinn verschriebnen Capitalien einen ^{nern.} Vortheil erhalten, welchen sie nach der Natur des mit ihren Schuldnern geschlossnen Pacti zu fordern nicht berechtigt waren; so wird das 6te pro Cent welches die Debitores bezahlen, unter allerhöchster Königlicher Approbation denen Fürstenthums-Cassen zu Bestreitung der Kosten zugeeignet.

Cap. II.

Von denen Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

§. 1.

Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf Güter ertheilt, welche von Pfandbriefe ^{können} Adlichen besessen werden können; es folgt also von selbst, daß auch nur diese ^{nen nur auf adli-} nigen, welche dergleichen Güter wirklich besitzen, solche zu suchen berechtigt ^{che Güter und} sind.

§. 2.

von Personen, welche Schulden contrahiren können, ausgestellt werden. Eben so fließt es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden contrahiren können, und nur in so fern als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß Landschaftliche Pfandbriefe auszustellen, einen Anspruch machen dürfen.

§. 3.

Was bey gewissen Arten von Gütern zu merken. Da es aber verschiedene Gattungen von Gütern in Schlesien giebt, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besitzer Schulden darauf zu contrahiren, in gewisse Gränzen eingeschränkt ist, so sind auch bey diesen, wenn sie mit Landschaftlichen Pfandbriefen belegt werden sollen, gewisse besondre Modalitäten zu beobachten.

§. 4.

1) Bey Lehnen und Fideicommissen wo. Anlangend die Fideicommissen, Majorate und Feuda stricta, so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf zu ertheilen sind, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Landes- und Lehn-Rechte oder auch das Fideicommiss-Institutum und andre verhandene Pacta Familiae in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§. 5.

Consensus Principis et agnatorum et agnatorum erfordert wird. Es ist also dazu hauptsächlich der Consensus Summi principis et agnatorum erforderlich, welcher entweder simpliciter oder nur ad certum tempus ertheilt wird. Erstern Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in so weit gleiche Bewandniß, wie mit andern Allodis. Lettern Falls hingegen, und wenn der Consens nur auf eine gewisse Zeit oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilt worden, daß das aufgenommene Capital bis zu deren Ablauf in gewissen Ratis wiederum getilgt werden soll, so muß der Besitzer diese Ratas zur bestimmten Zeit in praesentia der versammelten Landschaft gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Consensus beybringen; in dessen Entstehung die Landschaft solche von ihm, mittelst Sequestration des Gutes eben so wie bey Intressen-Rückständen geschieht, betreiben wird.

§. 6.

2) Bey Gütern gewisser Communitäten, welche. Ratione derer gewissen Communitäten, Pii Corporibus oder Personis moralibus zugehörigen Güter wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung dererjenigen, ohne deren Zuthun selbige entweder nach den Landes-Gesetzen, oder nach der Observanz nicht valide oppignorirt werden können, erfordert.

§. 7.

in so weit den Landschaftlichen Verfügungen unterliegen. Alle dergleichen Güter, so bald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt worden, sind in so weit allen landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen schlechterdings unterworfen, dergestalt, daß die von denen Pfandbriefen zu zahlenden Interessen zunächst nach den Steuern und publicen Abgaben vor allen andern Præstandis, sie haben Namen wie sie wollen, gezahlt werden müssen, auch wenn solche zurück bleiben, dergleichen Güter so gut als andre der landschaftlichen Sequestration ohne weitere Rückfrage ausgesetzt bleiben.

§. 8.

3) Bey geistlichen Gütern, Was in specie die geistlichen Güter betrifft, so wird ratione der Dohm-Capitular und Kreuz-Stifts-Güter erfordert, daß dergleichen Darlehne cum consensu majoris partis Capituli aufgenommen, auch die Supplichen um Ertheilung düssälliger Pfandbriefe von besagten größern Theile unterschrieben werden. Bey allen andern Stiftern und Clöstern hingegen ist nur die Unterschrift des Prælaten, Abts, Prioris, oder Superioris u. s. w. mit zwey andern derer ältesten Conventualen erforderlich; und versteht sich ratione dieser Güter überhaupt von selbst, daß nach der Landes-Verfassung deren Verpfändung und folglich auch deren Belegung mit Pfandbriefen nicht anders als auf beygebrachten Consens der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer unter deren Inspection sie stehen, statt finden könne.

§. 9.

Dahingegen nehmen an dem gegenwärtigen System keinen Antheil

- 1.) die Königlichen Aemter
- 2.) die unter der Aufsicht der Königl. Cämmern stehende Cämmerey-Güter

welche Güter an der Landschaft keinen Theil nehmen, und

weil solche ihrer Verfassung nach keine Real-Schulden zu contrahiren brauchen.

§. 10.

Ferner sind zur Aufnahme von Pfandbriefen nicht qualificirt

- 1.) diejenigen Güter, welche nicht unmittelbar von einer der Schlesischen Ober-Amts oder Mediat-Regierungen ressortiren.
- 2.) Solche Fideicommiss und Majorate ratione deren in dem Fundations-Instrument, eine Verpfändung simpliciter und selbst unter Consens des Landes-Herrn und deren Agnaten verboten ist.

davon ausgeschlossen sind.

Zweyter Theil.

Von denen landschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

Die Schlesische Landschaft wird nach der allerhöchsten Königl. Intention aus denen in jeden Crenß erwählten Landes-Ältesten bestehen, diese werden unter sich nach den verschiednen Districten die Fürstenthums-Collegia, die Bevollmächtigten der Fürstenthums-Collegiorum aber das allgemeine Landschafts-Collegium constituiren, welches entweder selbst oder durch seine Repräsentanten und Subdelegirten alles zu besorgen hat, was zu Aufrechthaltung des Systems und Befolgung deren im vorigen Theil etablirten Grundsätze desselben erforderlich ist.

Da also nothwendig jemand seyn muß, welcher dieses wichtige Werk dirigiren kan, das System im Ganzen übersiehet, und alle Theile desselben nach denen einmal feststehenden Principiis zusammen hält; so haben Se. Königliche Majestät zu diesem Behuf bereits in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29ten August. 1769. die Ernennung eines General-Landschafts-Präsidenten und die Etablirung einer Haupt-Landschafts-Commission nöthig gefunden.

Cap. I.

Von dem General-Landschafts-Präsidenten.

§. 1.

Die Ernennung des Präsidenten haben Se. Königl. Majestät sich allerhöchst Selbst vorbehalten. Inzwischen hoffen die allergetreuesten Stände und tragen allerunterthänigst dahin an; daß Höchstgedachte Se. Königl. Majestät dazu jedesmal ein Subjectum aus dem in Schlessien wirklich possessionirten Adel zu bestimmen allergnädigst geruhen möchten.

§. 2.

Dieser General-Landschafts-Präsident wird vorzüglich darauf Acht geben, womit die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welche dabey concurriren; genau beobachtet, und nirgend etwas so denen allerhöchsten Gerechtsamen Sr. Königl. Majestät und denen eingeführten Landes-Verfassungen zuwider ist, vorgekommen werde.

bey allen Land-
schaftlichen Colle-
giis präsidiren kan,

in specie bey dem
General-Landtag,
bey der Haupt-
Landschafts-
Commission und
dem Ausschuß.

Er kan Cassen-Vi-
sitationes versü-
gen, und

muß überall auf
gute Ordnung
sehen.

§. 3.
Er ist also berechtigt bey allen landschaftlichen Zusammenkünften und Collegiis ohne Unterscheid, wo er es nöthig findet zu präsidiren.

§. 4.
In specie aber führet er das Präsidium bey dem General-Landtag, bey der Haupt-Landschafts-Commission und bey dem engern Ausschuß.

§. 5.
Gleichergestalt ist er berechtigt überall, wo er es nöthig findet, Cassen-Visitationes und Rechnungs-Revisiones zu verordnen.

§. 6.
Uebrigens wird er besonders mit darauf sehen, daß in allen Landschaftlichen Collegiis eine gute Ordnung eingeführet und erhalten werden möge.

Cap. II.

Von der Haupt-Landschafts-Commission.

Was die Haupt-
Landschafts-
Commission ist.

Wie die Repräsen-
tanten gewählt,
und

confirmirt werden

Von den äußern
und

innern Qualitäten
die zu dieser Char-
ge erforderlich
sind.

Von dem Sitz
und modo delibe-
randi dieses Colles-
gii.

Von dem General-
Landschafts-Syn-
dico und

§. 1.
Die Haupt-Landschafts-Commission ist ein Collegium, welches aus dreyen Repräsentanten oder Bevollmächtigten der Stände, unter dem Vorsitz des General-Landschafts-Präsidenten bestehet.

§. 2.
Diese Repräsentanten werden von denen Deputirten der Stände aus denen drey Oberamtlichen Departements nach Mehrheit der Stimmen, dreyer zu jedem derselben gehörigen Fürstenthümer erwählt. Wenn aber irgendwo vota paria vorhanden sind, und die Departements-Systemata sich auf keinerley Art über ein Subjectum bereinigen können, so werden sie alsdenn die vorgeschlagene Subjecta dem Präsidenten zur Wahl und Entscheidung präsentiren.

§. 3.
Es verstehet sich von selbst, daß diese von denen Ständen gewählte Repräsentanten Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung submitteret werden müssen.

§. 4.
Es kan zu dieser Charge kein anderer als ein Schlesiicher von Adel der das Incolat hat, gelangen; doch ist es eben nicht nothwendig, daß er mit Ritter-Gütern wirklich angeessen sey.

§. 5.
Die Stände werden jederzeit selbst darauf bedacht seyn, daß zu diesem wichtigen Posten nur Männer von einem untadelhaften Character, von bekannter Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes, besonders desjenigen Departements, welches sie repräsentiren sollen, gewählt werden: Auch müssen dieselbe einige Studia besitzen und sich wo möglich in öffentlichen Geschäften bereits einigermaßen routiniret haben.

§. 6.
Dieses Collegium hat seinen beständigen Sitz in Breslau wo es die Zeit und Anzahl seiner Sessionen nach der Menge der vorkommenden Geschäfte regulirt. Diese werden von ihm per Majora abgemacht, wenn aber paria vorhanden sind, so giebt das Votum des Präsidenten den Ausschlag.

§. 7.
An Subalternen gehöret zu dieser Commission zuvörderst der General-Landschafts-Syndicus; zu diesem Posten wird ein Mann erfordert, welcher seine Studia-Juridica absolvirt hat, in keiner andern Verbindung stehet, und in Geschäften kein Neuling, sondern schon einigermaßen routinirt, auch sonst von einer unbescholtenen Conduite und Lebenswandel ist.

§. 8.

§. 8.

Diejenigen, welche diese Charge ambiren wollen, müssen sich bey der Haupt-Landschafts-Commission melden, und sich in Ansehung ihrer dazu be-
 fähigenden Fähigkeiten einer Prüfung unterwerfen. Uebrigens wird gedachte
 Commission jederzeit dahin sehen, daß diese Charge keinem Subjecto conferirt
 werde, gegen welches ein und andres Fürstenthum etwas zu erinnern haben
 könnte; und müssen dieserhalb die Repräsentanten denen Fürstenthums-Colle-
 giis ihres Departements von dem vorgeschlagenen Subjecto Nachricht geben,
 und deren Erklärungen darüber einziehen.

dessen Erwäh-
 lung.

§. 9.

Sonst ist bey dieser Haupt-Landschafts-Commission auch noch ein Regi-
 strator und Canzellist, wie nicht weniger ein Rendant und Controlleur und
 endlich auch ein Canzelley- und Casen-Diener erforderlich.

Was sonst noch
 vor Subalternen
 sind, und

§. 10.

Die Bestellung dieser Subalternen insgesamt wird der Haupt-Landschafts-
 Commission überlassen, welche denen Ständen davor repondiren muß, daß
 die von ihr gewählten Subjecta die erforderlichen Qualitäten besitzen.

von wem sie be-
 stellt werden.

§. 11.

So wie der Registrator die Registratur des Collegii welche zugleich gewis-
 sermaßen die gemeine Landes-Registratur vorstellet, in Ordnung hält, so be-
 sorgt der Canzellist das Mundiren sämtlicher von der Commission erlassenen
 Decrete und übrigen Correspondenz derselben. Die Bestellung aber geschie-
 het durch den Canzelley-Diener, welchem auch die Aufwartung bey den Ses-
 sionen und überhaupt die Befolgung derer ihm von dem Collegio aufgetragenen
 Berrichtungen obliegt.

Von dem Registra-
 tor und Canzellis-
 ten.

§. 12.

Der Rendant und Controlleur sind hauptsächlich bey der unter der Dire-
 ction der Haupt-Landschafts-Commission stehenden Realisations-Casse erfor-
 derlich, doch können sie auch bey andern durch die Hände dieses Collegii gehen-
 den Fonds mit gebraucht werden, und müssen übrigens eine der ihnen anver-
 trauten Casse proportionirte Caution prästiren.

Von dem Rendan-
 ten und Control-
 leur.

§. 13.

Die Beschäftigung der Haupt-Landschafts-Commission besteht überhaupt
 darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grund-Sätze
 des Systems Acht haben, was zum gemeinen Besten der Landschaft und deren
 Credits gereicht möglichst befördern, und hingegen allen demjenigen was die-
 sem zuwieder und nachtheilig ist, schleunigsten Einhalt thun solle.

Von den Ver-
 richtungen der
 Haupt-Lande-
 schäfts-Commis-
 sion.

§. 14.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagende Verfügungen dieser
 Commission von sämtlichen Fürstenthums-Collegiis und Grenß-Eltesten gehö-
 rig in Obacht genommen, und diejenigen, welche sich denenselben widersehen,
 durch der Sache gemäß media coercendi dazu angehalten werden müssen.

1) Die Fürsten-
 thums Collegia in
 Ordnung zu hal-
 ten.

§. 15.

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein und anderes Fürstenthums-Collegium
 oder dessen Directorem, sie mögen herkommen wo- und bestehen worinn sie wol-
 len, gehören also vor diese Commission, müssen von derselben untersucht und
 nach denen Grund-Sätzen des Systems entschieden werden.

2) Die Klagen
 wider selbige zu
 untersuchen und

§. 16.

Es verstehet sich von selbst, daß hierbey kein Proceß statt finde, sondern
 auf dergleichen eingekommne Klagen und Anzeigen nur der Bericht der beschul-
 digten Fürstenthums-Landschaft erfordert, und so denn nach Beschaffenheit
 der Umstände eine Commission aus dem benachbarten Fürstenthums-Collegio
 zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation aber die Sache ohne fernere
 Weitläufigkeit entschieden werden muß.

zu entscheiden.

§. 17.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbesserung des
 Systems in diesem oder jenem Stücke gemacht worden, werden an die Haupt-
 Landschafts-Commission eingesendet;

3) Die eingesen-
 deten Projecte zu
 untersuchen.

§. 18.

In zweifelhaften Fällen, wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht
 genungsam deutliche und umständliche Berrichtung erfolgt seyn sollte müssen die
 Interemittica festzusetzen.
 Für-

4) Interemittica
 festzusetzen.

Fürstenthums-Collegia bey dieser Haupt-Landschafts-Commission anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu bescheiden.

§. 19.

5) Die Realisations-Casse zu dirigiren. Diese Commission hat ferner die Ober-Aufsicht über sämtliche Landschaftliche Cassen, in specie aber die Direction des allerhöchst bewilligten Realisations-Fond (P. III. Cap. VII.)

§. 20.

6) Die Intressen-Bestände auszuzahlen. Die Bestände derer in den Fürstenthümern nicht erhobenen Interessen werden von sämtlichen Fürstenthums-Landschaften an diese Commission zur weitem Vertheilung an die sich bey ihr meldende Creditores eingesendet. (P. III. Cap. IV.)

§. 21.

7) Cassen-Visitationen vorzunehmen. Die Haupt-Landschafts-Commission ist ferner berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassen-Visitationen anzustellen, Rechnungen zu erfordern, solche zu untersuchen, und abzunehmen oder dazu aus andern Landschaftlichen Collegiis Commissarien zu ernennen. (P. III. Cap. VII.)

§. 22.

8) Auswärtige Darlehne zu negociiren. Wenn die Landschaft auf einem General-Landtage unter allerhöchsten Approbation auswärtige Darlehne zu suchen beschlossen hat, so gehöret die fernere Unterhandlung, die Einziehung der Gelder, deren nach dem Concluse erfolgende Vertheilung unter die Fürstenthums-Landschaften, die Uebermachung der Intressen an die auswärtigen Creditores u. s. w. insgesammt zu dem Officio der Haupt-Landschafts-Commission.

§. 23.

9) Die Correspondenz mit den Landes-Collegiis zu besorgen. Ferner führet dieselbe die Correspondenz mit allen ein- und ausländischen Könighen und andern Collegiis in Angelegenheiten welche das Ganze des Systems und das allgemeine Interesse der Landschaft betreffen.

§. 24.

10) Den General-Landtag auszuschreiben. Endlich kan auch die Haupt-Landschafts-Commission wenn sie solches nöthig findet, einen General-Landtag auszuschreiben.

§. 25.

Von Vereydung der Repräsentanten und Subalternen. Die Repräsentanten, der Syndicus und übrigen Subalternen werden von dem Präsidenten folgendermaßen vereydet.

Eydes = Notul

vor die Repräsentanten der Haupt-Landschafts-Commission.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zu einem Repräsentanten des Departements bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission erwählet worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Könighen Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn, als ein getreuer Vasall hold, unterthänig und gewärtig seyn wolle.

Sodann schwöre ich denen Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Haupt-Landschafts-Reglements getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen und ohne alle eigenmüßige und sonst parthenische Neben-Absichten obzuliegen, den Nutzen und das Beste der gemeinen Landschaft in allem was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzuwehren; auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, womit der Credit der Landschaft auf einen soliden Fuß gesetzt und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich mit denen bey Gelegenheit der eingesendeten Intressen-Bestände, der Administration des Realisations-Fonds, und der etwa zu negociirenden auswärtigen Darlehne, durch meine Hände gehenden Geldern, getreulich zu gebahren, nichts davon abhanden zu bringen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten,

gestatten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschafnen Landschafts-Repäsentanten eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr 2c. 2c.

Endes = Notul

vor den General-Landschafts-Syndicum.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum General-Landschafts-Syndico bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission bestellt worden, ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn treu, hold und unterthänig seyn wolle; Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens nach denen disffälligen Vorschriften des Haupt-Landschafts-Reglements ohnverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditiones Vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bey Verwaltung der Realisations- und andern Casſen, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentlich gebahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, auch überhaupt, die nöthige Verschwiegenheit ohnverbrüchlich beobachte, und mich durchgehends so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschafnen Landschafts-Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr 2c. 2c.

Endes = Notul

vor den Haupt-Landschafts-Rendanten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Rendanten bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission bestellt worden, ich denen Berichtigungen dieses meines Postens nach disffälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruction alles Fleißes obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit denen mir anvertrauten Realisations-Geldern getreulich gebahren, nichts davon abhanden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darinn richtig vermerken, denen Realisations-Forderern prompt und ohne den mindesten Abzug Zahlung leisten, die realisirten Pfand-Briefe zur Haupt-Casse richtig abliefern, und mich überall nach Pflicht und Gewißen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschafnen Haupt-Landschafts-Rendanten wohl anstehet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr 2c. 2c.

Endes = Notul

vor den Haupt-Landschafts-Controllleur.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Controllleur bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission bestellt worden, ich denen Berichtigungen dieses meines Postens, nach disffälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruction alles Fleißes obliegen, mit allen durch meine Hände gehenden, und besonders mit denen mir zugleich mit anvertrauten Realisations-Geldern getreulich gebahren, nichts davon abhanden bringen, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, die Rechnungen ordentlich und



accurat controlliren, Einnahme und Ausgabe in meiner Controlle richtig bemerken, daß denen Realisations-Forderern prompt und sonder den mindesten Abzug Genüge geleistet, auch die realisirten Pfand-Briefe zur Haupt-Casse richtig abgeliefert werden, Sorge tragen, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Haupt-Landschafts-Controlleur wohl anstehet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes = Notul

vor den Haupt-Landschafts-Registrator.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Registrator bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission bestellt worden, ich diesem meinem Amte nach den dießfälligen Vorschriften des Reglements und meiner Instruction treulich vorstehen, die mir anvertraute Registratur in gehöriger Ordnung halten, Acta ordentlich heften, Foliiren und rotuliren, alle mir anvertraute Schriften und andre Piecen sorgfältig verwahren, nichts davon ohne Vorwissen des Præsidenten und des Collegii jemand vorlegen oder verabsolgen lassen, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so betragen wolle; wie es einem ehrlichen Manne und ordentlichen Registratori wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes = Notul

vor den Haupt-Landschafts-Canzellisten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Canzelisten bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission bestellt worden, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, vor deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in Ansehung alles dessen was mir unter die Feder gegeben wird, eine unüberbrüchliche Verschwiegenheit beobachten, und solches niemand lesen lassen, und überhaupt nach Pflicht und Gewissen alles thun wolle, was einem getreuen Canzelisten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eydes = Notul

vor den Haupt-Landschafts-Bothen.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Bothen bey der Schlesiſchen Haupt-Landschafts-Commission bestellt und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuen Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete wie mir befohlen worden, getreulich bestellen, auch andre des Præsidenten und des Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles was dabey vorfällt, ein unüberbrüchliches Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungs-Hauses und der Casse ein wachsames Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen tren, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr ꝛc. ꝛc.

Cap. III.

Von dem engern Landes - Ausschuss.

§. 1.

Es wird theils um der Haupt-Landschafts-Commission zur Controlle zu dienen theils um das Land desto näher zusammen zubringen, und gleichwohl des Ausschusses, die gar zu öftere mit vielen Kosten verbundene Ausschreibung des General-Landtags zu vermeyden ein engerer Ausschuss bestellt.

§. 2.

Jedes Landschaftliche System sendet dazu einen aus dem Mittel seines Fürstenthums-Collegii zu erwählenden Bevollmächtigten. woraus derselbe bestehe,

§. 3.

Dieser Ausschuss versammelt sich jährlich einmal und zwar mit dem 1ten Februar in Breslau. wenn er sich versammle

§. 4.

Seine Beschäftigungen bestehen zuvörderst in Revision sämtlicher unter Administration der Haupt-Landschafts-Commission stehenden Cassen und Abnahme der disfalligen Rechnungen. Seine Beschäftigungen. 1) Die Rechnungen zu revidiren.

§. 5.

Die Haupt-Landschafts-Commission ist schuldig diesem engern Ausschuss von allem was er zu wissen verlangt Nachricht und Auskunft zu ertheilen. 2) Die Beschwerden über die Haupt-Landschafts-Commission zu untersuchen.

Wenn in denen Cap. anteced. §. 15. 16. angezeigten Fällen ein oder der andre Theil bey dem Deciso der Haupt-Landschafts-Commission nicht acquiesciren will, so stehet ihm alsdenn der Recurs an den Ausschuss offen welcher conjunction mit der Haupt-Landschafts-Commission die Sache nochmalts untersucht und finaliter decidirt, dergestalt jedennoch daß denen Verfügungen dieser letztern intermistic & salvo jure Folge geleistet werden muß. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß in diesem und dergleichen Fällen, wo die Repräsentanten mit dem Ausschuss concurriren, ihnen nur ein Votum consultativum zustehet.

§. 6.

Die Haupt-Landschafts-Commission und der Ausschuss bestimmen gemeinschaftlich welche von denen an erstere eingesendeten Vorschlägen, und Entwürffen auf einem künftigen General-Landtage in Vortrag gebracht werden sollen. 3) Die Proponenda des General-Landtags zu reguliren.

§. 7.

Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen, und darüber bey der Haupt-Landschafts-Commission angefragt wird, so kan zwar diese in Fällen wo sie davor hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die dießfällige Vorbescheidung ergehen lassen. Inzwischen ist dem Referenten unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den Ausschuss zu provociren, welcher alsdenn gemeinschaftlich mit der Haupt-Landschafts-Commission die Sache nochmalts in Erwegung ziehet, und das erforderliche per majora festsetzt. Unterdeßen aber und bis der Ausschuss zusammen kommt, müssen in Fällen wo der Verzug nachtheilig seyn könnte, die Verfügungen der Haupt-Landschafts-Commission befolgt werden. 4) Die Entscheidungen der Haupt-Landschafts-Commission zu revidiren.

§. 8.

Ist aber die Anfrage oder das proponirte Dubium von der Beschaffenheit, daß die Haupt-Landschafts-Commission solches aus dem Reglement zu decidiren ein Bedenken findet, so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der Ausschuss zusammen kommt, wo als denn das erforderliche interemisticum gemeinschaftlich per majora bestimmt wird. 5) Die von selbst unentschieden zugelassen, Anfragen zu entscheiden.

§. 9.

Es hat zwar dabey sein Bewenden, daß die Haupt-Landschafts-Commission die Correspondenz mit denen Königlichen und andern Collegiis in gemeinen Landes-Angelegenheiten führet. Solte jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so wird die Haupt-Landschafts-Commission dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung mit dem Ausschuss insuspensio lassen. 6) Die Bedenklichkeiten bey der Correspondenz mit den Landes-Collegiis zu bestimmen.

D

§. 10. Es

§. 10.

7) Einen General-Landtag zu veranlassen.

Es stehet zwar wie obgedacht, der Haupt-Landschafts-Commission frey einen General Landtag auszuschreiben. Wenn aber auch solches von ihr nicht geschiehet, so ist der Ausschuss, so bald er es nöthig findet, sothane Ausschreibung auch ohne sie zu resolviren, berechtigt.

§. 11.

Der Ausschuss stehet unter dem General-Landschafts-Präsidenten.

Uebrigens versteht es sich (ex Cap. II. §. 3.) von selbst, daß der General-Landschafts Præsident, so wie ihm solches bey allen andern Landschaftlichen Collegiis competirt, auch bey diesem engern Ausschuss die Direction führe.

Cap. IV.

Von denen Fürstenthums-Collegiis.

§. 1.

Von Eintheilung der Landschaft in besondere Systeme.

Ohnerachtet das System der Schlesiſchen Landschaft eigentlich auf einer Verbindung der gesamten Stände unter einander beruhet; so hat es doch die Nothwendigkeit erfordert, um die Sache übersehen und überall mit gehöriger Ordnung und Accuratelle betreiben, auch ratione der eventuellen Vertretung gewisse Gradus festsetzen zu können, daß zu diesem Ende das ganze Land in gewisse Fürstenthums-Landschaften eingetheilt werden müsse.

§. 2.

Welches dieselben sind?

Es bestehet also die Schlesiſche Landschaft aus acht Fürstenthums-Collegiis welche nach Ordnung ihrer Lage folgende sind.

- I. Die Ober-Schlesiſche Landschaft zu welcher die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, nebst dem Leobschütz, Pleß und Beuthner Creyße gehören.
- II. Die Landschaft Breslauischen Departements, welche aus den Fürstenthümern Breslau, Brieg, Trachenberg und denen Freyen Standesherrschaften, Wartenberg und Goshütz, wie auch denen Scabibus minoribus, Neuschloß, Sulau und Freyhan, bestehet.
- III. Die Bisthums-Landschaft, welche das sogenannte Bisthum niedern Creyßes, sämtliche Dohm-Capitular- und Creuz-Stifts-Güter, wie auch die Fürstenthümer Neiß und Grottkau, unter sich begreift.
- IV. Die Oelsnische Landschaft, welche das Fürstenthum Oels und die freye Standesherrschaft Mülltsch ausmacht.
- V. Die Schweidniz- Jauersche Landschaft, welche aus den Fürstenthümern Schweidniz und Jauer, bestehet.
- VI. Die Liegniz- Wohlauische Landschaft, welche die Fürstenthümer Liegniz und Wohlau constituiren.
- VII. Die Glogau- Saganische Landschaft, aus den Fürstenthümern Glogau und Sagan bestehend.
- VIII. Die Münsterberg- Glasische Landschaft, zu welcher das Fürstenthum Münsterberg und die Graffschaft Glas gehören.

§. 3.

Von der Art ihrer Verbindung.

Ratione der verschiedenen besondern Modalitäten, unter welchem bey jedem dieser Systeme die Verbindung derer dazu gezogenen Fürstenthümer und Districte eingeschritten worden, hat es bey demjenigen, was deshalb überall in dem aufgenommenen Fürstenthums-Protocollis verabredet und festgesetzt ist, lediglich sein Bewenden.

§. 4.

Woraus die Fürstenthums-Collegia bestehen.

Jedes von diesen Fürstenthums-Collegiis, bestehet aus einem Directors, denen Deputirten oder Landes-Eltesten, derer zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Creyße, einem Syndico, und denen nach Beschaffenheit der Größe und übrigen Umstände der vereinigten Districte erforderlichen Canzley- und Unter-Bedienten.

S e c t i o I.

Von der Wahl und dem Amte eines Fürstenthums- Directoris.

§. 5.

Der Fürstenthums-Director wird von denen Ständen sämtlicher zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Creyße, durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Confirmation submittiret. Der Director wird von den Ständen gewählt.

§. 6.

Wenn ein neuer Director erwählt werden soll, so macht der erste Land- wie die Vota zu des-Elteste eines jeden Creyßes, solches gleich nach den Oster-Feyertagen seinen Creyß-Zusätzen bekannt, und erfordert deren schriftliche Vota, welche colligiren. längstens bis zum dritten Pfingst-Feyertage besammten seyn müssen.

§. 7.

Derjenige, welcher bis dahin sein Votum nicht einsendet, wird davor angesehen, daß er sich dessen vor diesmal begeben habe. Wie es zu halten, wenn jemand sein Votum nicht einsendet

§. 8.

Die Vota, wodurch jemand lediglich auf majora comprimirt, werden nicht gerechnet, sondern es muß wenigstens auf das Votum eines gewissen bestimmten Mit-Standes comprimirt werden. oder auf majora comprimirt.

§. 9.

Die verschlossenen Vota bringt der Creyß-Elteste mit, auf den an Johanni zu haltenden Fürstenthums-Tag, wo sie eröffnet, und in Ansehung eines jeden Creyßes dasjenige Subjectum nach der Mehrheit der Stimmen ausgemittelt wird, welches von Seiten dieses Creyßes zum Directore in Vorschlag gebracht werden soll. Wie die Vota zu zählen.

§. 10.

Wenn mehrere Subjecta vorgeschlagen worden, welche paria haben, so muß das Fürstenthums-Collegium untersuchen, und beurtheilen: ob sie auch alle mit denen zu dieser Charge erforderlichen Qualitäten versehen sind. Sind das Collegium bey ein und andrem per majora das Gegentheil, so kan auf selbigen ferner nicht reflectirt werden. Wie es zu halten, wenn paria vorhanden sind, wo

§. 11.

Sind alsdenn gleichwohl noch paria vorhanden, so werden in Ansehung der disfalligen Subjecte die Vota singulorum aus sämtlichen Creyßen zusammen gezählt, und die Pluralität solchergestalt eruiert. Vota Singulorum zu zählen, oder

§. 12.

Sollten auch nach diesem Modo computandi, zwey oder mehrere Subjecta paria behalten, so bleibt die Entscheidung unter denselben dem engern Ausschuss überlassen; doch muß alsdenn der bisherige Director so lange in officio continuiren, bis der engere Ausschuss zusammen kommt. die Entscheidung dem Ausschuss zu überlassen.

§. 13.

Der Director muß in einem der vereinigten Fürstenthümer und Creyße mit Allodial, das heißt mit solchen Gütern, worüber er frey disponiren kan, (worunter folglich auch die Schweidniz- und Laurischen Lehne gehören) an-gesessen seyn, sich in guten Vermögens-Umständen befinden, und wenigstens sein Gut nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben. Er muß über dieses ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit, und in Affairen bereits ge-übt seyn; vornehmlich aber außer den nöthigen Einichten in die Landwirthschaft überhaupt, eine genaue Kenntniß von den besondern Umständen, Verfassungen und Verhältnissen des Fürstenthums besitzen. Von den erforderlichen Qualitäten des Directoris

§. 14.

Es kan niemand zum Directore erwählt werden, welcher nicht vorher Landes-Eltester gewesen ist. Wenn er sich aber zur Zeit seiner Wahl wirklich in diesem Officio befindet, so muß er alsdenn diese seine Creyß-Charge seyn, und niederlegen; so daß ein und eben dasselbe Subjectum nicht zugleich Landes-Eltester und Fürstenthums-Director seyn kan. Er muß Landes-Eltester gewesen

D 2

§. 15.



§. 15.

sich in der Fürstenthums-Stadt aufhalten.

Der Director muß sich wenigstens den größten Theil des Jahres an dem Orte, wo die Fürstenthums-Landschaft ihren Sitz hat, aufhalten, auch ohne vorgängige Anzeige an die Haupt-Landschafts-Commission niemals außer den Gränzen seines Departements verreisen.

§. 16.

Von dem Anfang und der Dauer seines Amtes.

Sein Officium nimmt a die factæ stipulationis den Anfang, als bis zu deren Erfolg, der bisherige Director die düssälligen Berrichtungen annoch versiehet. Es dauert eigentlich nur gewisse Jahre, deren nähere Bestimmung dem Gutbefinden eines jeden Systems überlassen bleibt. Indes kan er von denen Ehrenn unter die zu einer neuen Wahl vorzuschlagenden Subjecta mitgenommen werden.

§. 17.

Von dem Falle, wenn der Director krank oder abwesend ist.

Wenn der Director durch Krankheit oder andre legale Ursachen verhindert wird, seinem Officio selbst vorzustehen, so muß bey denjenigen Systemen, welche aus mehrern Fürstenthümern zusammen gesetzt sind, der nächst ihm gewählte zweyte Director des andern Fürstenthums, wo aber dieses nicht ist, oder wenn auch dieser verhindert seyn sollte, der älteste unter denen gesammten Deputirten entweder der Wahl oder den Jahren nach oder auch derjenige welchen das Fürstenthums-Collegium dazu besonders ernannt hat, die Vices desselben übernehmen.

§. 18.

Von den Verrichtungen des Directoris bey versammeltem Collegio und

Die Berrichtungen des Directoris anlangend, so præsidiert er bey dem versammelten Collegio und dirigirt die in folgendem Abschnitt näher anzudeutenden Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

§. 19.

außer dieser Zeit
1) Die Verfügungen der Haupt-Landschafts-Commission zu vollziehen,

Es giebt aber auch gewisse Berrichtungen die ihm außer der Zeit wo das Collegium versammelt ist, obliegen. Die Haupt-Landschafts-Commission richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtigt, in so fern dieselben Sachen betreffen, welche keinen Verzug leiden, das nöthige darauf vorläufig und interemittice zu veranstalten, wovon er jedoch bey der nächsten Versammlung dem Collegio Anzeige zu machen und von seinem Verhalten Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 20.

2) mit ihr und den Ältesten zu correspondiren und vor die Beobachtung des Reglements zu sorgen.

Er muß ferner mit gedachter Haupt-Landschafts-Commission, mit den Ältesten seiner unterhabenden Creise, und mit denenjenigen welche sich bey der Landschaft auf diese oder jene Art interesiren wollen, eine beständige Correspondenz unterhalten, auf das Betragen derer Creiß-Ältesten und der unter seiner Inspection gehörigen Stände, überhaupt ein wachsames Auge haben und allen Mißbräuchen und Unordnungen, die dem Landschaftlichen System und dessen Credit zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen; die Klagen derer Creiß-Stände über die Landes-Ältesten annehmen und solche entweder auf eingezogene Verantwortung dieser letztern in Güte bey zulegen suchen; oder wenn die Beschaffenheit der Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, solche der Haupt-Landschafts-Commission zur Remedur und Entscheidung einberichten.

§. 21.

3) Auf die Suppliquen um Pfandbriefe zu verordnen.

Alle einkommende Suppliquen um Pfandbriefe werden an ihn remittirt und er verfügt erforderlichen Falls die Aufnahme der Taxen.

§. 22.

4) Die Fürstenthums-Cassen zu respiciren.

Endlich sind sämtliche Fürstenthums-Cassen und in specie der eigenthümliche Fond desselben seiner besondern Aufsicht unterworfen, und er ist schuldig solche oftmahls zu vificiren und auf das Gebahren und Administration dererjenigen welche die Schlüssel dazu führen, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden.

§. 23.

Von der Stipulation des Directoris.

Beym Antritt seines Amtes muß er ad manus des Landschafts-Præsidenten oder eines von demselben ernannten Commisarii die erforderliche Stipulation auf nachstehendes Formular an Endesstatt ablegen.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Landschafts-Directore des Fürstenthums erwählt worden, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn, und dem ganzen Königl. Hause, auch in diesem Posten als ein rechtschaffener Vafall jederzeit treu und unterthänig seyn wolle.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl des mir anvertrauten Fürstenthums und Creyße aus allen meinen Kräften will angelegen seyn lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, womit der allgemeine Landes-Credit auf einen soliden Fuß wieder hergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ernstes und so viel an mir ist, darauf halten, daß die disffälligen Vorschriften des Landschafts-Reglements in allen Creyßen meiner Inspection genau befolgt, bey Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Intresen zu rechter Zeit eingezogen und an die Briefs-Innhaber bezahlt, bey Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accuratesse beobachtet, auch überall Vorschriftsmäßig und nicht nach Gunst und Ungunst, oder andern Privat-Abichten verfahren werde. Insbesondere gelobe ich auf die meiner Ober-Aufsicht anvertrauten Landschaftliche Intresen und andern Casen ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durch zu legen, auch nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffnen Fürstenthums-Director wohl anstehet und gebühret. So wahr &c. &c.

Sectio II.

Von der Wahl und dem Amte derer Creyß oder Landes-Eltesten.

§. 24.

In jedem Creyße werden gewisse Deputirte oder Landes-Eltesten bestellt, Was die Creyßwelche als die Repräsentanten des Creyßes anzusehen sind, folglich auch die Eltesten sind. besondern Angelegenheiten und das Intresse derselben zu respiciren haben.

§. 25.

Diese Landes-Eltesten müssen in dem Creyße selbst mit Allodial-Gütern angelesen und nicht über die Helfte des Werths derselben verschuldet seyn, auch ihr gewöhnliches Domicilium auf diesen ihren Gütern im Creyße haben. Sie müssen wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in guten Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den besondern Verfassungen ihres Creyßes eine genaue Kenntniß besitzen. Inzwischen wird denen Ständen frengelassen in besondern Fällen, wo sie auf ein Subjectum, welches nicht eigentlich im Creyße domiciliret oder auch ein jedoch nicht auf dem Fall stehendes Lehn-Gut besitzt, ein besonderes Vertrauen haben, in so weit von dieser Regel abzuweichen.

§. 26.

Die Landes-Eltesten werden in den Creyßen nach der Mehrheit der Stimmen erwählt, welche viritim nach der Anzahl derer im Creyß possessionirten Stände zu zählen sind. Diese Vota werden alljährlich um Ostern von dem ersten derer abgehenden Landes-Eltesten eingefordert, müssen höchstens bis zum dritten Pfingst-Feyertage beyammen seyn, und werden auf dem an Johanni aufstehenden Fürstenthums-Tage eröffnet (vid. supra §. 6. 7. 8.) Wenn zwey oder mehrere Subjecta Vota paria haben, so muß das Fürstenthums-Collegium entscheiden, welcher von ihnen Creyß-Eltester seyn solle, zu welcher Entscheidung es sich allenfalls des Looses bedienen kan.

§. 27.

Es stehet einem jeden Creyße frey so viel Deputirte oder Eltesten, als er nach Beschaffenheit seines Umfangs nöthig findet, zu erwählen; dergestalt jedoch, daß deren immer wenigstens zwey angesetzt werden müssen.

Ⓒ

§. 28. Ⓒ



§. 28.

Verschuldet
Stände können
nicht Creysß-Elte-
sten seyn.

Es verstehet sich von selbst, daß zu Landes-Eltesten keine solche Stände gewählt werden können, deren Güter bereits wirklich unter gerichtlicher Sperre stehen, oder gegen welche die Landschaft selbst Execution zu verordnen genöthigt seyn dürfte. Sobald auch ein wirklich gewählter Deputirter, es sey durch besondere Unglücks-Fälle oder aus andern Ursachen außer Stand kommt, seine Intressen richtig abzuführen, und also von Seiten der Landschaft oder des Justitz-Collegii Execution zu gewärtigen hat, muß er so fort sein Creysß-Ampt niederlegen und kan fernerhin weder bey Taxen, Sequestrationen noch andern Landschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden; welches alles gleichermaßen auch von dem Fürstenthums-Directore zu verstehen ist.

§. 29.

Wie zu verfahren,
wenn jemand diese
Stelle nicht annehmen
will.

Diejenigen welche durch die Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Creysß-Eltesten getroffen hat, sind schuldig sich diesem Officio zu unterziehen und können davon nicht anders als mit Einwilligung derer wählenden Stände dispensirt werden.

§. 30.

Was dabey vor
Causa excusationis
statt finden.

Als gültige Causæ excusationis, so von Uebernehmung des Officii eines Landes-Eltesten dispensiren sollen, werden bloß angenommen

1. Drey Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind.
2. Alle Bedienungen bey einem beständigen Collegio, wie auch
3. diejenigen Officia welche mit Cassen Verwaltungen zu thun haben.
4. Wenn jemand schon 3 Jahr hinter einander Landes-Eltester gewesen ist.

Es hat indeß niemand, der den Namen eines Patrioten verdienen will, sich auf diese causas excusationis frivole und ohne Noth zu berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Besten, wenn solche auch mit einiger persönlichen Beschwerlichkeit vor ihn verknüpft wäre, sein hauptsächlichstes Augenmerk seyn zu lassen.

§. 31.

Von der Dauer
dieses Amtes.

Das Officium eines Landes-Eltesten dauert eigentlich nur ein Jahr; doch ist denen Ständen unbenommen, die vorigen Subjecta durch die vorzunehmende neue Wahl zu bestätigen.

§. 32.

Von denen Verrichtungen der
Creysß-Eltesten bey
versammelten Fürstenthums-
Collegio.

Diese Landes-Eltesten sämmtlicher zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Creysße constituiren nebst dem Director das Fürstenthums-Collegium. Es sind also die Verrichtungen derselben bey versammeltem Collegio und außer dieser Zeit von einander zu unterscheiden.

§. 33.

Wenn sich dieses
versammelt.

Das Fürstenthums-Collegium versammelt sich jährlich zweymal, nemlich 8. Tage vor Johanni und 8. Tage vor Weihnachten, und continuirt seine Sessiones so lange als es die Nothdurft derer zu expedirenden Geschäfte erfordert.

§. 34.

Aus was vor
Personen es besteht.

Es wird dazu von denen Landes-Eltesten eines jeden Creysßes nur einer abgeordnet, und denenselben überlassen, sich entweder darüber zu einigen oder unter einander zu alterniren; dergestalt daß der Elteste der Wahl, oder wo diese nicht entscheidet, den Jahren nach allemahl den Anfang macht.

§. 35.

Wie es seine
Schlüsse abfaßt.

Dieses Collegium faßt seine Conclusa simpliciter nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl derer zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Creysße gezählt werden. Der Director hat außer dem Directorio eigentlich nur ein Votum consultativum; wenn aber in einem Falle vota paria vorhanden sind, so giebt er mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 36.

Von den Verrichtungen
desselben überhaupt

Die Verrichtungen dieses Collegii anlangend, so muß selbiges zuvörderst überhaupt Sorge tragen, womit die Grund-Sätze des Systems in sämmtlichen zu seinem Ressort gehörigen Creysßen genau beobachtet, alle darwieder anstossende Unordnungen vermieden, und hingegen alles was zur Aufnahme des Landschaftlichen Credits gereichen kan, befördert und ausgeführt werde.

§. 37. Ins-

§. 37.

Insbeyondere aber gehört vor dieses Collegium die Abfassung der Schlüsse; und insbeson-
 ob und auf wie hoch ein Gut mit Pfandbriefen belegt werden soll; die Revi- dere.
 sion derer dabey etwa nothwendig gewesen und von dem Directore aufzuneh-
 men verordneten Taxen; die Ausfertigung der Pfandbrieffe selbst durch gewisse
 aus seinem Mittel an das justiz-Collegium des Departements abzuschickende
 Deputirten; die Einnahme derer Intressen und deren Auszahlung an die Briefs-
 Inhaber; die Bentreibung der disffälligen Rückstände und Verfügung der
 dazu erforderlichen Sequestrationen; die Aufsicht darüber, und die Abnahme
 der Sequestrations wie nicht weniger sämtlicher Fürstenthums-Cassen-Rech-
 nungen; endlich die Besorgung derer zu Ablösung der aufgekündigten Capitals-
 Pfandbrieffe etwa erforderlichen baaren Gelder; von welchen Verrichtungen
 insgesamt in dem folgenden 3ten Theile ausführlich gehandelt werden wird.

§. 38.

Außer diesen Geschäften, welche die Landes-Eltesten als Mitglieder des Von den Verrich-
 versammelten Fürstenthums-Collegii zu besorgen haben, gehöret auch zu ihrem tungen der
 Officio, daß sie auf die Wirthschaft ihrer Crenß Mitstände ein wachsames Crenß-Eltesten
 Auge richten, und dem Collegio, oder wenn solches nicht versammelt und ausser den vers-
 periculum in mora ist, dem Directori von denen auf ein und anderem Gutte sammelten Colle-
 vorgehenden Unordnungen woraus vor die gemeine Landschaft Unsicherheit gio.
 oder sonst ein Nachtheil entstehen könnte, zur schleunigsten Remedur Anzeige Auf die Wirth-
 machen. schaft derer
Crenß-Mitstände
zu invigiliren und

§. 39.

Ueberhaupt wird ein jeder Mit-Stand wohl thun und seinen Pflichten die dabey vorfal-
 als ein Patriot ein Genüge leisten, wenn er die ihm bekannt werdenden Un- lende Unordnun-
 ordnungen in Bewirthschaftung dieses oder jenes Gutes als z. E. wenn jemand gen dem Collegio
 seine Aecker nicht gehörig bestellt oder solche außer Dänger kommen läßt, sei- anzuzeigen.
 nen Viehstand schwächt, oder wenn solcher durch einen Zufall geschwächt wor-
 den, ihn nicht wiederum reablitirt; wenn er die Wohn- und Wirthschafts-
 Gebäude aus Mangel der Reparaturen einfallen, oder die Dämme eingehen
 läßt, den Wald devastirt, u. s. w. der Landschaft und in specie dem Fürsten-
 thums-Directori tempestive anzeigt, welches ihm allenfalls mit Verschwei-
 gung seines Namens zu thun frey steht. Insbeyondere aber wird solches denen
 Crenß-Eltesten hiermit zur Pflicht gemacht, dergestalt, daß diejenigen welche
 dergleichen Unordnungen es sey aus Freundschaft, Menschen-Furcht oder an-
 dern Neben-Ursachen zu rechter Zeit nicht anzeigen, wegen des daraus vor die
 Landschaft in der Folge entstehenden Nachtheils, resposable gemacht werden
 sollen.

§. 40.

Wenn dem Directori eine dergleichen Anzeige zukommt, so muß er zusör- Wie auf derglei-
 derst nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Verantwortung des be- chen Anzeigen zu
 schuldigten Crenß-Standes erfordern, oder unter der Hand und ohne vieles Auf- verfahren
 sehen mit Verschweigung des Namens von dem Angeber nähere Erkundigung
 einzuziehen suchen, womit nicht etwa ein und andre calumnieuse Beschuldi-
 gung Gelegenheit geben möge einen ehrlichen Mann und ordentlichen Wirth
 in Weitläufigkeit und Miß-Credit zu setzen. Findet sich aber der Argwohn
 durch diese vorläufige Erkundigungen bestätigt, so muß alsdenn eine Unter-
 suchungs-Commission aus dem Mittel des Fürstenthums-Collegii niederge-
 setzt werden, welche die angezeigten Unordnungen in loco recherchirt und wenn
 solche so beschaffen gefunden werden, daß eine wirkliche Deterioration des Gut-
 tes daraus entstehet, den Besizer anweist, wie und binnen welcher Zeit er
 solche reablitiren solle.

§. 41.

Wenn er diesen Verfügungen in dem bestimmten Termin kein Genüge und denen Un-
 leistet, so ist so fort ohne weitere Rückfrage mit der Sequestration wieder ihn ordnungen abzu-
 zu verfahren, welche so lange continuirt wird, bis die Wirthschaft wiederum helfen.
 völlig reablitirt ist, auch bewandten Umständen nach der Debitor wegen deren
 künftigen ordentlichern Bentreibung hinlängliche Sicherheit bestellt hat.

§. 42.

Der Recurs von dergleichen Verfügungen des Fürstenthums-Collegii Wohin die Recurs
 stehet dem Beschuldigten an die Haupt-Landschafts-Commission offen, welche gegen derglei-
 die Sache auf eingezogene Verantwortung des Fürstenthums-Collegii nach chen Verfügun-
 gen gebe. Befinden



Befinden entweder so fort abthun, oder aber periculo petentis eine nochmalige Untersuchung aus einem andern benachbarten Fürstenthums-Collegio verordnen kan, und muß es bey dem, was alsdenn festgesetzt wird, sein Verbleiben haben.

§. 43.

Von den übrigen
Verrichtungen
der Landes-Elte-
ren.

Ferner gehöret zu dem Officio der Creys-Eltesten, daß sie die von dem Directore ihnen committirte Taxen Vorschriftsmäßig aufnehmen, die von dem Fürstenthums-Collegio angeordnete Sequestrationes vollstrecken; eine genaue Aufsicht über selbige führen, und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen in Landschafts-Angelegenheiten von dem Directore dem Collegio oder auch unmittelbar von der Haupt-Landschafts-Commission aufgetragen werden, dürften sich getreulich und ohne Wiederrede unterziehen.

§. 44.

Von ihrem Rangs-
ge.

Die Landes-Eltesten haben eigentlich keinen besondern Rang unter sich. Was aber die Ordnung betrifft, wornach die vorkommenden Geschäfte durch sie zu expediren sind, so stehet es bey dem Directore oder dem Collegio, welchem in casu specifico nach Beschaffenheit der Umstände der disffällige Auftrag gemacht werden soll; doch daß dabey alle Prægravation-oder Begünstigung des einen vor dem andern vermieden werde.

§. 45.

An welchen die
vorkommende
Generalia zu rich-
ten.

Wenn hingegen Generalia welche den ganzen Creys oder gar das Univer-
sum des Systems afficiren, zu communiciren sind, so werden solche an den
ersten Landes-Eltesten adressirt, welcher solche fernerweit seinen übrigen
Collegen mittheilt. Dieser erste Landes-Elteste ist derjenige, welcher entwe-
der sothanes Officium am längsten bekleidet, oder wenn hierdurch die Sache
nicht entschieden werden kan, der älteste den Jahren nach.

§. 46.

Von ihrer Stipu-
lation.

Uebrigens müssen die Landes-Eltesten bey Antretung ihres Amtes die
erforderliche Stipulation ad manus Directoris auf nachstehendes Formular ab-
legen.

Endes = Notul

vor einen Landes-Eltesten.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zu einem Landschafts-Deputirten des Creyses erwählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majest. in Preußen meinem allergnädigsten König und dem Landesherrn und ganzen Königl. Hause, jederzeit als ein rechtschafner Vasall alle schuldige Treue Devotion und Unterthänigkeit beweisen wolle. So denn schwöre ich, daß ich mir das Wohl und Beste des mir anvertrauten Creyses aus allen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden, womit der allgemeine Landes-Credit auf einen soliden-Fuß wieder hergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich insonderheit bey denen von mir aufzunehmenden Taxen die Vorschrift des von der Landschaft darüber entworffenen Reglements, jedesmahl genau zu beobachten, dabey lediglich auf meine Pflicht und Gewissen und auf den wahren Befund der Sache zu sehen, und nichts aus Gunst oder Ungunst, Haß, Freundschaft oder um Geschenk und Gaben zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheyisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bey Administration der Landschaftlichen Interessen oder anderer Casen gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des zuentwerfenden Landschaftlichen Reglements genau zu achten, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu gebahren, nichts davon abhanden kommen zu lassen, oder daß dergleichen von andern geschehen, zu gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat zu führen; bey Einlegung der Sequestrationen Vorschriftsmäßig, zu verfahren; auf die Wirthschaft der Sequestasters ein wachsames Auge zu haben; auch alle in meinem Creyse vorgehende Unordnungen welche vor die Landschaft und deren Credit nachtheilig seyn

sein könnten, bey dem Fürstenthums-Collegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschafnen Crenß-Depurirten eignet und gebühret. So wahr 2c. 2c.

Sectio III.

Von dem Amt und Berrichtungen des Fürstenthums = Syndici.

§. 47.

Zu den Subalternen des Fürstenthums-Collegii gehört zuerst der Syndicus, Von der Wahl welcher von dem Collegio nach Mehrheit der Stimmen erwählt wird. des Syndici,

§. 48.

Wer diesen Posten ambiren will, muß seine Studia juridica auf einer der seinen Qualitäten. Königlichen Universitäten absolvirt haben, auch wo möglich in Geschäften bereits einigermaßen routinirt seyn; übrigens aber das Lob einer ordentlichen und regelmäßigen Conduite vor sich haben; auch muß er einige Teinture von der Landwirthschaft besitzen, wie nicht weniger im Rechnen wohl versirt seyn.

§. 49.

Er muß sich bey dem Directore melden, welcher sein Gesuch bey der nächst Examine. sten Zusammenkunft dem Collegio vorträgt. Dieses præsentirt ihn der Haupt-Landschafts-Commission ad Examen, welches in einer Prüfung seiner Kenntnisse vom Jure überhaupt, und insbesondre von den Landes-Verfassungen und den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements bestehet.

§. 50.

Wenn er von dieser die erforderliche Recognition erhält, so wird ihm als Vereydung und denn eine ordentliche Bestallung zugefertigt, und er auf nachstehendes Formular vereydet.

Endes = Notul

vor einen Fürstenthums-Syndicum.

Ich schwöre zu Gott dem
Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Syndico bey der Fürstenthums-Landschaft bestellt worden, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten König und Landes-Herrn treu, hold und unterthänig seyn wolle. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach denen disfalligen Vorschriften des Haupt-Landschafts-Reglements ohnverbrüchlich beobachten, die Protocolla und Rechnungen, richtig und getreulich führen, und nichts dabey weglassen, zusetzen, oder verfälschen, die Expeditiones Vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bey Verwaltung landschaftlicher Casen, in sofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentlich gebahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, bey der Aufnehmung der Taxen, in sofern ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts, nach denen von der Landschaft festgesetzten Principiis, durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschafnen Fürstenthums-Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr 2c. 2c.

§. 51.

Seine Berrichtungen anlangend, so bestehen solche vornemlich in Führung des Protocolls bey denen landschaftlichen Zusammenkünften, der Correspondenz des Directoris und des Collegii in allen die Landschaft betreffenden Angelegenheiten, wie nicht weniger in Führung der Landschafts-Register, und 1) In Führung der Correspondenz und des Protocolls

Eintragung des erforderlichen in dieselben. Ueber die gefertigten Expeditiones, muß er ein besonderes Buch halten, und solche darein nach der Nummer, dem Dato des Decrets und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

§. 52.

2) besonders bey
Aufnehmung der
Taxen

Ferner wird er bey der Commission wegen Ein- und Auszahlung der Intresen, zu Führung der Controlle bey den Rechnungen mit gebraucht; kan auch bey Taxationen, in sofern das abzuschätzende Gut nicht allzu weit von dem Sise der Landschaft, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernt ist, oder es sonst mit seinen Berrichtungen bestehen kan, zugezogen werden.

§. 53.

3) in der Aufsicht
über die Registratur,

Er führet die Aufsicht über die landschaftliche Registratur, und trägt alle eingekommene Sachen, wenn sie zuvor von dem Directore präsentirt worden, in das darüber zu haltende Journal ein, welche sofort nach mundirter und gesiegelter Expedition zu denen Actis, wohin sie gehören, zurück gebracht werden müssen; wobey er sich zum Hesten und Foliiren der Assistentz des Canzelisten bedienen kan.

§. 54.

überhaupt in Befolgung der Aufträge des Collegii und Directoris.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore oder dem Collegio in Landschafts-Sachen gemachten Aufträgen, ohne Widerrede und mit allem möglichem Eyser und Treue zu unterziehen.

§. 55.

Von der Dauer seines Amtes.

Sein Officium dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielt, oder sich durch ein treuloses oder nachlässiges Betragen der Caslation würdig gemacht haben sollte; als welches von dem Fürstenthums-Collegio allemal gehörig untersucht, und darnach beurtheilt werden muß.

Sectio IV.

Von denen übrigen zum Fürstenthums-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 56.

Von dem Fürstenthums-Canzelisten

Sonst wird auch bey diesem Collegio noch ein Schreiber oder Canzelist angesetzt, welcher die vorkommenden Expeditiones mundirt, und nachdem solche von dem Syndico revidirt worden, zur Unterschrift vorleget, siegelt, auch vor deren Bestellung, an die Behörde durch den Boten, Sorge trägt.

§. 57.

seinen Verrichtungen.

Auch kan er bey denen Intresen- Ein- und Auszahlungen, zum Zählen der Gelder und andern dergleichen Berrichtungen gebraucht werden, und muß wie obgedacht, dem Syndico bey der Registratur-Arbeit, zur Hand stehen.

§. 58.

erforderlichen Qualitäten.

Es muß derselbe eine gute und orthographisch richtige Hand schreiben, einen lateinischen Terminum verstehen, im Rechnen nicht ganz ungeübt, auch keiner unordentlichen Lebensart verdächtig seyn.

§. 59.

Dauer seines Officii

Sein Officium dauert beständig, und er erhält seine Bestallung von dem Collegio, welchem bey einer sich ereignenden Vacantz, der alsdenn in Activität befindliche Director ein Subjectum dazu in Vorschlag bringen kan.

§. 60.

und Vereydung.

Er wird zu diesem seinen Posten nachstehendermaßen vereidet.

S

chwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Canzelisten bey der Fürstenthums-Landschaft bestellt worden, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, vor deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen,

in

in Ansehung alles dessen, so mir unter die Feder gegeben wird, ein ohnverbrüchliches Stillschweigen beobachten, und solches niemand lesen noch lesen lassen, wenn ich bey Ausfüllung der Pfand-Briefe, oder bey Zahlung der Gelder gebraucht werde, dabey überall getreulich und Vorschriftsmäßig gebahren, und mich durchgehends nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Canzelisten eignet und gebühret 2c. 2c.

§. 61.

Künftig wenn die Summa der ausgefertigten Pfandbriefe, folglich auch **Von dem Casier.** derer davon ein- und auszuzahlenden Intressen sich beträchtlich vermehret, soll ein besondrer Casierer angenommen werden, welcher statt des Canzelisten zu Zahlung der Gelder und andern dabey vorkommenden Berrichtungen zu gebrauchen ist.

§. 62.

Endlich wird auch noch ein Bothe angesetzt, welcher auf das Landschaft- **Von dem Bo-** liche Versammlungs-Haus Obacht hat, die Reinigung und Heizung der Zim- **then, dessen Ver-** mer und die Aufwartung bey denen Sessionen, wie nicht weniger die Abtra- **richtungen** gung der Briefe und Decrete besorgt; auch in pressanten Fällen, zu Berrichtungen gebraucht werden kan.

§. 63.

Dieser erhält gleichergestalt seine Bestallung von dem Collegio auf den **Bestallung und** Vorschlag des Directoris; sein Officium dauert beständig, und er muß dazu **Verordnung.** durch folgenden Eyd verpflichtet werden.

Eydes - Notul

Vor den Fürstenthums - Bothen.

I

dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Bothen bey **schwöre zu Gott** der Fürstenthums-Landschaft bestellt und angenom- dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß nachdem ich zum Bothen bey men worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuen Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete wie mir befohlen worden getreulich bestellen, auch andere des Directoris und des Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bey den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles was dabey vorfällt, ein ohnverbrüchlich Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungs-Hauses und der Casse ein wachsammes Auge haben, und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr 2c. 2c.

Sectio V.

Von der Fürstenthums Registratur und deren Einrichtung.

§. 64.

Die Registratur wird, wie obgedacht, von dem Syndico mit Hülfe des **Wer die Registra-** Canzelisten respicirt, und in Ordnung gehalten; bis etwa künftig bey sich häu- **tur respicirt.** fender Menge der Sachen, einen eignen Registratorem anzusetzen, nöthig gefunden werden dürfte.

§. 65.

Es bestehet aber diese Registratur

- 1) Aus Actis-Generalibus worinn alles was das System überhaupt und die Fürstenthums-Landschaft im Ganzen angehet, besonders die Correspondenz mit der Haupt-Landschafts-Commission enthalten ist.
- 2) Acta Specialia von jedem Creyße des Departements, wohin die nur etwa diesen oder jenen Creyß betreffende Piecen gehören.
- 3) Acta von denen gehaltenen Fürstenthums-Tagen, in welchen alle die Supplicate, Hypothequen-Extracte und andre Piecen welche die auf diesem Convent auszufertigen resolvirten Pfandbriefe betreffen, ferner

Aus was vor
Actis sie bestehet.

das über die dinställigen Conclufa Collegii aufgenommene Protocol, wie auch dasjenige, so bey der Ausfertigung selbst gehalten worden, begriffen sind. Diese Acta werden nach den Jahren geführt, und vor jedes Jahr, folglich vor zwey Fürstenthums-Versammlungen ein eignes Volumen destiniert.

- 4) Acta Specialia von einzeln Gütern sind alsdann erst anzulegen nöthig, wenn sich bey ein und anderm Gute etwas extraordinaires z. E. Sequestrationen u. d. g. ereignen.

§. 66.

Alle diese Acta müssen ordentlich geheftet, foliirt und mit einem accuraten Rotulo versehen werden.

Sectio VI.

Von denen Landschafts-Registern

§. 67.

Was die Landschafts-Register sind. Die Landschafts-Register enthalten ein Verzeichniß derer der Landschaft verpfändeten Güther und der darauf ausgefertigten Pfandbriefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub No. II. hangehenden Schemate.

§. 68.

Wer sie führet. Sie werden von dem Specialiter darauf berendeten Syndico geführt, und unter seiner besondern Aufsicht in der Landschafts-Registratur verwahret.

§. 69.

Wie bey der Eintragung in selbige zu verfahren. Es darf aber der Syndicus in selbige nichts vermerken, als in Präsencia, entweder des ganzen Fürstenthums-Collegii, oder doch seiner zur Ausfertigung der Pfandbriefe abgeordneten Deputirten, auf den Grund eines über den Actum in-vel extabulationis aufgenommenen und von selbigen unterschriebenen Protocolls.

§. 70.

Wie sie zu führen. Es verstehet sich von selbst, daß der Syndicus in Führung dieses Registers die größte Accurateß bey eigener Vertretung beobachten, übrigens aber solches ohne ausdrückliche Verordnung des Collegii niemand anders als den Directorem und die Landes-Ältesten inspiciere lassen müsse.

Cap. III.

Von dem Convent zu Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 1.

Wer bey diesem Convent concurrirt. Da nach Inhalt der allerhöchsten Cabinets-Ordre die auf den Fürstenthums-Tagen resolvirte Pfand-Briefe mit Concurrentz der Regierungen, von welchen das Fürstenthum in Ansehung des Hypothequen-Wesens ressortirt, ausgefertigt werden sollen, so muß das Fürstenthums-Collegium bey dem Schluß seiner Sessionen gewisse Commissarien aus seinem Mittel ernennen, welche sich zu dem Siege der Regierung verfügen, und daselbst gemeinschaftlich mit einer von der Regierung gleichgestalt ernannten Commission die wirkliche Ausfertigung vollziehen.

§. 2.

Aus was vor Personen derselbe bestehe. Diese Commission bestehet abseiten der Landschaft, aus zwey Deputirten und dem Syndico. Wo aber die zu einer Fürstenthums-Landschaft geschlagenen Districte von mehr als einem Justitz-Collegio ressortiren, muß an jedes derselben eine dergleichen Deputation abgesendet werden.

§. 3.

Wer die Commissarii der Regierung sind. Die Ernennung der Commissarien abseiten des Justitz-Collegii dependirt von dem Präsidenten desselben, als welcher bey dieser Commission mixta das Präsidium führt.

§. 4.

Wenn sich dieselbe versammle. Diese Commission muß sich nach Erforderniß der Umstände ein oder zweymal des Jahres in der Departements-Stadt versammeln.

§. 5. Wie

§. 5.
Wie übrigens bey der Ausfertigung selbst zu verfahren sey, dabon wird ^{Wie sie verfab-} unten (Pag. III. c. I.) umständlich gehandelt werden. ^{ren.}

Cap. IV.
Von denen Crenß-Versammlungen.

§. 1.
Es werden alle Jahre regulariter zwey Crenß-Tage gehalten, nemlich an ^{Die Crenß-Tage} jedem Fürstenthums-Tage einer, womit die Desideria und Proponenda ^{werden jährlich} derer Stände daselbst gesammelt, und auf den Fürstenthums-Tag gebracht, auch ^{zweymal gehalten.} überhaupt wegen desjenigen so der Sache Nothdurft etwa erfordert, mit ihnen deliberirt werden könne.

§. 2.
Auf diesen Crenß-Conventen müssen die Stände entweder in Person ^{Wer auf selbigen} erscheinen, oder ihr Votum einem andern im Crenße possessionirten Cavalier ^{erscheinen könne.} auftragen, auch denselben mit zulänglicher Instruction über die in der Ausschreibung etwa proponirte Pallas, so wie überhaupt mit einer Vollmacht cum libera versehen, welche letzte producirt und ad acta des Crenßes gegeben werden muß.

§. 3.
Es sollen also künftig weder Wirthschafts-Beamte noch andre zur ^{Wirthschafts-} Erscheinung auf denen Crenß-Tagen pro persona propria nicht qualificirte ^{Be-} Mandatarii zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen ^{amte und schrift-} angenommen ^{liche Vota werden} werden. ^{nicht zugelassen.}

§. 4.
Diejenigen welche auf den Crenß-Tagen nicht persönlich erscheinen, auch ^{Abwesende wer-} keinen solchergestalt qualificirten Mandatarium daselbst bestellen, werden ^{den pro consentien-} pro ^{tibus gehalten.} consentientibus in dasjenige so der größte Theil von denen gegenwärtigen Ständen beschließen wird, geachtet.

§. 5.
Wer auf diesen Crenß-Tagen das Präsidium und Protocoll führen und was ^{Wer das Präsi-} er davor zu genießen haben solle, darüber bleibt die nähere Bestimmung ^{um dabey führe.} einem jeden System vor sich überlassen.

§. 6.
Auf diesem Crenß-Tage statten die Landes-Eltesten denen versammelten ^{Von den Verrich-} Ständen zuörderst Bericht ab von demjenigen, was in gemeinen ^{tungen der} Landschafts- ^{Crenß-Tage.} Sachen während ihres Amts-Jahres vorgegangen ist, und wobey singuli ein Interesse haben, dabon informirt zu seyn.

§. 7.
Sodenn kan zur Wahl neuer Landes-Eltesten, wenn die Vota nicht ^{1) Erwählung} schriftlich colligirt sind, geschritten werden; wobey so wie oben Cap. II. ^{der Landes-Eltes-} bereits ^{ten.} festgesetzt worden, zu verfahren ist.

§. 8.
Ferner werden die Berathschlagungen über dasjenige angestellt, was ^{2) Berathschla-} etwa das gemeine Beste der Landschaft betrifft und wovon, solches ^{gungen über die} denen ^{Propositiones des} Ständen zu proponiren, auf dem vorhergehenden Fürstenthums-Tage ^{Fürstenthums-} resol- ^{Collegii.} vurt worden.

§. 9.
Wenn der Terminus von dem Amte des Directoris verfloßen ist, so kan ^{3) Sammlung} auf diesem Crenß-Tage zugleich über das zum Successore desselben ^{der Stimmen zur} vorzuschla- ^{Director-Wahl.} gende Subjectum deliberirt und die Stimmen dazu, wenn solches nicht ^{bereits} schriftlich ^{geschehen} geschehen ist, eingesammelt werden.

§. 10.
Was den Modum votandi bey diesen Versammlungen betrifft, so wird ^{Von der Art zu} festgesetzt: daß bey Wahlen und in andern die ^{Personalität} betreffenden ^{Fällen} die Vota jederzeit nur viritim gezählt werden sollen. In realibus ^{hingegen,} oder in solchen Fällen, die das Innere des Systems und das Interesse des ^{Ganzen} betreffen, soll derjenige, welcher ^{3 Ritter-Güter} besitzt, doch nur ein Votum, der Possessor von 4, 5, 6 oder 7 Gütern 2 Vota und wer acht Güter und drüber besitzt deren 3 abzugeben berechtigt seyn.

Ⓞ

§. 11. Unter

§. 11.

Was ein Ritter-
Sitz sey.

Unter einem Ritter-Sitze wird ein solches Gut verstanden, welches von einer adlichen Familie besonders besessen werden kan, von der Regierung des Fürstenthums ressortirt, und folglich mit Pfandbriefen belegt werden kan, auch seit a 1650 wenigstens einmal besonders besessen worden.

§. 12.

Von den Herr-
schaften und
Stifts-Gütern.

In Ansehung derer vor diesem Anno decretorio zusammengeschlagenen größern Herrschaften und Stifts-Güter, wird einem jedem System überlassen, die disffälligen besondern Modalitäten in Conformität des vorstehenden Principii generalis unter sich zu bestimmen, und wenn es sich darüber nicht einigen kan, soll die Final-Decision von dem General-Landtage erfolgen.

§. 13.

Von Gütern die
in zwey Creyßen
liegen.

Ein Gut welches mehrere in verschiednen Creyßen oder gar Fürstenthümern gelegnen Vorwerke hat, giebt sein Votum regulariter nur in demjenigen Creyße ab, wo der Ritter-Sitz lieget, als woselbst es auch nur bey der Operation mit denen Pfandbriefen überhaupt zugezogen werden kan. Wenn es aber mehrere Antheile, welche in den Hypothequen-Büchern besonders eingetragen sind, so werden ihm nach dieser Maassgabe auch besondre Vota in denen verschiednen Creyßen accordirt.

§. 14.

Die Conclusa des
Creyßes sind dem
Director und der
Haupt-Land-
schafts-Commis-
sion zu berichten.

Von dem bey diesem Convent aufgenommenen Protocolle muß dem Directori eine Abschrift zu den Fürstenthums-Actis communicirt werden, welcher alsdenn von sämtlichen Creyßen seines Departements einen General-Bericht an die Haupt-Landschafts-Commission erstattet.

§. 15.

Kein Landes-El-
tester kan vor sich
einen Creyß-Tag
auszuschreiben.

Außer diesem jährlich zu haltenden Creyß-Tag ist kein Landes-Eltester berechtigt eine Versammlung der Stände auszuschreiben; es wäre denn, daß er dazu durch eine Verordnung entweder von der Haupt-Landschafts-Commission immediate oder durch das Fürstenthums-Collegium authorisirt würde.

Cap. V.

Von dem General-Land-Tag.

§. 1.

Wenn der Gene-
ral-Landtag zu-
sammen komme.

Da der engere Ausschus, welcher aus sämtlichen Fürstenthums-Systemen bestellt wird, alle Jahre zusammen kommt, so bedarf es keines fixirten Termini zu Ausschreibung eines General-Landtages, sondern es hat dabey sein Bewenden, daß derselbe exigente casu necessitatis von der Haupt-Landschafts-Commission entweder proprio motu oder ex concluso des Ausschusses veranlaßt werden solle.

§. 2.

Aus was vor
Personen er be-
stehe.

Es erscheinen auf selbigem sämtliche Fürstenthums-Directores in Begleitung ihrer Syndicorum, und aus jedem Fürstenthums-Collegio einige Deputirte, deren Anzahl nach Beschaffenheit der Größe des Departements nicht unter zwey und nicht über vier sich erstrecken darf. Die Personen werden von dem Collegio auf der nächst vorhergehenden Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen erwählt.

§. 3.

Wer dabey präsi-
dire.

Das Präsidium dabey führet der Haupt-Landschafts-Präsident. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit oder andre Umstände dergestalt verhindert daß er dem General-Landtage gar nicht beywohnen kan, so ist bey Sr. Königl. Majestät und Ernennung eines Interims-Präsidenten tempestive allerunterthänigst anzuhalten.

§. 4.

Wie es in Abwe-
senheit des Präsi-
denten zu halten.

Ist aber die Verhinderung nur temporell, so daß der Präsident dadurch bloß von einer oder andrer Session zurück gehalten wird, so soll der erste von denen anwesenden Fürstenthums-Directoribus nach der unter denen Fürstenthümern festgesetzte Rang-Ordnung den Vortrag thun und die Vota colligiren.

§. 5.

Wer das Protocoll
führe.

Das Protocoll führet der General-Landschafts-Syndicus. Bey der zu Untersuchung der Rechnungen der Haupt-Landschafts-Commission niederzusetzenden besondern Deputation aber wird solches einem von denen anwesenden Fürstenthums-Syndicis übertragen.

§. 6. Diesem

§. 6.

Diesem General-Landtage erstattet zuvörderst die Haupt-Landschafts-Commission einen ausführlichen Bericht, von allen demjenigen was seit der letzten Zusammenkunft derselben vorgegangen ist, und das Ganze des Systems oder das allgemeine Interesse der gesammten Stände betrifft.

§. 7.

Sodann legt sie die Realisations- und andere über die landschaftliche Fonds geführten Casen-Rechnungen, welche wie obgedacht, von dem Ausschuss alljährig revidirt und abgenommen werden, zur nochmaligen Super-Revision, wenn der General-Landtag solche nöthig findet, vor.

§. 8.

In Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der Haupt-Landschafts-Commission und des engeren Ausschusses, als welche beyderseits während dem General-Landtage quiesciren, auf Revision derer Rechnungen u. d. g. ankommt, müssen dazu besondere Deputirten aus dem Mittel derer versammelten Directorum und Crenß-Eltesten erwählt werden.

§. 9.

Wenn an dem System selbst etwas abzuändern oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Everfion derer im gegenwärtigem Reglement festgesetzten unabänderlichen Haupt-Grundsätze hinauslaufen darf, so wird solches auf diesem General-Landtage proponirt und ein Conclulum darüber abgefaßt.

§. 10.

Gleichergestalt werden die an die Haupt-Landschafts-Commission eingehende und von ihr so wie von dem engeren Ausschuss einer nähern Erwägung würdig erkannte Vorschläge und Entwürffe, welche zur Aufnahme des Systems und Beförderung des allgemeinen Credits abziehen, auf diesem General-Landtage in Vortrag gebracht, und über deren Annahme oder Verwerffung berathschlagt.

§. 11.

Wenn auswärtige Darlehne aufzunehmen proponirt worden, so muß über die Frage: ob solches nöthig und rathsam sey oder nicht, deliberirt, und wenn darauf concludirt worden, die Haupt-Landschafts-Commission über die Summen, die Modalitäten der Contrahirung und die Art der Vertheilung solchen Darlehns umständlich instruirt werden.

§. 12.

Die auf einem General-Landtag in Deliberation zuziehende Sachen werden entweder von der Haupt-Landschafts-Commission, oder von dem engeren Ausschuss oder von einzeln Fürstenthümern und Crenßen vorgeschlagen.

§. 13.

Hat ein Crenß etwas so er auf einem künftigen General-Landtage vortragen und bestimmt zu sehen wünschet, so muß er solches dem Fürstenthums-Collegio anzeigen, welches alsdenn das nöthige deshalb an die Haupt-Landschafts-Commission gelangen läßt.

§. 14.

Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschicklich und inadæquat ist, solchen denen übrigen Fürstenthums-Collegiis bekannt machen, um in ihren Crenßen votiren zu lassen und den zum nächsten Ausschuss bestimmten Deputirten darüber zu instruiren: Ob dieser Paktus unter die Propositiones eines künftigen General-Landtages aufgenommen werden solle, als welches sodenn per majora des mit der Haupt-Landschafts-Commission vereinigten Ausschusses festgesetzt wird.

§. 15.

Hat hingegen die Haupt-Landschafts-Commission oder auch der Ausschuss dergleichen Propositiones ex Officio in Vorschlag zu bringen, so müssen solche denen Fürstenthums-Collegiis tempestive notificirt werden, womit diese darüber in denen Crenßen auf gleiche Art votiren lassen, und bey der nächsten Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne: ob solche unter die Propositiones des General-Landtages aufzunehmen sind oder nicht.

§. 16.

Wenn nun solchergestalt die Propositiones gesammelt worden, und zur wirklichen Ausschreibung des General-Landtages geschritten werden soll, so muß dem General-Landschafts-Präsidenten eine Consignation aller dieser Propositionen

positionen eingereicht werden, welcher alsdenn an Sr. Königl. Majestät so wohl wegen allergnädigster Erlaubniß zur Ausschreibung überhaupt berichten, als die entworfenen Propositiones selbst zur Allerhöchsten Dijudicatur und Genehmigung submittiren wird.

§. 17.

alsdann erst in den Creyßen und Fürstenthümern darüber deliberirt werden.

Auf erfolgende allerhöchste Approbation geschieht sodann die Ausschreibung, in welcher zugleich alle die agreirten Proponenda bekannt gemacht, und denen Creyßen und respective Fürstenthums-Collegiis ad deliberandum, und zur Instruction ihrer auf den General-Landtag kommenden Bevollmächtigten ausgestellt werden.

§. 18.

Wie der Landtag seine Conclusa faßt.

Der General-Landtag faßt seine Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl derer zur Schlesischen Landschaft gehörigen Fürstenthümer abgegeben und nach der deshalb besonders festgesetzten Ordnung computirt werden.

§. 19.

Diese Conclusa sind Sr. Königl. Majestät zur Approbation zu submittiren

Es versteht sich von selbst, daß Conclusa welche das Innere des Systems und nicht bloß dessen oeconomische Verfassung betreffen, ehe sie in Vollzug gebracht werden können, der allerhöchsten Approbation Sr. Königl. Majestät unterworfen werden müssen.

§. 20.

und alsdenn den Ständen bekannt zu machen.

Nach geschlossenem General-Landtage müssen die Deputirten der Fürstenthümer ihren respectiven Collegiis und die Landes-Eltesten hinwiederum denen Ständen von demjenigen, was darinn im Ganzen etwa vorgekommen und concludirt worden ist, Nachricht ertheilen.

§. 21.

Die Rang-Ordnung der Fürstenthümer untereinander wird nach der ehemaligen Verfassung bey denen Conventibus publicis beurtheilt.

Cap. VI.

Von der Vollziehung derer Landschaftlichen Verfügungen.

§. 1.

Die Verfügungen der Landschaft müssen befolgt werden.

Ein jeder Mitstand ist schuldig sich denen Verfügungen derer in Antecedentibus beschriebenen Landschaftlichen Collegiorum welche die Operation mit denen Pfandbriefen und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Debitorum zum Gegenstande haben, ohne Wiederrede zu unterwerfen.

§. 2.

Widerspenstige sind durch Zwangs-Mittel

Solte sich jemand sothänen Verfügungen widersetzen und wohl gar dieselben, besonders die von der Landschaft einzulegende Sequestrationes durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen sich bengehen lassen, so ist die Landschaft berechtigt ihn durch der Sache gemäße Media coercendi zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

§. 3.

Geld-Strafen und Personal-Arrest

Sie kan daher Geld-Straffen wieder ihn festsetzen und durch die Sequestration hentreiben, ihn in Personal Arrest bringen lassen und an die Regierung des Departements zur Bewahrung und Festsetzung eines gewissen Spatii, wie lange dieser Arrest dauern solle, abliefern u. s. w.

§. 4.

mittelft Requisition der Justiz-Collegiorum in Ordnung zu halten.

Um auch allen dergleichen Real Verfügungen den erforderlichen Nachdruck geben zu können, soll bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, womit sämtliche Schlesische Justiz Collegia instruirt werden möchten, der Landschaft in dergleichen Fällen auf ihre Requisition prompte und unweigerliche Assistenzen zu leisten.

§. 5.

Können zum Verkauf ihres Gutes genöthiget werden.

Wenn alle dergleichen vorläufige Media coercendi ohne Effect sind, und ein oder anderer Mitstand fortfährt sich gegen die Landschaftliche Verfügungen widerspänstig zu erzeigen, so ist die Landschaft berechtigt einen solchen incorrigiblen Kenitenten zum Verkauf seines Gutes anzuhalten.

§. 6. Es

§. 6.

Es muß also das Fürstenthums-Collegium, welches einen dergleichen Schritt wie in solchem zu thun nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe und Umstände an die Haupt-Landschafts-Commission berichten, welche darauf nach Lage der Sache eine nähere Untersuchung verordnet, den Inculpatus über seine Momenta defensionis vernimmt, und alsdenn festsetzt: ob und in wie fern der von dem Fürstenthums-Collegio angetragne Verkauf statt finde.

§. 7.

Derjenige welcher sich durch dieses Decisum gravirt erachtet, kan entweder auf nochmalige Untersuchung durch andre Commisarios oder auf die Entscheidung des nächsten General-Landtages provociren, welcher alsdenn Acta inspiciere läßt, und ein Final Decisum fället bey welchem es denn sein unabänderliches Verbleiben haben muß.

§. 8.

Wenn der Inculpatus binnen der ihm gesetzten Frist den Verkauf aus freyer Hand nicht bewerkstelligt, so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist mit der Subhastation desselben mediante requisitione des Justiz-Collegii zu verfahren.

§. 9.

Eben so wie ein jeder Mitstand sind auch besonders die landschaftlichen Officianten denen Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch proportionirliche Geldstrafen, welche von ihnen Salariis oder Diäten zurück zu behalten sind adigirt, bey beharrlicher Widerspenstigkeit aber mit Cassation wieder sie vorgegangen werden.

Dritter Theil.

Von denen Berrichtungen der Landschaft.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigten landschaftlichen Collegia haben die Operation mit denen Pfandbriefen wodurch der allgemeine und besondere Credit des Adels retablirt und erhalten werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen. Zu Ausführung dieser Operation gehöret die Expedition derer im ersten Theile beschriebenen landschaftlichen Pfandbriefe; die Aufnehmung derer dazu erforderlichen Taxen; die Einziehung der Interessen von denen Debitoribus und die Vertheilung derselben unter die Briefs-Inhaber; die Bentreibung derer disffälligen Rückstände durch die Sequestration, die Verwaltung des Realisations-Fond vor die kleinen Pfandbriefe; und die Ablösung der größern wenn solche aufgekündigt worden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder durch Negocirung einheimischer oder fremder Darlehne, oder aus dem eigenthümlichen Fond der Landschaft herbey geschafft werden.

Cap. I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Derjenige welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich deshalb nach Vorschrift der allerhöchsten Cabinets-Ordre bey der Ober- oder Mediat-Regierung des Departements, von welcher dieses Gut in Ansehung des Hypothequen-Wesens ressortirt, melden, und dabey zugleich anzeigen, auf was vor eine Summe und wie viel dergleichen Pfandbriefe er verlange.

§

§. 2. Wenn



Diese remittirt sein
Gesuch an den
Fürstenthums-
Director und

§. 2.
Wenn die Regierung gegen dieses Gesuch nach denen Landes-Gesetzen nichts zu erinnern findet, so remittirt sie solches unter einem bloßen Couvert und ohne daß es deshalb einer besondern Ausfertigung bedarf, an den Director des Fürstenthums, wohin das zu verpfändende Gut gehört, und läßt zugleich einen Extract aus denen Hypothequen Büchern beyfugen.

fügt einen Hypo-
thequen - Extract
bey.

§. 3.
Dieser Extract welcher von dem Archivario und Ingrosfatore unterzeichnet ist, enthält eine Anzeige und Consignation derer auf dem Gute intabulirten Schulden, stillschweigenden Hypothequen, Cautionen, und anderer dergleichen onerum realium.

Dieser beurtheilt
ob eine Taxe er-
fordert werde.

§. 4.
Wenn der Fürstenthums-Director ein dergleichen remittirtes Supplicat erhält, so muß er beurtheilen, ob nach denen Principis der Landschaft die Aufnahme einer Taxe dabey erforderlich sey oder nicht.

In was vor Fäl-
len es keiner Taxe
bedarf.

§. 5.
Da die Landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die Hälfte von dem Werth eines Gutes ertheilt werden sollen, so müssen zu Bestimmung dieses Werths gewisse Principia festgesetzt werden.

Wenn derglei-
chen aufzuneh-
men nöthig ist.

§. 6.
Regulariter und wenn die Landschaft kein besonderes Bedenken dabey findet, wird das respective Kaufs- oder Uebernehmens-Preium zum Grunde gesetzt; dergestalt, daß die Pretia ante bellum i. e. bis ad annum 1755 inclusive in der Regel pro basi angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche im Kriege oder auch in denen nächstfolgenden Jahren erkauf worden, darauf gesehen werde: ob dieses letzte Preium denen vorhergehenden einigermaßen proportionirt sey, und solche nicht mehr als höchstens um ein Zehntel übersteige; als in welchem Fall sich ebenfalls nach dem Kauf-Preio gerichtet und die verlangten Pfandbriefe bis auf die Hälfte desselben ohne vorgängige Taxe ertheilt werden können.

- §. 7.
Dahingegen ist die Aufnahme einer Taxe erforderlich
- 1) Wenn die Proportion zwischen dem letzten Kauf-Preio und dem nächstvorhergehenden ante bellum allzu ungleich ist und mehr als ein Zehntel ausmacht, der Besitzer aber bey dem ältern Kauf-Preio nicht acquiesciren will.
 - 2) Wenn das Gut nach dem Kriege wohlfeiler als vor demselben erkauf oder übernommen worden, und der Besitzer mehr Pfandbriefe verlangt, als die Hälfte von diesem letzten niedrigeren Pretio ausmacht.
 - 3) Wenn ein wahrscheinlicher Verdacht vorwaltet, daß der Besitzer sich überkauft habe, oder daß das Gut bey einer es sey vor oder nach dem Kriege erfolgten Erbtheilung, gegen die vorigen Käufe allzu hoch in Anschlag gebracht worden.
 - 4) Wenn ein Gut durch Alienation von Grund-Stücken seit dem pro basi angenommenen letzten Kaufe geschwächt worden, oder
 - 5) wenn es durch Uberschwemmungen, Devastation des Waldes durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer oder durch andere Umstände eine wesentliche Deterioration erlitten hat. Auf Gütern welche schon allzu tief verschuldet und dabey in schlechtem Wirthschafts-Stande sind, können so lange die gegenwärtige Possession dauert, gar keine Pfandbriefe ertheilt werden.
 - 6) Wenn ein Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Haupt-Meliorationen, oder aus andern Ursachen, mehr werth sey als er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provociret.
 - 7) Wenn ein Gut ein altes Fidei commiss oder Majorat, oder auch seit einer langen Reihe von Jahren ohne Verkauf oder Veranschlagung von einer Person der Familie auf die andre übergegangen ist, und also das letzte Kauf-Preium desselben entweder gar nicht constiret, oder sich doch in allzu entfernte Zeiten hinausgesetzt befindet.

§. 8. Wenn

§. 8.

Wenn indes das Quantum auf welches jemand Pfandbriefe sucht, so gering ist, daß es nicht über ein Viertel von dem mit 5 pro Cent zu Capital gerechneten Steuer-Anschlage eines Gutes ausmacht, so ist selbst in denen §. antecedente recensirten Fällen, wo nicht etwa ganz besondere Bedenklichkeiten dabey vorwalten, die Aufnehmung einer Taxe nicht erforderlich, sondern es können die verlangten Pfandbriefe bis auf so hoch, salva Taxa wenn deren hienächst mehrere gesucht würden, ertheilt werden.

Ein Viertel des Steuer-Anschlags wird ohne Taxe accordirt.

§. 9.

Wenn also ein Supplicat um Pfandbriefe an den Directorem gelangt, so muß derselbe mit Zuziehung des beygefügtten Extracts und des Landschafts-Registers untersuchen: ob nach diesen Principiis die Aufnehmung einer landschaftlichen Taxe erforderlich seyn möchte. Wenn er daher von den Umständen des Gutes aus eigener Kenntniß nicht genugsam informirt ist, so muß er mit denen Creysß-Eltesten darüber correspondiren, und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einzuziehen suchen.

Der Director muß sich von den Umständen des Gutes informiren, und

§. 10.

Findet er nach dieser Untersuchung daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbahr nicht qualificirt sey, so kan er den Supplicanten so fort negative bescheiden, welches jedoch cum rationibus geschehen muß, womit dieser allenfalls wenn er sich sothane Gründe cum effectu zu wiederlegen getrauet, bey dem versammelten Collegio oder auch bey der Haupt-Landschafts-Commission seine Nothdurft ausführen könne.

den Supplicanten entweder abweisen

§. 11.

Ist hingegen die Sache von der Beschaffenheit, daß dem Directori wegen Ertheilung des gebetnen Pfandbriefs gar kein Bedenken vorstehet, so legt er das Supplicat zurück, bis auf den nächsten Fürstenthums-Tag.

oder sein Gesuch bis zum Fürstenthums- Tage reponiren

§. 12.

Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Detaxation erfordert, so wird solche von dem Directore an diejenigen Creysß-Eltesten, vor welche sie gehört (vid. infra Cap. II. §. 2.) verordnet, und diese müssen die aufgenommenen Taxen hinwiederum an ihn einsenden.

oder die Aufnehmung der Taxe verordnen.

§. 13.

Wenn nun das Fürstenthums-Collegium zusammen kommt, so distribuirt der Director die in dem abgewichenen halben Jahre eingelauffenen Memorialien und dazu gehörigen Taxen unter die anwesenden Landes-Eltesten zum Vortrag, so daß besonders bey letzteren allemal ein Referent bestellt werden muß.

Die Supplichen und Taxen werden denen Membris des Fürstenthums-Collegii distribuir.

§. 14.

Bey dieser Distribution ist vorzüglich darauf zu sehen

- 1) Daß diejenigen, welchen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, worauf bey dieser Distribution zu sehen. wo möglich einer aus dem Creysße selbst, der andre aber aus der Nachbarschaft, und eine Kenntniß des Gutes bey ihnen mit Grund zu supponiren sey.
- 2) Daß sie mit dem Extrahenten in keiner Verwandtschaft, Schwägerschaft oder andern genauen Verbindung stehen.
- 3) Daß es bey Taxen nicht eben diejenigen sind, welche dieselben aufgenommen haben.

§. 15.

Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwegen, und besonders die Taxen mit denen etablirten Principiis und der ihnen von dem Gute selbst beywohnenden Kenntniß sorgfältig zusammen halten; sodenn aber dem Collegio einen ordentlichen mündlichen Vortrag darüber machen; welches alsdenn zum Votiren schreitet und ein gewisses Quantum festgesetzt, nach dessen Höhe auf dieses oder jenes Gut landschaftliche Pfandbriefe ertheilt werden können.

Auf den Vortrag derselben wird das Conclusum abgefaßt.

§. 16.

Es dependiret zwar von dem Besizer, in wie viel Pfandbriefe und auf was vor Summen er dieses Quantum schreiben lassen will. Doch kan eines Theils ein Pfandbrief niemahlen mehr als 1000 Rthl. enthalten; andern theils aber muß die in der allerhöchsten Cabinets Ordre vorgeschriebne Proportion

Auf was vor Quanta die Pfandbriefe zu stellen und



tion genau beobachtet, und bey jeder Ausfertigung weder mehr noch weniger als der zehnte Theil zur prompten Realisation qualificirt werden. Auch ist zu Verminderung der Brüche und daraus entstehenden Weitläufigkeiten bey denen Intressen-Zahlungen, allemahl ein Numerus rotundus beyzubehalten.

§. 17.

wie viel derselben auszufertigen sind.

Womit auch die kleinen Pfandbriefe so viel als solches thunlich ist vervielfältigt und dadurch die Bequemlichkeit des Verkehrs, so wie die Unterbringung kleiner Summen facilitirt werden möge, so soll auf das in dergleichen Pfandbriefe zu schreibende zehnte Theil der ganzen Summe, nach denen von der Landschaft näher zu bestimmenden Verhältnissen immer eine gewisse Anzahl derselben expedirt werden.

§. 18.

Das Conclusum muß sofort protocollirt werden.

Das disffällige Conclusum Collegii wird von dem Syndico sofort zu Protocoll gebracht, das Protocoll selbst am Ende einer jeden Session laut vorgelesen, und von dem gesanunten Collegio unterzeichnet.

§. 19.

Wie es mit den Oneribus perpetuis zu halten.

Es verstehet sich von selbst, daß ratione Quanti nach dessen Höhe Pfandbriefe auf ein Gut zu ertheilen, die Onera perpetua, so wie andre zur Umschreibung in Pfandbriefe nicht qualificirte jura realia (wobon unten §. 37. näher gehandelt werden wird) in so fern letztere die erste Hälfte des Gutes afficiren, bey Festsetzung des Betrags dieser Hälfte in Abzug gebracht werden müssen.

§. 20.

Von der Ausfertigung der Pfandbriefe selbst welche

Wenn nun solchergestalt sämtliche eingekommene Supplicata vorgetragen und resolvirt sind, so muß alsdenn mit der würllichen Ausfertigung der Pfandbriefe selbst verfahren werden.

§. 21.

auf Pergament

Die Pfandbriefe werden auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern abgedruckt.

§. 22.

und Kupferplatten gedruckt

Von diesen Platten wird die eine Hälfte leer gelassen, um die erfolgte Intressen Zahlungen darauf vermerken zu können.

§. 23.

von der Landschaft und der Regierung unterschrieben werden.

Der Pandbrief wird auf der einen Seite von denen Commissariis der Regierung, auf der andern aber von dem Directore und denen Deputirten der Landschaft unterzeichnet. Auch wird sowohl das Regierungs- als das Landschafts-Siegel, so wie an der obern Ecke das Siegel des Crenses wo das Gut belegen ist, mit Buchdrucker-Farbe beygedruckt; daß also diese Pfandbriefe die aus dem beygehenden Schemate zu ersiehende Gestalt haben.

§. 24.

Wo die Platten zu verwahren sind.

Diese Platten müssen außer der Zeit ihres Gebrauchs in Deposito mit der größten Sorgfalt verwahret werden.

§. 25.

Die Pfandbriefe werden bey dem Fürstenthums Collegio abgedruckt, und

Wenn nun Pfandbriefe auszufertigen sind, so sorgt das Fürstenthums-Collegium davor, daß in seiner oder wenigstens zweyer seiner Mit-Glieder Gegenwart, die vor diesemahl erforderliche Anzahl von Exemplarien abgedruckt und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden.

§. 26.

ausgefüllt;

Sodenn werden in pleno Collegii die in den abgedruckten Exemplarien leer gebliebne Plätze der Summe, des Namens von dem Crense, des Namens und der Nummer des Gutes durch den Syndicum oder Canzelisten ausgefüllt, und sämtliche Exemplarien von dem Directore unterschrieben, auch das Crense-Siegel Oberwärts beygedruckt.

§. 27.

darauf zu der Regierung gebracht,

Diese solchergestalt halb expedirten Pfandbriefe werden versiegelt zweyen Deputirten des Collegii anvertraut, welche sich damit und mit dem aufgenommenen Protocoll zu dem Eige der Regierung verfügen; als woselbst das Siegel von den anwesenden Commissarien der Regierung recognoscirt und eröffnet, und die Pfandbriefe nach den Nummern des Protocolls nachgezählt werden.

§. 28. Hier

§. 28.

Hierauf tragen die Deputirten der Landschaft einen dieser Pfandbriefe bey derselben un- nach dem andern nach Inhalt ihres Protocolls vor; das offen gebliebene ^{terschrieben,} Datum wird ausgefüllt, sämtliche Exemplarien von beyderseitigen Commis- sariis unterschrieben, und endlich die Siegel der Regierung und des Fürsten- thums beygedruckt.

§. 29.

Sollte die Commission mit der Ausfertigung sämtlicher Pfandbriefe nicht an einem Tage fertig werden können, so werden alle Exemplarien sowohl expedirte als die es noch nicht sind, von den Deputirten der Landschaft in ein Couvert zusammen gesiegelt, und in einen im Sessions-Zimmer stehenden Kasten, zu welchem der Præident der Regierung den Schlüssel hat, bis zur nächsten Zusammenkunft eingeschlossen.

§. 30.

Ein jeder Pfandbrief muß sogleich als er völlig expedirt, unterschrieben ^{ins Hypothequen-} und besiegelt ist, von dem Syndico in das Landschafts-Register, von dem Ingros- ^{Buch und Land-} sator aber in das Hypothequen Buch eingetragen, auch die Nummer des ^{schafts-Register} Landschafts-Registers von ersterem zum Zeichen der erfolgten Eintragung auf ^{eingetragen;} den Pfandbrief vermerkt werden.

§. 31.

Alles dieses muß in pleno der gesammten Commission geschehen; auch ist ^{Die geschehene} darüber ein accurates und umständliches Protocoll und zwar in duplo, ^{Ausfertigung} nehm- lich von Seiten der Regierung und von Seiten der Landschaft zu führen. ^{protocollirt.}

§. 32.

Die solchergestalt expedirten Pfandbriefe nehmen die Deputirten der ^{Die Pfandbriefe} Landschaft unter dem Siegel der Regierung in die Fürstenthums-Stadt mit ^{in die Fürsten-} zurück, und extradiren sie daselbst dem Directori, welcher sie alsdenn an die ^{thums-Stadt zu-} sich bey ihm meldende Extrahenten verabsolgen läßt. Sollte indeß jemand ^{rückgebracht, und} vorzüglich daran gelegen seyn, daß er seinen Pfandbrief in der Departements- Stadt, wo er ausgefertigt worden, sofort erhalte, so muß er solches noch bey versammelten Fürstenthums-Collegio anzeigen, worauf alsdenn die Ausfertigungs-Deputirten specificce angewiesen und authorisirt werden, ihm den expedirten Pfandbrief sogleich zu extradiren.

§. 33.

Uebrigens muß die Extraditio ^{regulariter} zu eignen Händen des Extra- ^{denen Extrahen-} henten geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten verabsfolgt wer- ^{ten verabsfolgt.} den; es wäre denn daß er sich durch eine gerichtliche Vollmacht zu deren Em- pfang legitimiren könnte.

§. 34.

Was den Fall betrifft, wenn bereits ausgefertigte Hypothequen-Instru- ^{Von Umschrei-} mente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, so wird es damit eben so ^{bung alter Hypo-} gehalten wie bey neuen Pfandbriefen, nur daß sothane Umschreibung in den ^{thequen in Pfand-} Hypothequen-Büchern der Regierung bey der umgeschriebnen Post selbst be- ^{briefe.} sonders vermerkt wird, und die Extradition des Pfandbriefes nicht anders als gegen Herbeyschaffung des alten Hypothequen-Instruments, welches alsdenn casirt wird, geschehen kann, folglich selbiger in so lange bis diese Auswechse- lung erfolgen kan, von dem Directore in Deposito der Landschaft astervirt werden muß.

§. 35.

Regulariter kan weder der Creditor den Debitorem zwingen ihm vor seine ^{Niemand kan} simple Hypothec einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Credito- ^{dazu gezwungen} rem nöthigen einen dergleichen Pfandbrief gegen Extradition des Hypothe- ^{werden.} quen-Instruments wieder seinen Willen anzunehmen.

§. 36.

Es kan aber der Creditor der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori ^{Wie sich Creditor} sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zah- ^{und} lung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 37.

Eben so kan der Debitor wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen ^{Debitor dabey zu} will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß ^{verhalten haben.} aber demselben sein Capital und zugleich der Landschaft den loco desselben ex- ^{pedirten} pedirten



pedirten Pfandbrief auffkündigen, mit dem ihm von selbiger verschafften baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und sohergestalt das Hypothequen-Instrument ad cassandum herauschaffen.

Denen Pfandbriefen soll keine simple Hypothec vorstehen.

§. 38. Sonst ist bey der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß weil die landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die erste Hälfte eines Guts ertheilt, und die Intressen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promptitude bezahlt und begetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit andern hypothecarischen Forderungen entstehenden Collision und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine simple Hypothec einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge.

Wie solches zu vermeiden.

§. 39. Es muß daher der Debitor wenn er eine nachgesetzte Hypothec umschreiben lassen, wie nicht weniger wenn er hinter denen bereits radicirenden Hypothequen einen neuen Pfandbrief ertheilen will, zuörderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypothequen bewürken.

Wie es mit iuribus realibus, so keine Darlehne, zu halten.

§. 40. Was übrigens Ehe-Pacten, Materna der Kinder erster Ehe, Cautiones, Substitutionis - Quanta und andre dergleichen intabulirte jura realia welches nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft, so müssen solche zwar, wenn sie auf der ersten Hälfte stehen, bey Bestimmung des Quanti auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad computum gezogen werden. (vid. supra §. 19) Einer wirklichen Umschreibung aber bedarf es alsdenn erst, wenn sich der Fall ereignet, daß wirklich Intressen davon gezahlt werden müssen; z. E. Wenn eine Frau von ihren Illatis jemand etwas cediret, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt; wenn die Kinder separatam Oeconomiam anstellen u. d. g.; als in welchen Fällen es damit, wie mit andern intabulirten Hypothequen gehalten wird.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe im Vorrath.

§. 41. Endlich stehet auch noch einem jeden frey, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bey sich behalten, oder in das Publicum zum Curs bringen oder der Landschaft selbst auffkündigen kan, welche dieselben eben so gut, als die ihr von andern Creditoribus auffkündigt worden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

Cap. II.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

Wer die Taxen aufnimmt.

§. 1. Die Aufnehmung der Taxen geschiehet allemal von einem Landes-Eltesten dessenigen Crenßes, worinn das abzuschätzende Gut belegen ist, und von einem andern aus einem benachbarten Crenße. Auch wird regulariter der Landschafts-Syndicus zu Führung des Protocolls dabey adhibirt. Wenn aber das Gut von dem Domicilio desselben allzuweit entfernt, oder er wegen anderer Geschäfte nicht wohl zu entbehren ist; so stehet dem Directori frey, die Zuziehung eines Justitz-Secretairs oder einer andern benachbarten Gerichts-Person zu verordnen. Es müssen aber dieselben entweder semel pro semper oder de casu in casum auf die landschaftliche Taxe besonders verpflichtet werden.

Wie solche zu verfahren, und

§. 2. Wenn also der Director nach dem was oben Cap. I. §. II. gesagt worden, die Aufnehmung einer Taxe nöthig findet, so ertheilet er einem von den Crenß-Eltesten das erforderliche Commissoriale dazu, und benennt ihm zugleich den aus der Nachbarschaft mit zu zuziehenden Con-Commissarium, mit welchem er alsdenn correspondiren und sich eines gewissen Termini vereinigen muß.

Terminus dazu dem Taxando bekannt zu machen.

§. 3. Dieser Terminus ist dem Extrahenten der Taxe tempestive bekannt zu machen, womit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zu Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten als eine Fuhre vor die Commissarios besorgen kan. Wenn

Wenn letzteres nicht von ihm geschieht, so muß er sich alsdenn die Postmäßige Bezahlung der von denen Taxatoribus genommenen eigenen Vorspann oder andern Gelegenheit gefallen lassen.

§. 4.
 Bey Aufnehmung der Taxe selbst muß simpliciter nach denen in jedem Wie bey der Auf-
 Grenze von denen Ständen desselben gemeinschaftlich entworffenen Principiis nehmung selbst
 verfahren werden. zu verfahren.

§. 5.
 Taxatores müssen sich dabey zwar aller möglichen Accurateffe bestreiffen Was Taxatores
 und ein so wichtiges Werk mit erforderlicher Ueberlegung vornehmen; hinge- dabey zu beob-
 gen aber auch die Commission durch unnütze Weitläufigkeiten nicht in die achten haben.
 Länge ziehen, oder aus Eigennuz und um viele Diäten zu machen nicht mehr
 Zeit als die Nothdurft der Sache erfordert, anwenden; als worauf die Di-
 rectores bey Festsetzung der Liquidationen sorgfältig zu invigiliren und der-
 gleichen nicht zu gestatten, auf ihre Pflicht hiermit angewiesen werden.

§. 6.
 Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii unter ihrer gemein- Die Taxen wer-
 schaftlichen Unterschrift sonder allen Verzug an den Directorem einsenden, den an den Dire-
 und wenn etwa bey dem Gutte ein und anderer besondrer Umstand vorkommet, ctorem eingesen-
 darüber specificie mit berichten. det.

§. 7.
 Wenn eine Taxe allzu hoch gerathen ist und der Landschaft in der Folge Von
 daraus ein Nachtheil erwächst, so muß untersucht werden ob solches von dem Vertretung der
 Facto der Taxatorum, welche unrichtige Data angenommen oder die ihnen vor- Taxen
 geschriebnen Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit
 in diesen Principiis selbst herrühret.

§. 8.
 Erstern Falls müssen die Taxatores, in Subsidium aber die Revisores, durch die Taxato-
 die bey Untersuchung der Taxe wieder die vorgeschriebnen Principia gehandelt, res und
 der Landschaft gerecht werden.

§. 9.
 Rühret hingegen der Nachtheil aus einem in den Principiis selbst lie- dem
 genden Mangel her, so muß solchen der Grentz principaliter übertragen; weil ganzen Grentz-
 sich jeder Grentz seine Taxe selbst gemacht hat, folglich auch vor die dabey an- genommenen
 genommenen Principia repondiren muß.

Cap. III.

Von Einzahlung der Intresen von den landschaftlichen Pfandbriefen.

§. 1.
 Die Intresen der landschaftlichen Pfandbriefe werden in halbjährigen Die Intresen wer-
 Terminen, nemlich an Johanni und Weyhnachten abgeführt. den an Johanni
 und Weyhnach-

§. 2.
 Es ist bereits oben festgesetzt worden, daß die Debitores gegenwärtig von zu 5 und 6 proCent
 denen Capitals Pfandbriefen 5 und von denen Realisations-Briefen 6 pro Cent bezahlt.
 entrichten; und daß diese Intresen an die Landschaft bezahlt werden müssen,
 welche vor deren Distribuirung unter die Briefs-Inhaber Sorge trägt.

§. 3.
 Es versammeln sich also 8 Tage vor jedem Termin der Director und die Die Einzahlung
 aus jedem Grentze zum Fürstenthums-Tage bestimmten Landes-Eltesten in der geht 8 Tage vor
 Fürstenthums-Stadt, und setzen gewisse Stunden des Tages fest, wo sie durch dem Termin an,
 eine aus ihrem Mittel zu ernennenden Deputation die Einnahme derer Inte-
 resen verrichten wollen.

§. 4.
 In diesen Stunden versammelt sich die Commission in dem landschaftli- Geschieht an die
 chen Casen-Gewölbe, und die Debitores bringen ihre Intresen-Gelder ent- Deputirten der
 weder persönlich oder durch einen Abgeschickten oder mit der Post ein; welche Landschaft, wel-
 sodenn von denen Deputirten übernommen und in dem in diesem Gewölbe ste- he
 henden Intresen-Deposital Kasten verwarlich niedergelegt werden.



- die eingezahlten Gelder ad modum depositi verwahren. **§. 5.** Dieser Kasten muß von Eisen oder wenigstens von Eichen-Holz stark mit Eisen beschlagen seyn, und drey besondere Schloßer haben, zu welchem die Casse-Deputirten so viel besondere Schlüssel führen, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne den andern zur Casse gelangen kan.
- Auffer der Session werden keine Gelder angenommen. **§. 6.** Außer der Zeit der Session darf weder der Director noch ein Deputirter, vielweniger der Syndicus einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen die sich bey ihnen melden, auf die Zeit wenn die Commission versammelt seyn wird, bestellen.
- Wie es mit denen zu halten, welche durch die Post einkommen. **§. 7.** Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal franquirt seyn müssen, werden zwar an den Directorem zur Erbrechung adressirt. Dieser aber darf dergleichen ihm behändigte und an das Fürstenthums-Collegium adressirte Briefe nicht eher als in pleno der versammelten Commission erbrechen, damit die Gelder incontinenti ob sie richtig? nachgezählt werden können.
- In was vor Münzsorten die Intressen zu zahlen sind. **§. 8.** Die Bezahlung der Intresen muß zwar regulariter in vollgültigen nach dem Münz-Fuß de anno 1764. ausgeprägten Courant geschehen, doch soll zur Vermendung des Agiotirens die Haupt-Landschafts-Commission 14 Tage vor dem Termin durch die öffentlichen Nachrichten bekannt machen, wie hoch diese oder jene Gold- oder andre Münz-Sorten im Verhältniß gegen Courant bey den Intresen-Zahlungen genommen werden solle.
- Die Zahlungen müssen in fliegendem Gelde geschehen. **§. 9.** Die Intresen-Zahlungen müssen allemal in fliegendem Gelde geschehen, und sollen dabey keine Assignationes oder Compensationes statt finden.
- Sind sofort in die Rechnungen einzutragen. **§. 10.** So wie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Deputirten in das Protocoll und von dem andern in die Rechnungen, von dem Syndico aber in die Controlle, die er über beydes führen muß, eingetragen.
- Denen Debitoribus Quittungen darüber zu ertheilen. **§. 11.** Denen Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche von denen 3 Deputirten unterschrieben und von dem Syndico contrasignirt sind. Diese Quittungen werden numerirt und die Nummern sowohl in dem Protocoll als in denen Rechnungen mit eingetragen.
- Wie das Protocoll und **§. 12.** In dem Protocoll werden die Zahlungen hintereinander so wie sie geschehen, aufgeführt, und die Summa, der Name des Zahlers, das Gut dessen Pfandbriefe sie betreffen und die Nummer der Quittung darinn vermerkt. Beym Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten und von sämtlichen Deputirten unterschrieben.
- Die Rechnungen, auch **§. 13.** Was die Rechnungen betrifft, so wird dazu ein besonderes Buch und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Folios vor jedes Gut bestimmt. Es muß also, gleich bey Eröffnung der Commission aus dem Landschafts-Register extrahirt werden, auf was vor Güter und wie viel auf jedem Pfandbriefe haften, wie viel folglich von jedem an Intresen einkommen sollen. Bey erfolglicher Zahlung aber wird incontinenti eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.
- die Controlle zu führen. **§. 14.** Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und nebst dem Rechnungsbuch und Protocoll bey dem Schluß einer jeden Session in dem Deposital-Kasten mit verschloßen.
- Der Director muß auf diesen Actum invigiliren. **§. 15.** Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Intresen-Zahlungen ein wachsames Auge richten, darauf sehen daß überall Vorschriftsmäßig gebahret werde, und allen zwischen denen Commisariis und Interessenten etwa entstehenden Differentien, nach den Grund-Sätzen dieses Reglements abhelfliche Maaße zu ertheilen bedacht seyn.

§. 16.

Mit Ablauf derer 8 Tage und also mit denen Terminen Johanni und Die Intressen müß
Weihnachten müssen sämtliche Interessen in der Casse besammten seyn und sen mit dem Ter-
haben alsdenn die Restanten die unfehlbare executivische Beytreibung mit- min in der Casse
telst Sequestration ihrer verpfändeten Güter zu gewärtigen (vid. infra Cap. seyn.
V. Sectio I.)

Cap. IV.,

Von Auszahlung derer Intressen an die Briefs-Inhaber, und wie dabey zu verfahren.

§. 1.

Gleich den folgenden Tag nach Johanni und an dem Weihnachts-Termin Die Intressen
den 28ten December wird mit Auszahlung derer Intressen der Anfang ge- Auszahlung ge-
macht. bet an den 25ten
Junii und 28ten
December.

§. 2.

Diese geschieht an die Präsentanten der Original-Pfandbriefe, welchen so- Ste geschieht an
fort und ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung ein völliges Genüge die Präsentanten
geleistet werden muß. der Pfandbriefe.

§. 3.

Ratione des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung des Pro- Wie das Protocoll
tocolls, der Rechnungen und der Controlle wird es durchgehends eben so ge- und die Rechnun-
halten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme verordnet worden. gen zu führen.

§. 4.

Statt der Quittung werden die bezahlten Intressen auf den Pfandbrief Die bezahlten In-
abgeschrieben. Diese Abschreibung geschieht auf die leer gelassene halbe Seite tressen werden
des Pfandbriefs mittelst eines scharfen Stempels, durch welchen die Worte auf den Pfand-
Johanni 177- (oder Weihnachten 177-) mit Buchdruckerfarbe beygedruckt brief abgeschrieben,
werden.

§. 5.

Dieser Vermerk effectuirt einen vollständigen Beweis der erfolgten Be- welches die Stelle
zahlung gegen den Briefs-Inhaber, so, daß die solchergestalt einmal abge- der Quittung
schriebenen Intressen unter keinerley Vorwand weiter gefordert werden können. vertritt.

§. 6.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Termin schließt die Commission die Nach 14 Tagen
Casse und formirt aus dem Protocoll den General- und aus den Rechnungen wird die Casse ge-
den Special-Abschluß von jedem Gutte. schlossen,

§. 7.

Das Fürstenthums-Collegium, wenn selbiges noch besammten ist, revidirt Die Rechnungen
die Rechnungen und etwa verbliebne Bestände, und ertheilt denen Casse-De- von dem Collegio
putirten nach richtigem Befund ihre Decharge.

§. 8.

Ist aber das Collegium bereits auseinander gegangen, so werden die Rech- oder dem Directo-
nungen bloß von dem Directore nochmals durchgelegt und attestirt; Die form- re revidirt, und
liche Revision und Ertheilung der Decharge hingegen bleibt bis zum nächstfol-
genden Fürstenthums-Tage ausgesetzt.

§. 9.

Die in der Fürstenthums-Stadt von denen Briefs-Inhabern nicht er- Die Bestände an
hobene Intressen, werden, wenn die Summe nicht sonderlich important, mit die Haupt-Lands-
der Post, sonst aber wenn sie von Beträchtlichkeit ist, mit eigener Fuhre unter schäfts-Commis-
Begleitung eines derer Casse-Deputirten an die Haupt-Landschafts-Commis- sion
sion nach Breslau abgeliefert; welche das Fürstenthums-Collegium über den
richtigen Empfang sothauer Bestände ordentlich quittiren muß.

§. 10.

Es verstehet sich hiebey von selbst, daß denen Geldern auch ein specifiquer mit einem Aus-
Rechnungs-Extract, auf welche Güter und vor was vor Pfandbriefe sie ge- weis darüber
hören, beygefügt werden muß.

§. 11.

Die Kosten dieses Transports müssen aus dem gemeinen Fürstenthums- auf gemeine Kos-
Fond bestritten werden. ten eingeschickt;

R

§. 12.

§. 12.

wo sie von denen Interessenten erhoben werden können.

Wenn also ein Pfandbriefs-Inhaber seine Interessen in der Fürstenthums-Stadt nicht hat erheben wollen, so kan er sich solche bey der Haupt-Landschafts-Commission bezahlen lassen. Doch müssen dieselben wenigstens bis zum nächstfolgenden Termin abgefordert werden; womit, wenn alsdenn der Pfandbrief wiederum präsentirt wird, die Bezahlung des vorhergehenden Termins darauf schon vermerkt seyn, und aus Ermangelung dessen keine Unordnung entstehen möge.

§. 13.

Wie es zu halten, 1) wenn jemand seine Interessen liegen lassen will.

Wenn indes jemand seine Interessen vor diesen Termin nicht abfordern, sondern solche zu Ersparung der Kosten oder aus andern Ursachen bis zum folgenden liegen lassen wollte, um alsdenn die Interessen zweyer Termine unter einem zu erheben, so stehet ihm solches zwar frey. Er muß aber der Haupt-Landschafts-Commission oder auch dem Fürstenthums-Collegio specifique Anzeige davon machen; womit solches in denen Rechnungen mit notiret werden könne.

§. 14.

2) wenn er seine Pfandbriefe nicht selbst präsentiren will.

Wenn jemand seinen Pfandbrief nicht persönlich präsentiren will, so stehet ihm frey, solchen an das Fürstenthums-Collegium oder an die Haupt-Landschafts-Commission einzusenden, und dieselben zu ersuchen, daß sie die Interessen darauf abschreiben, und ihm das Geld nebst seinem Pfandbriefe reaktiren mögen.

§. 15.

Wie die Haupt-Landschafts-Commission zu verfahren habe.

Die Haupt-Landschafts-Commission beobachtet in Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung eben das was dem Fürstenthums-Collegio vorgeschrieben worden, und muß von ihren Rechnungen nach geendigtem Actu geachttem Collegio ein Duplicat zufertigen.

§. 16.

Von den Interessen fremder Darlehne, welche

Bei denjenigen Pfandbriefen allein, auf welche fremde Capitalien negociert und die denen auswärtigen Creditoribus zu Unterpfande gegeben worden, ist ein diverses Verfahren zu beobachten. Denn da dieselben im Publico nicht circuliren, sondern lediglich zum Unterpfand der Gläubiger dienen sollen, so wird auf den Theil des Blattes, wo man sonst die Interessen-Zahlungen vermerkt, eine Registratur gesetzt und darinn ausgedruckt: daß und an welchen auswärtigen Creditorem dieser Pfandbrief versezt, und daß er folglich zum Cours im Publico nicht qualificirt sey. Eben dieses wird auch, wiewohl nur ganz kurz, in dem Landschafts-Register, wo der Pfandbrief eingetragen ist, vermerkt.

§. 17.

durch die Haupt-Landschafts-Commission bezahlt werden.

Der Debitor eines solchen Pfandbriefs muß zwar, so wie bey allen andern, die Interessen davon zur Fürstenthums-Casse entrichten, und solche werden unter denen übrigen in der Rechnung mit aufgeführt. Es muß aber die Commission ein besondres Verzeichniß darüber halten, dergleichen Interessen-Gelder von denen übrigen separiren und solche an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden, welche vor deren Abführung an die auswärtigen Creditores Sorge trägt. Es versteht sich also von selbst, daß dergleichen Pfandbriefe nicht präsentirt noch die Interessen darauf abgeschrieben, sondern von denen auswärtigen Creditoribus besondre Quittungen darüber ertheilt werden. (vid. infra Cap. VIII.)

§. 18.

Von den Interessen derer im Borrath expedirten Pfandbriefe, welche entweder präsentirt, oder

Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrifft welche ein Besizer sich entweder im Borrath ausfertigen lassen (vid. Cap. I. §. 38.) oder die er durch Bezahlung an sich gelöst und noch nicht casirt hat, so muß derselbe nicht nur, daß er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besize, der Commission anzeigen, sondern es muß auch solcher zu Vermeidung aller Unterschleiffe und Unordnungen so wie jeder andrer zur Präsentation gebracht, die Interessen darauf abgeschrieben und solche in der Einnahme sowohl als Ausgabe, als von dem Besizer sich selbst bezahlt, aufgeführt werden.

§. 19.

ed Depositarum gegeben werden müssen.

Derjenige welcher hiervon dispensirt seyn will, muß die hinter sich habenden eignen Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publicum in Cours zu bringen gedenkt, in Præsencia der Landschaft oder des Directoris in

ein

ein Pacquet unter seinem Siegel einschließen, und solche gegen einen von dem Directore auszustellenden Revers ad Depositum der Landschaft geben; in welchem Fall es sodenn keiner Präsentation bedarf, sondern in denen Rechnungen nur vermerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief vor Rechnung des Debitoris in Deposito befinde; woben sich übrigens von selbst versteht, daß bey dieser Deposition die Verhältniß zwischen großen und kleinen Pfandbriefen ebenfalls beobachtet werden müsse.

§. 20.

Wenn ein dergleichen Pfandbrief ex Deposito wieder heraus und in Cours kommen soll, so müssen alsdenn gleichergestalt die Interessen sämtlicher seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine als bezahlt abgeschrieben werden.

Wie es zu halten, wenn solche zurückgenommen werden.

§. 21.

Es ist oben bereits angeführt worden, daß die Interessen an keinen andern als den Präsentanten des Original-Pfandbriefs bezahlt werden sollen, und daß der bloße Besitz desselben hinlänglich sey, den Präsentanten zum Empfang dieser Interessen zu legitimiren.

Von den besondern Fällen, welche

§. 22.

Es können sich aber die Fälle ereignen, daß

- 1) Ein Pfandbrief von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentirt wird.
- 2) Daß zwey Pfandbriefe von eben demselben Gutte unter einerley Nummer und Summa zum Vorschein kommen, von welchen mithin einer nothwendig falsch seyn muß;
- 3) Daß ein Pfandbrief ganz und gar nicht zur Präsentation gebracht wird.

bey der Präsentation der Pfandbriefe vorkommen können.

§. 23.

Was den ersten Fall betrifft, so muß derjenige, welchem sein Pfandbrief entwendet worden, oder durch irgend einen andern Zufall abhanden gekommen ist, solches nicht allein so fort auf eben die Arten, wie bey gestohlenen oder verlohrenen Sachen zu geschehen pflegt, durch die öffentlichen Nachrichten dem Publico bekannt machen; sondern er muß auch dem Directori des Fürstenthums wohin der Pfandbrief gehört, zu gleicher Zeit davon Anzeige thun, und denselben requiriren, daß er bey nächsten Interessen-Zahlung darauf Acht geben laße, wer diesen Pfandbrief produciren wird; als welche Anzeige sofort in dem Register angemerkt werden muß.

1) Wenn ein Pfandbrief von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentirt wird.

§. 24.

Dem Präsentanten wird alsdenn sein Pfandbrief sofort ab, und nebst denen davor gefälligen Interessen ad Depositum genommen; auch steht dem Fürstenthums-Collegio frey, wenn es eine Person ist, zu der man sich einer solchen That versehen kan, ihn bewandten Umständen nach sofort in Arrest nehmen zu laßen, bis er sich ausweise, wie er zu diesem Pfandbriefe gekommen.

Wie alsdenn der wahre Eigenthümer zu eruirer,

§. 25.

Wenn sich der Präsentant darüber hinlänglich legitimiren kan, so wird alsdenn der folgende von dem er ihn erhalten hat und so weiter in Anspruch genommen, bis man endlich an denjenigen kommt, der seinen Besitz nicht weiter zu justificiren vermögend ist.

§. 26.

Wenn nun solchergestalt der wahre Eigenthümer eruirer worden, so wird selbigem der Pfandbrief mit denen davor gefallenem Interessen extradiret. Was aber die übrigen Interessenten betrifft, durch deren Hände derselbe successive gegangen ist, so ist die Landschaft weiter nicht schuldig sich mit ihnen einzulassen, sondern es bleibt ihnen der Regress, einem jeden an seinen Auctorem, und zulezt an den ersten durch dieses Verfahren entdeckten unrechtmäßigen Besitzer in via juris ordinaria vorbehalten.

und darauf weiter zu verfahren.

§. 27.

Sollte es sich aber zutragen, daß man durch diesen Weg den ersten unrechtmäßigen Besitzer nicht entdecken könnte, und es folglich zweifelhaft bleibe, ob der Präsentant oder derjenige, welcher sich bey der Landschaft mit der Inhibition gemeldet hat, der wahre Eigenthümer sey, so bleibt der Pfandbrief und die Interessen desselben so lange in Deposito, bis einer von ihnen sein Dominium daran auf eine andre Art hinlänglich nachgewiesen hat.

Wie es zu halten, wenn der wahre Eigenthümer nicht eruirer werden kan.

Wer die Kosten trage.

§. 28. Die etwaigen Kosten der vorläufigen landschaftlichen Recherche werden von dem eruirten unrechtmäßigen Besitzer, oder wenn dieser nicht ausföndig zu machen oder nicht solvendo ist, von dem Extrahenten getragen und solchen Falls von denen in deposito liegenden Intresen decourtirt.

Wie es zu halten, wenn jemand diese Vorschriften nicht befolgt.

§. 29. Derjenige welcher diese §. 21. vorgeschriebenen Cautelen unterläßt, und seinen Verlust nicht sofort als er dessen inne wird, und also noch vor Ablauf des Intresen-Termins dem Publico und zugleich dem Fürstenthums-Collegio bekannt macht, muß, wenn indeß dem unrechten Präsentanten Intresen verabsolgt worden, sich solches selbst imputiren und ohne sich weiter an die Landschaft halten, oder sich von selbiger einer Assistenz getrösten zu dürfen, selbst zusehen, wie er den unrechtmäßigen Besitzer seines Pfandbriefs eruire und von selbigem in via juris ordinaria seine Schadloßhaltung erlangen kann.

2) Wenn ein falscher Pfandbrief zum Vorschein kommt.

§. 30. Anlangend den zweyten Fall, daß nemlich zwey Pfandbriefe von einerley Inhalt und Nummer und auf einerley Gut zum Vorschein kommen, so muß nicht nur überhaupt ein jeder der einen Pfandbrief von einem andern, besonders ihm nicht hinlänglich bekannte Particulier an sich löst, sondern auch vornehmlich die Deputirten bey denen Intresen-Zahlungen die präsentirten Pfandbriefe sorgfältig untersuchen und mit andern Exemplarien zusammen halten; als wodurch ein etwa gespielter Fallum, dessen Begehung schon an und vor sich selbst unter denen bey der Ausfertigung beobachteten Präcautionen fast unmöglich ist, sonder Mühe wird entdeckt und die Folgen desselben vermieden werden können.

Wie derselbe von dem ächten zu unterscheiden.

§. 31. Wenn indeß der so unwahrscheinliche Fall, sich gleichwohl ereignen sollte, daß die Landschaft durch einen nachgemachten Pfandbrief bey den Intresen-Zahlungen, wo dergleichen allein denkbar seyn kan, hintergangen würde, so muß alsdenn derjenige von beyden Pfandbriefen, welcher zuletzt präsentirt und bey dem man also der vorwaltenden Unrichtigkeit erst inne wird, sofort ad Depositem genommen, und der erste dessen Präsentanten man aus dem Protocolle weiß, ebenfalls herbeygeschafft werden. Aus Gegeneinanderhaltung beyder Pfandbriefe wird der ächte von dem nachgemachten ohnfehlbar unterschieden werden können.

Strafe derjenigen, welche Pfandbriefe nachmachen oder verfälschen.

§. 32. Derjenige welcher sich unterfangen würde, einen falschen Pfandbrief nachzumachen, oder auch in einem ächten etwas zu verfälschen, wird als ein Falsarius nach den Gesetzen ohne alle Nachsicht mit nachdrücklicher Leibes- und nach Befinden gar mit Lebensstrafe angesehen werden; und diese Furcht einer unabweiblichen Strafe wird einem jeden, da er am Ende allemal entdeckt werden muß, und von seinem Verbrechen niemals einen beträchtlichen Vortheil ziehen kan, von dessen Begehung hinlänglich zurück halten.

3) Wenn ein Pfandbrief gar nicht präsentirt wird und sich jemand dazu gemeldet hat,

§. 33. So viel endlich den Fall betrifft, wenn ein Pfandbrief gar nicht zur Präsentation gebracht wird, so ist alsdenn wiederum zu unterscheiden, ob sich jemand gemeldet habe, der sich vor den letzten Besitzer desselben, und daß ihm solcher durch Entwendung oder einen andern Zufall abhanden gekommen, ausgiebt, oder ob solches nicht geschehen sey.

Alsdann wird der Pfandbrief aufgebothen,

§. 34. Im ersten Falle wird durch ein Inserat in denen öffentlichen Nachrichten wie auch durch einen Aushang in der Fürstenthums-Stadt, an dem Orte wo der angebliche letzte Besitzer domicilirt und bey der Oberamts- oder Mediac-Regierung des Departements, wohin das verpfändete Gut gehört, bekannt gemacht, daß dem Imploranten der umständlich zu beschreibende Pfandbrief abhanden gekommen, auch bey der letzten Intresen-Zahlung nicht präsentirt worden sey; wobey zugleich der Besitzer desselben vorgeladen wird, sich damit innerhalb 6 Monath, und also bey der nächsten Intresen-Zahlung zu melden, die Sache mit dem Imploranten auszumachen, oder wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß der Pfandbrief vor amortisirt werde erklärt, und darauf, wenn er auch

auch künftig zum Vorschein kommen sollte, von der Landschaft weder Capital noch Interessen gezahlt, sondern an dessen Stelle mit Ausfertigung eines neuen verfahren werden soll.

§. 35.

Wenn sich auf diese öffentliche Vorladung niemand meldet, so wird als-
denn der Implorant angehalten, daß er den Pfandbrief quæit. zu der angege-
benen Zeit wirklich besessen habe, zu dociren, und zugleich den allegirten Ca-
sum fortuitum, wodurch er um selbigen gekommen, wenigstens einigermaßen
zu bescheinigen, auch solchen eydlich zu bestärken, worauf sodenn mit der Mor-
tificirung selbst und der Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes vor den sich
solchergestalt legitimirten wahren Eigenthümer verfahren wird.

§. 36.

Dieser neue Pfandbrief, welcher nicht etwa in einer blossen Umschreibung
des vorigen besteht, wird unter einer neuen Nummer ausgefertigt, der mor-
tificirte aber in dem Landschafts-Register gelöscht, auch der Regierung des
Departements von dem Erfolg Nachricht gegeben.

§. 37.

Diese Mortificirung muß in denen Zeitungen und Intelligenz Blättern be-
kannt gemacht werden, womit das Publicum auf den Fall, daß er ja wiederum
zum Vorschein kommen sollte, davon informirt seyn möge; wie denn ein der-
gleichen mortificirter Pfandbrief schon dadurch von einem noch gültigen unter-
schieden ist, daß sich auf ersterem die gehörigen Vermerke wegen bezahlter In-
teressen nicht befinden, und also z. E. ein Pfandbrief auf welchem dieser Ver-
merk in Ansehung der letzten Termine ermanget, vor verdächtig zu halten ist,
und ohne vorhergängige Erkundigung bey der Landschaft von niemand sicher
angenommen werden kan.

§. 38.

Das ganze Verfahren wegen Mortificirung eines solchen Pfandbriefs wird
zwar bey dem Fürstenthums-Collegio, wohin derselbe gehört, verhandelt.
Wenn aber nach geschlossenen Acten zur Mortificirung selbst geschritten werden
soll, so sind diese an die Haupt-Landschafts-Commission einzusenden, welche
untersucht, ob überall Vorschriftsmäßig verfahren worden, und sodann die
Mortificirung verfügt, auch die §. anteced. vorgeschriebene Bekanntmachung
derselben veranstaltet.

§. 39.

Die dabey erforderlichen Kosten muß der Extrahent qua dominus nominis
tragen, und kan dem Debitori unter keinerley Vorwand etwas davon aufge-
bürdet werden.

§. 40.

Ist hingegen der Fall so beschaffen, daß der Pfandbrief gar nicht zum
Vorschein kommt, und sich auch niemand mit einem Anspruche daran meldet
und legitimirt, so werden die davon nach wie vor zu zahlende Interessen ad De-
positum der Landschaft genommen, bis die Gesetzmäßigen Præscriptions-Jahre
verfloßen sind. Nach deren Ablauf wird eine förmliche Ausbiethung desselben,
so wie bey denen alten Hypothequen-Instrumenten üblich ist, veranlaßt; und
wird alsdenn nach erfolgter und Rechtskräftig gewordner Præclusoria derglei-
chen Pfandbrief, so wie in casu antecedenti mortificirt, und ein neuer an dessen
Stelle ausgefertigt, welcher denn mit allem zeithero aufgelaufenen Interessen,
nachdem zuvor die Kosten davon bestritten worden, dem eigenthümlichen
Fond der Landschaft anheim fällt.

Cap. V.

Von Supplirung derer zurückbleibenden Interessen und deren
Beytreibung durch die Sequestration, wie auch von der denen
Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

§. 1.

Es ist eines von denen Haupt-Grundgesetzen des Landschaftlichen Systems,
daß denen Pfandbriefs-Inhabern die gefälligen Interessen an denen bestimm-
ten Terminen mit der Stunde, so bald sie ihre Pfandbriefe præsentiren, ohne
die mindeste Ausflucht oder Verzögerung bezahlt werden müssen.

Die Interessen
müssen von der
Landschaft
prompt bezahlt
werden.

§. 2.

§. 2.

Wie solches zu be-
werkstelligen sey.

Damit die Landschaft ihrer diesfälligen Verbindlichkeit ein Gnüge leisten könne, so ist nothwendig,

- 1) Daß die Debitores ihre Intressen in die Casse accurat einzahlen, und wenn sie damit zurück bleiben, solche durch die promptesten Executions-Mittel aus dem Gute bengetrieben werden.
- 2) Weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor nicht ohne die offenbareste Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen seyn würde, so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich vor Fälle sind, und wie in denenselben zu verfahren sey. Endlich ist
- 3) Sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution wieder ihn verfahren wird, (als wodurch die Rückstände nicht allemal so prompt wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbegebracht werden können,) darauf vor zu denken, wie die Landschaft zu dem nöthigen Vorschuss, und dergleichen Ausfälle zu suppliren, gelangen solle.

Sectio I.

Von Veytreibung der Interessen-Rückstände durch die Sequestration, und wie dabey zu verfahren.

§. 3.

Nach geschlossener
Intressen - Casse
werden die Reste
consignirt,

Wenn die zu Einzahlung der Interessen bestimmten 14 Tage vor dem Johannis- und Weynachts-Termin verfloßen sind, so müssen die Casse-Deputirten sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten mit denen Quantis, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Consignation dem alsdenn versammelten Fürstenthums-Collegio vorlegen.

§. 4.

Die Executions
gegen die Restan-
ten verordnet,

Dieses fertigt sogleich denen in den Creyßen zurück gebliebenen Landes-Eltesten, einem jeden in seinem Departement einen Extract dieser Consignation zu, und giebt ihnen auf, die Sequestration auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

§. 5.

welches schleu-
nigst geschehen
muß.

Diese Executions-Decreta müssen citissime expedirt, und wo die Gelegenheit solche mit der Post eben so schleunig zu bestellen ermangelt, durch expresse Boten an die Behörden insinuirt werden.

§. 6.

Die Landes-El-
testen legen die
Sequestrationsein,

So bald einem Landes-Eltesten ein dergleichen Executoriale behändiget wird, muß er sich Angesichts dessen mit Zuziehung des Justitz-Secretairs, (massen der Syndicus zu solcher Zeit nicht abkommen kann) oder aber, einer andern benachbarten zum Protocolli verordneten Gerichts-Person, auf das zu sequestrirnde Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich daran durch die Einwendungen oder Klagen des Exequendi im mindesten beirren zu lassen.

§. 7.

Bestellen einen
Sequester,

Wenn auf einem Gute ein dem Executori als ein tüchtiger und rechtschaffner Mann bekannter Verwalter oder Amtmann vorhanden ist, so kan diesem bewandten Umständen nach, vornemlich wenn das benzutreibende Quantum nicht von sonderlicher Importanz ist, die Sequestration übergeben und er dazu verendet werden. Wenn aber dieses nicht faßable ist, so muß der Executor sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschafts-Verständigen bey der Hand haben, welchen er als Sequester ansetzet und verendet. Zu dem Ende müssen sich die Landes-Eltesten in ihren Creyßen bey Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, womit sie sich deren im Fall der Noth bedienen können.

§. 8.

übergeben selbst
gem die Wirth-
schaft, und instrui-
ren ihn, wie er
solche zu führen
habe.

Dem eingesetzten Sequester wird sodann die Wirthschaft secundum inventarium übergeben, das Gesinde und Unterthanen auf die Zeit daß die Sequestration dauert, an ihn verwiesen, er selbst aber bedürfenden Falls mit einer
aus-

ausführlichen Instruction wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von jedem Fürstenthums-Collegio dergleichen Instructiones vorläufig entworfen und der Haupt-Landschafts-Commission zur Revision eingesendet werden, welche alsdenn von denen Executoribus den Sequesters mitzutheilen, und nur nach Verschiedenheit der besondern Umstände, dieses oder jenes Gutes zu modificiren sind.

§. 9.

Die Wohnung auf dem Gute kan, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, dem Exequendo gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise turbiren wolle; Die Wohnung wird regulariter dem Debitori gelassen. niedrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde desselben exmittiret werden wird.

§. 10.

Bei der Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Gutes und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem delabrirten Zustande findet, an den Directorem und das Collegium specificie darüber berichten. Von dem Zustande des Gutes ist an das Collegium zu berichten, und

§. 11.

Die Aufsicht über dergleichen sequestrirte Güter ist der nächste benachbarte und darzu qualificirte Gresh-Stand zu übernehmen schuldig. Ein Landes-Eltester aber kan darzu nicht anders genöthiget werden, als wenn gar kein ander Mittel die Sache zu reguliren übrig ist; zumalen ihm ohnehin die Oberaufsicht und Super-Revision aller dergleichen sequestrirten Güter zu steht. Uebrigens soll finita Sequestratione von dem Fürstenthums-Collegio arbitrir werden, was einem dergleichen Curatori bonorum vor seine Bemühungen nach Beschaffenheit der Umstände, der Importance des Gutes und seines bewiesenen Fleißes, vor ein Honorarium accordirt werden solle. ein Curator bonorum zu bestellen, welcher

§. 12.

Dieser Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester in Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich und seiner Instruction gemäß betreibe. den den Sequester in Aufsicht hält,

§. 13.

Der Sequester muß die Monats-Schlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt, Monica dagegen formirt, den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocollum vernimmt, und endlich alles zusammen dem Directori ad Acta einsetzt. die Monatschlüsse einfordert, und

§. 14.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er die mit dem Schluß eines jeden Monats vorhandenen baaren Bestände an den Directorem einsetze, und sich mit einer Quittung desselben legitimire. die Einsetzung der Bestände urgirt.

§. 15.

Die Sequestration dauert regulariter so lange bis die rückständigen Interessen, die aufgelauffenen Kosten, und dasjenige so etwa in die Retabirung des Gutes verwendet worden, bengetrieben ist; Als worauf der Sequester avocirt und dessen Exmision so wie die Rückgewehr an den Besizer, von eben dem Commissario der die Sequestration eingelegt hat, verrichtet wird. Wie lange die Sequestration dauere.

§. 16.

Wenn aber bey Einsetzung des Sequesters das Gut nach dem Commissariischen Berichte, es sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschafts-Gebäuden oder sonst, in einem deteriorirten Zustande befunden worden, so stehet dem Fürstenthums-Collegio frey zu verordnen, daß die Sequestration auch noch länger und bis zum erfolgten Retablisement der Wirthschaft anhalten solle. Wie es mit delabrirten Gütern zu halten.

§. 17.

Wenn auch ein Debitor sich als einen schlechten Wirth bekannt gemacht hat, und die Interessen verschiedenemal hintereinander von ihm haben bengetrieben werden müssen, wobey sein Gut allemal in schlechtem Wirthschafts-Stande befunden worden, so kan die Landschaft mit der Sequestration so lange continuiren, bis er sich entweder zum Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit bestellt, daß er künftig sich einer ordentlichern Wirthschaft bestreuen, und die Landschaft denen Weiterungen und Unannehmlichkeiten einer immerwährenden Sequestration nicht ferner exponiren werde.



Von Abnehmung der Rechnungen, welche

§. 18.
Die Abnahme der Rechnungen geschieht von dem Deputirten, welcher den Sequester eingesezt hat. Es muß also der Schluß dieser Rechnungen, dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Fürstenthums-Versammlung erfolgen, und der Commissarius auf selbigem von dem Befund zu weiterer Verfügung Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen kan, ob und wie die Sequestration ferner fortgesetzt oder ob sie aufgehoben werden solle; wie denn auch niemand als das versammelte Collegium dem Sequester seine völlige Decharge zu ertheilen autorisirt ist.

mit Zuziehung des Debitoris geschiehet.

§. 19.
Der Debitor exequendus ist bey der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen. Es müssen ihm daher die Monats-Schlüsse vorgelegt und ihm nachgelassen werden, seine Monita darwieder binnen einer gewissen Zeit einzubringen, als auf welche sodenn von dem Commissario und dem Collegio mit reflectirt werden muß. Inzwischen ist dabey darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, noch dem Debitori allzu viel Raum, den Sequester zu chicaniren gelassen werde. Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bey dem Actu der Rechnungs-Abnahme gegenwärtig ist, wird in den mehresten Fällen zureichen, die etwa entstehenden Differentzien hinlänglich zu eclarciren.

Von dem Verhältniß des Curatoris bonorum und des Debitoris.

§. 20.
Die Verfügungen des Curatoris bonorum, sind übrigens keine Recherche, und das Gebahren des Sequesters in sofern es solchen gemäß ist, keinen Ausstellungen absiten des Debitoris unterworfen, sondern wenn dieser etwas dagegen mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches dem Fürstenthums-Collegio oder dem Directori compestive anzeigen, als welchen allein die Curatores bonorum und Sequester in Wirthschafts-Sachen subordinirt sind. Wann er dergleichen Anzeige zu thun unterläßt, so kan auf diejenigen Monita, welche er bey der Rechnungs-Abnahme, von daher formiren wollte, ganz und gar nicht entritt werden.

Der Recurs in dergleichen Fällen gebet an die Haupt-Landschafts-Commission und

§. 21.
Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit denen Decisis des Fürstenthums-Collegii nicht zufrieden sind, so stehet ihnen frey, ihre Beschwerden an die Haupt-Landschafts-Commission gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Fürstenthums-Collegio periculo et sumtibus succumbentis verordnen, und sodenn die Sache finaliter decidiren kan.

an den Ausschuß.

§. 22.
Wenn der Querulant auch hieben noch nicht acquiesciren will, so kan er seine Gravamina auf dem nächsten Ausschuß anbringen, welcher alsdenn Acta inspiciren und das Erforderliche pro ultimo verfügen und festsetzen kann.

Wie die Defecte beyzutreiben.

§. 23.
Wenn bey der Rechnungs-Abnahme dem Sequester ganz liquide und keiner weitem Einwendung fähige Defecte nachgewiesen werden können, so ist die Landschaft berechtigt, solche nach Beschaffenheit der Umstände entweder vor ihre eigene oder vor Rechnung des Debitoris von ihm beyzutreiben, und zu dem Ende die nöthigen executivischen Verfügungen wieder ihn zu erlassen. Sind aber diese Defecte noch illiquid und zu deren Erürung die Eröffnung eines förmlichen Probatorii erforderlich, so braucht sich die Landschaft davon nicht weiter zu mehren; sondern der Debitor muß die Sache mit dem Sequester in via juris ordinaria selbst ausmachen.

Von Executionen, welche die Justiz-Collegia durch die Landschaft veranlassen.

§. 24.
Außer denen Fällen, wo die Landschaft aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, hat auch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29 August 1769 festgesetzt, daß alle Execuciones, welche von Seiten derer Landes-Justiz-Collegiorum gegen den Besizer eines der Landschaft verpfändeten Gutes decretirt worden, denen Deputirten derselben zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen.

Wie dabey zu verfahren.

§. 25.
Wenn also ein Real-Creditor, welcher eine simple mit der Landschafts-Guarantie nicht versehene Hypothec hat, gegen seinen Schuldner bey der Regierung klagbar wird und Sequestration extrahiret, so wird auf den Fall daß

der

der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Gutte hat, das Commisforiale zu deren Einlegung an den Directorem des Fürstenthums, zu welchem das Gut gehöret, gerichtet. Dieser läßt die darinn decretirte Execution durch einen Creyß-Eltesten mit Zuziehung des Justitz-Secretairs vollstrecken, wobey sowohl die denen Justitz-Räthen vorgeschriebenen Legalitäten als der im vorstehenden zur Sicherheit der Landschaft verordnete Modus procedendi aufs genaueste beobachtet werden müssen.

§. 26.

Es müssen also die Monathsschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Mit Einfindung Curatorem bonorum und von diesem an den Directorem eingeschendet werden. der Monathsschlüsse, und Dieser aber transmittirt solche unter Beyfügung seines Gutachtens an die Regierung.

§. 27.

Was hingegen die Bestände anlangt, so muß der Sequester gleich bey seiner der Cassen - Bes Einsetzung semel pro semper angewiesen werden, daß er vor allen andern Rände. unmittelbar nach denen Steuern und übrigen Oneribus publicis auf Herbeschaffung der Landschaftlichen Intressen bedacht seyn, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von denen erst eingehenden Revenües an den Fürstenthums-Directorem einsenden, und zugleich auf das Retablissement des Gutes sein Augenmerk richten müsse. Die alsdenn noch übrigen Bestände hingegen müssen von ihm ad Depositem der Regierung eingeschendet werden.

§. 28.

Die Direction der Wirthschaft pendente Sequestratione ist der Landschaft Mit Dirigirung überlassen, als welche, so wie im vorigen Falle, durch ihre Creyß-Eltesten und der Wirthschaft. den angefügten Curatorem bonorum vor deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

§. 29.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder Mit Aufhebung derselbe sonst in deren Aufhebung willigt, so kan solche deshalb noch nicht so der Sequestration. fort verfügt werden, sondern es kommt alsdenn auf den Befund der Landschaft an, ob sie darinn gleichergestalt consentiren wolle, oder wegen des noch nicht vollständig bewirkten Retablissements des Gutes, deren Fortsetzung nöthig finde. Solchenfalls höret nur der Antheil, welchen die Regierung zeithero daran gehabt hat, auf, und der Sequester ist von dieser Zeit an lediglich an die Landschaft zu verweisen; auch wird sodenn fernerweit nach den obigen Vorschriften §. 13-20. zu verfahren seyn.

§. 30.

Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Execution von der Mit Abnehmung Regierung verordnet worden, von dem Sequester bey der Regierung abgelegt; doch der Rechnungen. bleibt der Landschaft deren vorläufige summarische Revisio vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabey zur Erleichterung der Sache an die Regierung communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester sowohl wegen seiner Administration, als wegen Verwendung der Gelder, der Landschaft immer responsable.

§. 31.

Wenn der Creditor Hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kan, und daher auf die Subhastation anträgt, auch es Wie sich die endlich gar zur Eröffnung eines Concur- oder Liquidations-Processus kommt, Landschaft bey so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern entstehendem es müssen die eingehenden Revenües nach wie vor hauptsächlich zu Bezahlung Concur- zu vers derer auch pendente Concurfu fortlaufenden Landschaftlichen Intressen, und halten habe. zum Retablissement des Gutes verwendet, der Ueberrest aber erst an die Regierung, vor welcher der Process schwebt, ad Massam Concurfus eingeschendet werden.

§. 32.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concur gerathnes Gut Wegen des Retab- einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmal bliffements der die Hälfte seines wahren Werths verzinzen könnte; so haftet nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, auch das übrige Vermögen des Debitoris vor die Gütter. Sicherheit dieser nach der Concur Ordnung zur 3ten Classe gehörigen privilegirten Schulden; also daß die anderweitige Concur Malle sowohl die Intressen



als was zur schleunigen Wiederherstellung des Gutes erfordert wird, vorzuschiffen gehalten ist.

§. 33.

Sollte wieder Verhoffen auch dieser Fond zu sothanem Behuf nicht hinlänglich seyn, so muß die Landschaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Casse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; und verstehet sich nach denen schon bekannten Landesgesetzen von selbst, daß dergleichen Vorschuß, bey einem künftigen Verkauf, als Commun-Kosten vorzüglich vor allen anderen Creditis, und zwar una cum uluris restituiret werden müsse.

§. 34.

Wegen deren Adjudication.

Wenn sich in Termino licitationis ein Käufer meldet, so muß dessen Gebot wenigstens die Summe derer auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Licitum erreicht worden, ist die Landschaft in die Adjudication zu contentiren nicht schuldig.

§. 35.

Die Landschaft kan dem Adjudicatario einen Theil der Pfandbriefe aufkündigen.

Nach Erfolg der Adjudication dependirt es von der Landschaft, wenn sie einen Unstand dabey findet, dem Adjudicatario die gesammten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wieviel derselben von dem zu erlegenden Adjudications-Quanto abgestossen werden sollen.

§. 36.

Sie bemüht sich in den Concurs nicht einzulassen.

Daß übrigens die Landschaft sich bey dem Concurs nicht melden, auch zu den Commun-Kosten nichts beytragen dürfe, sondern vielmehr ihre eigne Sequestrations-Kosten aus dem sequestrirten Gute nehme, solches ist auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets Ordre oben P. I. Cap. I. §. 7. bereits festgesetzt worden.

Sectio II.

Von der denen verunglückten Debitoribus wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht.

§. 37.

Die Landschaft muß denen verunglückten Debitoribus Nachsicht verstaten.

Es erfordert sowohl die Pflicht als das eigene Interesse der Landschaft, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andre von einer höhern Gewalt herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen ihre Interessen vor ein oder andern Termin prompt abzuführen gesetzt worden, eine billige Nachsicht dazu verstatte.

§. 38.

Doch erst nach vorgängiger Untersuchung.

Damit aber diese Nachsicht in keinen andern als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche wirklich erfordert, accordirt, und von unordentlichen und lieberlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge, so kan dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Landschaft anzustellende Untersuchung gestattet werden.

§. 39.

Worauf bey dieser Untersuchung zu sehen.
1) Der Unglücksfall muß nicht ex culpa des Besizers herrühren.

Bey dieser Untersuchung ist zu sehn: ob der Besizer etwa an seinem Unglück selbst schuld sey; als in welchem Falle ihm solches zu keiner Schutz-Wehr gereichen kan. Wenn also jemand z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellt hat, oder die Dämme oder Gräben nicht in erforderlichem Stande erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung exponirt werden u. d. g. so kan ihn dergleichen Unglücks-Fall zu der pretendirten Nachsicht keinesweges qualificiren.

§. 40.

2) Er muß groß seyn, und

Der Unglücks-Fall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zu Bezahlung der Interessen von den landschaftlichen Pfand-Briefen erfordert wird. Es kan also nicht ein jeder Rückschlag der Revenües bey dieser oder jener Rubrique eines Gutes den Besizer eine dergleichen Nachsicht zu verlangen, berechtigen.

§. 41.

3) tempestive angezeigt werden.

Hiernächst muß auch der Debitor diesen ihn betroffenen Unglücks-Fall wenigstens 8 Tage nach dessen Erfolg dem Directori des Fürstenthums anzeigen.
Wenn

Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht ferner gehört, sondern mit der Sequestration ohne weitere Rücksicht verfahren werden.

§. 42.

Auf diese Anzeige des Damnificati muß der Director die erforderliche Untersuchung nach Beschaffenheit der Umstände, einem oder zweyen derer Creyß-Eltesten auftragen, welche die Sache nach obigen Principiis pflichtmäßig recherchiren, ein umständliches Protocoll darüber aufnehmen, und solches mit ihrem gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Revenüen des Gutes, und des dabey durch den vorgewesenen Unglücks-Fall sich ereigneten Rückschlags, an den Directorem begleiten.

Wie bey der Untersuchung zu verfahren,

§. 43.

Ben Eröffnung des nächsten Fürstenthums-Tages, bringet dieser alle der gleichen Berichte in pleno zum Vortrag, und das Collegium setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und wie lange, dem Supplicanten die gebetene Nachsicht accordiret werden solle.

und die Nachsicht zu verstaten,

§. 44.

Mit Ablauf sothanen Spatii muß der Debitor das restirende Quantum zur Fürstenthums-Casse ohnfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der landschaftlichen Execution bengetrieben werden wird.

nach deren Ablauf aber die Execution zu verfahren.

Sectio III.

Von Supplirung der ausbleibenden Intereslen und Berechnung derer eingehenden Reste.

§. 45.

Aus dem was in antecedentibus gesagt worden, erhellet, daß Fälle vor- kommen können, wo nicht alle Intereslen in denen festgesetzten Terminen ein- gehen, und folglich von der Landschaft zu suppliren seyn werden.

Die Landschaft muß die Intreslen-Reste suppliren,

§. 46.

Dieses geschiehet entweder aus dem einer jeden Fürstenthums-Landschaft eigenthümlich zugehörigen Fond, welcher vor dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach bengetriebenen und eingegangenen Resten aber halbjährig, mit Intreslen a 5 pro Cent zurück gezahlt werden.

Entweder aus ihrem eigenthümlichen Fond, oder

§. 47.

Wenn aber dieser Fond nicht hinreicht, oder die Landschaft aus andern Ursachen Gebrauch davon zu machen Bedenken trägt, so muß der Director und das gesammte Collegium auf Mittel bedacht seyn, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne in Zeiten herbey zuschaffen.

durch Darlehne,

§. 48.

Dieses muß vornehmlich bey denjenigen Intreslen geschehen in Ansehung deren dem Debitori eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also rempestive und mit Gewißheit voraus sehen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingehen werden. Denn vor diese hat das Fürstenthums-Collegium am angelegentlichsten Sorge zu tragen, weil die Haupt-Landschafts-Commission sich darauf zu einiger Unterstützung nicht anheischig machen kan.

vornemlich ratione der gestundenen Intreslen.

§. 49.

Derjenige, welcher zu Supplirung derer rückständig gebliebenen Intereslen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht als die briefe selbst, und wenn ihm sein Vorschuß nicht in dem stipulirten Termino zurück bezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den mindesten Anstand accordirt werden, mit welcher die Landschaft ihre eigene rückständigen Intereslen von den morosen Debitoribus bezzutreiben berechtiget ist.

Vorzüge solcher zu Supplirung der Intreslen gemachten Darlehne,

§. 50.

Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von dem Directore des Fürstenthums ausgestellte Recognition ertheilen lassen, worinn dieser bescheinigt, daß die Gelder quaest. würklich

welche dem Debitori gegen Recognition der Landschaft, oder



lich zur Bezahlung landschaftlicher Interessen vor den und den Termin gelie-
hen und verwendet worden, und worinn ihm zugleich in casu morae die land-
schaftliche Execution zugesagt wird.

§. 51.

der Landschaft Eben dergleichen Recognition erhält auch derjenige, welcher der Land-
unmittelbar ge- schaft immediate Gelder zu Supplirung ihrer Interessen vorschießt.
macht werden.

§. 52.

Eine solche Recog- Womit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzubiel
nition gilt nur ein dergleichen Rückstände anschwellen mögen, so kan diese Recognition und darinn
halbes Jahr. stipulirte landschaftliche Execution nur auf ein halbes Jahr, nemlich von ei-
nem Interessen Zahlungs-Termin bis zum andern gelten; und muß daher ein
solcher Creditor nach dessen Ablauf die Execution sofort extrahiren, oder den
Verlust seiner Priorität gewärtigen.

§. 53.

Wie es mit deren Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nemliche Fall sich aber-
Prolongation zu mals ereignen, und der Creditor sich entschließen sollte, die unterdeß vor ihn
halten. bengetriebne Gelder des ersten Termins von neuem zu avanciren; so stehet ihm
solches zwar frey. Es muß aber alsdenn die Recognition umgeschrieben, und
das neue Darlehn auf den currenten Termin gerechnet werden; dergestalt,
daß niemals ein höherer als halbjähriger Zinsen-Rückstand anschwellen kan.

§. 54.

Dergleichen Vor- Dergleichen von Particuliers zu Supplirung der Interessen gemachte
schüsse werden Vorschüsse, müssen denenselben von den Debitoribus mit 6 pro Cent verzinst,
mit 6 Procent ver- und diese Interessen mit dem Vorschuß selbst unter einem bengetrieben werden.
zinst,

§. 55.

und zwar halb- Es müssen auch dieselben allemal die vollständige halbjährige Raten erhal-
jährig. ten, wenn ihnen gleich ihr Vorschuß aus der Casse früher zurück gezahlt wer-
den sollte.

§. 56.

Die Rückzahlung Indeszen geschieht regulariter diese Zurückzahlung nicht eher, als auf der
geschieht auf dem nächstfolgenden Fürstenthums-Versammlung.
nächsten Fürsten- thums-Tage.

§. 57.

Eventualiter wer- Es ist nicht zu zweifeln, daß unter dergleichen vortheilhaften Bedingun-
den dergleichen gen sich allemal Particuliers finden werden, welche sich zu solchen Vorschüssen
Vorschüsse bey resolviren. Wenn indes die Fürstenthums-Landschaft wider Verhoffen ihre
der Haupt-Land- Bemühungen vergeblich angewandt haben sollte, so muß sie alsdenn an die
schafts- Commis- Haupt-Landschafts-Commission recurriren und derselben die Summa welche
sion gesucht. sie zu Supplirung ihrer Interessen-Casse nöthig hat, bekannt machen. Diese
wird alsdenn vor die Herbeschaffung solcher Summe entweder aus dem Land-
schaftlichen Haupt-Fond, oder auf andere Art Sorge tragen. Indes verste-
het sich nach dem was schon oben §. 48. gesagt ist, von selbst, daß gedachte
Commission sich auf keine andere als solche Fälle einlassen dürffe, wo die Reste
durch die wirklich eingelegte Sequestration nicht so prompt als es die Noth-
durft erfordert, bengetrieben werden können.

§. 58.

Von den Rest- Aus allen dem was bishero gesagt worden, folgt von selbst, daß bey je-
Rechnungen und dem Fürstenthum außer der Interessen- auch noch eine besondere Rest-Rech-
nung gehalten werden muß.

§. 59.

deren Einrich- Welches Gut also und wie viel es an Interessen restire, und woher solche
tung. supplirt worden, wird von denen Deputirten welche in dem Zahlungs-Ter-
min die Casse geführt haben, aus denen Interessen-Rechnungen extrahirt.
Wenn und woher aber diese Reste eingegangen, und wie die gemachten Vor-
schüsse davon gezahlt worden, muß von dem Directore mit Zuziehung des Syn-
dici fortgetragen werden.

§. 60.

Von Einwendung Es müssen also die Sequester sowohl von denen sub Executione stehenden
und Gütern, als die Debitores selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die dieß-
fälligen Gelder an den Directorem einzahlen, welcher dieselben sofort in die
Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die landschaftliche Vor-
schuß-Casse deponiren muß.

§. 61.

§. 61.

Zu dieser Casse hat der Director und Syndicus jeder einen besondern Vermehrung der Schlüssel. Auch stehet dem Collegio frey, einen in der Nachbarschaft der Fürstenthums-Stadt domicilirenden Landes-Eltesten zu ernennen, welcher beygetriebnen 2ten Schlüssel mitführen, und zugleich die Rechnungen controlliren solle. Reste.

§. 62.

Alle dergleichen Rest-Rechnungen müssen auf dem nächsten Fürstenthums- Von Abnahme Tage dem Collegio vorgelegt, durch eine aus seinem Mittel niederzusetzende der Rest-Rech- Commission revidirt und abgenommen, auch denen Rechnungsführern eine nungen specifique Decharge darüber ertheilt werden.

§. 63.

Die Interessen- und speciellen Sequestrations-Rechnungen, nebst den und was dazu Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zu Supplirung sothaner Reste vor Beläge gebö- geleistet, und solche rembourst erhalten haben, sind die Beläge wodurch so- ren. thane Rechnungen justificirt werden müssen.

§. 64.

Die Haupt-Landschafts-Commission führet eine gleichmäßige Rech- Von den Rest- nung über die von ihr vorgeschossenen Reste; nur mit dem Unterschiede, daß Rechnungen der solche nicht auf specielle Güter gerichtet, sondern bloß mit jedem Fürsten- Haupt-Land- thums-Collegio über die ganze Summe derer demselben von halben zu halben schafts-Commis- Jahren gemachten Vorschüsse geführt wird. sion.

Cap. VI.

Von Realisirung der kleinen Pfandbriefe und Verwaltung des dießfälligen Fond.

§. 1.

Es ist bereits oben festgesetzt worden, daß alle von 20, bis 100. Nthl. Die Kleinen bestellte Pfandbriefe aus dem von Sr. Königlichen Majestät dazu allergnädigst Pfandbriefe wer- bewilligten Fond ihren Inhabern auf jedesmahlige Präsentation, und ohne den aus dem daß es einer Aufkündigung bedarf, realisirt, das heißt, durch baare Bezahlung dießfälligen Fond abgelöst werden sollen.

§. 2.

Es wird also in Breslau ein Realisations-Comtoir etablirt, welches alle bey dem Realisa- Tage (die Sonn- und Festtage ausgenommen) Vormittags von 10 bis 12 Uhr, tions-Comtoir in und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr eröffnet ist; wo ein jeder seine kleinen Pfand- Breslau realisirt. briefe, so bald es ihm beliebig, hinbringen und realisiren lassen kan.

§. 3.

Diese Casse entrichtet denen Präsentanten ihr Capital ohne den mindesten Dieses bezahlt Abzug; hingegen bezahlt sie nichts auf die davon etwa bereits nur das Capital versessenen Interes- und Feinintressen sen; sondern diese werden integraliter vor das ganze halbe Jahr, von demjeni- gen erhoben, welcher zur Zeit der Zahlungs-Termine den Pfandbrief in Händen hat, und ihn bey der Interessen Casse zur Präsentation bringet.

§. 4.

Wenn also auch die Realisations-Casse zur Zeit dieser Termine dergleichen Erhebt die Inter- Pfandbriefe selbst in Besitz hat, so präsentirt sie solche, wie jeder anderer Par- sen derer im Be- ticulier, und erhebt die davon fallenden Zinsen von denen aus den Fürsten- siz habenden thums-Cassen an die Haupt-Landschafts-Commission eingesandten Beständen. Pfandbriefe.

§. 5.

Da die kleinen Pfandbriefe hauptsächlich zum Cours im Publico statt des Die Realisations- baaren Geldes destinirt sind, so muß die Realisations-Casse deren nicht allzu- Casse muß nicht viel an sich behalten, sondern sie wiederum aus, und unter das Publicum zurück zu viel Pfand- zu bringen suchen. briefe inne behal- ten;

§. 6.

Doch muß dabey vorzüglich darauf gesehen werden, daß gegen die Zeit der Doch müssen de- Zinsen-Zahlung so viel kleine Pfandbriefe vorrätzig sind, und der Interessen ren so viel vor- Casse präsentirt werden können, als nicht nur zur Bezahlung der 2 pro Cent handen seyn als zum Armen Fond, sondern auch zu Unterhaltung der Casse und ihrer Offician- die Verzinsung ten erfordert werden. des Fond erfor- dert.



§. 7.

Bey Ausgebung
der Pfandbriefe
werden keine In-
teressen bezahlt.

Dieserjenigen Particuliers, welche der Realisations-Casse dergleichen kleine Pfandbriefe abkauffen, dürfen davor ebenfalls nur das Capital, vor die davon bezehne und ihnen zu gutte kommenden Interessen aber, eben so wenig als im obigen Falle (§. 3.) geschiehet, etwas bezahlen.

§. 8.

Wenn das Reali-
sations-Comtoir ge-
schlossen ist.

So lange als die Zinsen-Bezahlung in den Fürstenthümern und resp. von denen an die Haupt-Landschafts-Commission eingesandten Beständen dauert, nemlich 4 Wochen nach Johanni und Weynachten, bleibt die Realisations-Casse geschlossen, womit der Rechnungs-Abschluß formirt, die Interessen derer vorrathigen realisirten Pfandbriefe erhoben, und nach ihren verschiednen Bestimmungen wiederum ausgezahlt werden können.

§. 9.

Von Administrati-
on des Realisations-
Fond, und

Anlangend die Administration des Realisations-Fond, so stehet selbiger unter der Direction der Haupt-Landschafts-Commission.

§. 10.

dessen Verwah-
rung.

Diese verwahrt den zu ihren Händen gezahlten Haupt-Bestand ad modum depositi in einem Feuersichern Gewölbe und eisernen Kasten, wozu zwey von ihren Beysigern oder Repräsentanten nebst dem Syndico soviel besondere Schlüssel führen.

§. 11.

Von Betreibung
der Realisation und

Aus diesem Bestande wird dem Realisations-Comtoir immer nur ein gewisses bestimmtes Quantum auf einmal, zu Betreibung der vorkommenden Realisationen, verabsolgt.

§. 12.

Ablieferung der
eingelösten
Pfandbriefe.

Alle Sonnabend muß gedachtes Comtoir die in der vorhergehenden Woche realisirten Pfandbriefe ad depositum abliefern, wogegen ihm sein Bestand durch frische Gelder wiederum completirt wird.

§. 13.

Was vor Offici-
anten zum Realisa-
tions-Comtoir ge-
hören, und

Dieses Realisations-Comtoir bestehet aus einem Rendanten, einem Controlleur und einem Cassen-Diener, welche von der Haupt-Landschafts-Commission bestellt werden. (P. II. C. I.)

§. 14.

deren Caution.

Der Rendant und Controlleur müssen zusammen eine gewisse dem ihnen auf einmahl anvertrauten Quanto proportionirte Caution bestellen, auch sich außer dem der Revision der Haupt-Landschafts-Commission, welche dergleichen, so oft es ihr beliebt, anstellen kan, unterwerfen.

§. 15.

Von Wiederaus-
bringung der rea-
lisirten Pfand-
briefe.

Mit derjenigen Operation, wodurch die in der Casse befindlichen überflüssigen Pfandbriefe wieder in Cours zurück gebracht werden sollen, hat das Comtoir schlechterdings nichts zu thun, sondern es gehöret solche lediglich vor die Haupt-Landschafts-Commission, welche, wenn sie dergleichen vorzunehmen befindet, einen Terminum dazu durch die öffentlichen Nachrichten bekannt macht, und den Verkauf der Pfandbriefe an die sich meldende Liebhaber durch ihre Depositarios verrichten läßt.

§. 16.

Von der Revision
der Haupt-Casse.

Der Haupt-Bestand der Realisations-Casse wird alljährig von dem Ausschuß revidirt, auch stehet dem Præsidenten frey, dergleichen Revision, so oft er es gut findet, mit Zuziehung desjenigen Repräsentanten, welcher nicht Depositarius ist, vorzunehmen.

§. 17.

Von Führung
der Rechnungen
bey dem Realisa-
tions-Comtoir,

Das Realisations-Comtoir hat immer nur das jedesmahlige Quantum, welches ihm verabsolgt worden, zu verrechnen. Die Rechnung bestehet also nur aus einer Consignation derer eingelösten Pfandbriefe, bey welcher das Datum der erfolgten Realisation, und wer der Præsident gewesen, zu vermercken ist.

§. 18.

§. 18.

Wenn dieses Comtoir seine eingelösten Pfandbriefe an die Haupt-Land- und deren Ab-
 schäfts-Commission abliefern, so übergibt es zugleich diese in duplo zu führen-
 de Rechnung, nach welcher die Pfandbriefe in Empfang genommen, der etwa
 noch übrige Bestand revidirt, der richtige Befund unter beyde Exemplarien
 attestirt, und das eine bey den Actis behalten, das andre aber dem Rendanten
 loco der Decharge zurück gegeben wird.

§. 19.

Die Haupt-Landschafts-Commission führet ihre Rechnungen in Gestalt Von den Rech-
 eines Protocolls, welches von dem Syndico gehalten und von den andern bey-
 den Depositariis mit unterschrieben wird. nungen über die
 Haupt-Casse,

§. 20.

Diese Rechnung wird durch den Præsidenten und den dritten Repräsen- und deren Con-
 ranten, welcher nicht Depositarius ist, mittelst des zu haltenden Anschaffungs-
 Buches controllirt, und womit solches geschehen könne, muß das Realisations-
 Comtoir seine Rechnungen allemahl schriftlich durch ein kurzes Pro Memoria
 übergeben, so daß solche in pleno Collegii vorgetragen, und das nöthige da-
 raus in der Controlle vermerkt werden kann. trollirung.

§. 21.

Von sothaner Haupt-Rechnung ist diejenige unterschieden welche die Von Verrech-
 Haupt-Landschafts-Commission über die vor ihre kleine Pfandbriefe aus den
 Interessen-Cassen erhobne Zinsen führet. nung der Intressen
 vor die realisirten
 Pfandbriefe,

§. 22.

Die Einnahme in selbiger bestimmt sich durch die Summe derer zur Zeit und was dahin
 der Zinsen-Zahlung vorräthig gewesenen Pfandbriefe; zur Ausgabe gehören, gehört.
 vornehmlich die in den Armen-Fond in halbjährigen Ratis zu bezahlenden pro
 Cent, die Salaria der Officianten und andre bey der Casse vorkommenden Be-
 dürfnisse.

§. 23.

Diese Rechnung muß von dem Ausschuss alljährig abgenommen werden. Von Revision und
 Die Einnahme wird durch Gegeneinanderhaltung der Einnahme und Ausgabe
 in der Haupt-Rechnung eruir, die Ausgabe hingegen ist durch ordentliche
 Beläge zu justificiren.

§. 24.

Die Revisores müssen den richtigen Befund unter die Rechnung selbst at-
 testiren; übrigens aber diese Rechnungen ins gesamt denen versammelten Rechnungen.
 Ständen zur nochmaligen Revision vorgelegt werden. Abnahme dieser

§. 25.

Der von denen percipirten Interessen, nach Abzug der Etats mäßigen Von dem dieß-
 Ausgaben etwa verbleibende Ueberschuss, gehört zu denen eigenthümlichen fälligen Ueber-
 Fonds der Landschaft, von welchen unten in einem besondern Capitel gehandelt schuß.
 werden soll.

§. 26.

Da es auch die Absicht der kleinen Pfandbriefe ist, daß dieselben im Pu-
 blico circuliren, die Stelle des baaren Geldes vertreten, und vornehmlich zum
 Verkehr kleinerer Summen, die nach jetzigen Umständen eine Zeitlang müßig
 liegen, dienen sollen; hingegen aber zu besorgen stehet, daß dieselben wegen
 ihrer Vorzüge allzu sehr gesucht, und in die Casen einiger wenigen reichen
 Particuliers eingeschlossen, mithin dem Cours im Publico entzogen werden
 möchten, so soll die Haupt-Landschafts-Commission vorzüglich darauf Acht
 haben, womit dergleichen zweckwidrige Gebahrungen und die Einschließung
 allzu großer Summen von kleinen Pfandbriefen vermieden werden möge. So-
 bald sie daher wahrnimmt, daß diese sich aus dem Cours im Publico zu ver-
 lieren anfangen; so muß sie die Fürstenthums-Collegia davon benachrichtigen
 und anweisen, bey denen Interessen-Zahlungen darauf Acht zu haben, ob et-
 wa von ein und anderem Particulier gar zu viel dergleichen Pfandbriefe auf
 einmal



einmal zur Präsentation gebracht werden möchten, als in welchem Fall das Fürstenthums-Collegium dieselben nach einer ihm den jedesmaligen Umständen gemäß anzugehenden gewissen Proportion, durch baare Zahlung ablösen, und an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden soll, welche ihm die dazu erforderlichen Gelder übermachen, oder auf die zurückbleibenden Intresen Bestände assigniren, übrigens aber davor Sorge tragen wird, daß diese Pfandbriefe wieder distribuiret, und ins Publicum zum Cours zurück gebracht werden.

Cap. VII.

Von Aufkündigung der Capitals - Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Landschaft.

- Die großen Pfandbriefe müssen halbjährig aufgekündigt,** §. 1. Es stehet bereits durch die Allerhöchste Cabinets Ordre fest, daß derjenige, welcher seinen besitzenden Capitals-Pfandbrief, d. h. einen solchen, welcher mehr als 100 Rthlr. beträgt, in baares Geld verwandeln will, ihn der Landschaft halbjährig aufkündigen müsse.
- Können aber auch privatim veräußert werden.** §. 2. Hiedurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, niemand die Freiheit verschränkt, solchen auch privatim an einen andern Particulier zu veräußern.
- Wie bey dieser Aufkündigung und** §. 3. Die Aufkündigung an die Landschaft, muß dem Fürstenthums-Collegio wohin der Pfandbrief gehört, an einen von denen Interessen-Terminen bey Gelegenheit, daß der Pfandbrief daselbst zur Präsentation kommt, ad Protocolum geschehen, worauf der aufgekündigte Pfandbrief ad depositum genommen, dem Creditori aber statt dessen eine Recognition super facta resignatione ertheilt wird.
- Ablösung solcher Pfandbriefe zu verfahren.** §. 4. Diese Recognition muß er auf den nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, und erhält dagegen seine Bezahlung, nebst denen unterdeß verfallenen halbjährigen Interessen.
- Woher die dazu erforderlichen Gelder** §. 5. Es muß also das Fürstenthums-Collegium, und besonders der Director, vor Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder, zu Honorirung solcher Aufkündigungen Sorge tragen.
- herbeygeschafft werden sollen.** §. 6. Diese Gelder müssen entweder
- 1) durch Substituierung eines andern Creditoris der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will; oder
 - 2) aus dem eigenthümlichen Fond der Landschaft; oder endlich
 - 3) durch auswärtige Darlehne herbeygeschafft werden.
- Die Landschaft muß die im Lande befindlichen Gelder dazu employiren.** §. 7. Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrifft, so muß die Landschaft sich dazu derer im Lande befindlichen Gelder zu Nuzen zu machen.
- Die Proxeneten sollen abgeschafft, und die Geld-Verfahren durch die Landschaft besorgt werden.** §. 8. Zu dem Ende soll bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, womit Allerhöchstdieselben durch ein besondres Edict festzusetzen geruhen möchten; daß das dem Lande zeithero so nachtheilig gewesene Metier derer Proxeneten und Geld-Mäcker, in Ansehung des Adels gänzlich abgeschafft seyn, und aller Geld-Verkehr zwischen diesem und denen Capitalisten, in sofern dabey die Intervention eines Dritten concurrirt, durch die Landschaft besorgt werden solle.
- Debitores und Creditores müssen sich bey der Landschaft melden.** §. 9. Es müssen also alle diejenigen von Adel, welche Gelder entweder auf Pfandbriefe, oder auf simple Hypothequen suchen, wie nicht weniger diejenigen Capitalisten, welche dergleichen auf eine oder die andre Art verleihen wollen, sich entweder unmittelbar bey der Haupt-Landschafts-Commission, oder bey einem von denen Fürstenthums-Directoribus melden, und ihre Bedürfnisse anzeigen.

§. 10.

Denenjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit darüber versprochen. Auch steht denen so ihren Namen nicht eher als bis sie wissen, ob und wie ihnen Satisfaction geleistet werden wird, zu manifestiren wünschten, frey, nur einen gewissen sichern Ort z. E. eine accreditirte Handlung zc. anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst erheben könne.

Wie es zu halten, wenn sich jemand nicht nennen will.

§. 11.

Die Directores müssen über dergleichen Anzeigen besondre Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Notiz ertheilen, wo er Gelder unterbringen oder finden kan.

Die Directores müssen über solche Anzeigen Bücher führen, und

§. 12.

Aus diesen Büchern muß monatlich ein Extract und Haupt-Balance an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet werden, womit diese das Ganze übersehen, und denen sich etwa in denen besondern Fürstenthümern ereignenden Bedürfnissen von einer oder der andern Art abhelfen könne.

Extracte davon an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden.

§. 13.

Wenn also Capitals-Pfandbriefe aufgekündigt werden, so muß der Director so fort nachsehen, ob in seinem Departement hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen zu honoriren, vorhanden sind, und wenn solches ist, die dierfallsigen Gelder so fort in Beschlag nehmen.

Von dem Gebrauch dieser Bücher.

§. 14.

Wenn nicht besondre Bedenklichkeiten vorwalten, kan der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, verwiesen werden; und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit und des Ortes der Bezahlung und überhaupt aller andern Modalitäten mit eiander zu vergleichen; jedoch dergestalt, daß wenn darüber einige Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Landschaft schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch dem neuen Creditori die geringsten Weitläufigkeiten oder Kosten verursacht werden.

Der aufkündigende Pfandbriefs-Inhaber kan an den neuen Creditor assignirt werden; oder

§. 15.

Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener der sich mit dem andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Landschaft zahlen oder von derselben erheben wollen, so muß alsdenn der alte und neue Creditor auf einen gewissen Tag, vor die Landschaft beschieden, und daselbst die Auswechslung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

dießfällige Umschlag kan vor der Landschaft geschehen.

§. 16.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeyschaffen kan, so muß er solches sofort und ohne den mindesten Zeitverlust der Haupt-Landschafts-Commission anzeigen, welche ihm aus ihrem General-Etat der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

Eventualiter ist sich an die Haupt-Landschafts-Commission zu wenden.

§. 17.

Von den andern Mitteln, die zu Honorirung der erfolgten Aufkündigungen erforderliche Gelder herbeyschaffen, soll in den folgenden beyden Capiteln gehandelt werden.

Von den übrigen Mitteln zu Herbeyschaffung der Gelder.

§. 18.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute radicirenden Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Landschaft anzeigen, welche auf dem nächsten Interessen-Termin die Aufkündigung an den Präsentanten und dergleichen Besizer des Pfandbriefs ergehen läßt, und solchen ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschieht.

Wie es zu halten, wenn ein Debitor seine Pfandbriefe selbst ablösen will

§. 19.

Die Bezahlung muß der Debitor in haarem Gelde prästiren, und kan dem Creditori wieder seinen Willen nicht ein Pfandbrief vor den andern aufgedrungen werden; sondern wenn der Debitor einen fremden Pfandbrief be-

Dieses muß mit haarem Gelde geschehen.

sist, und seinen eigenen damit einlösen will, so kan er zu gleicher Zeit, als er den letztern dem Creditori aufkündigt, auch in Ansehung des erstern die Aufkündigung an die Landschaft ergehen lassen, und sich solchergestalt das erforderliche baare Geld procuriren.

§. 20.

Was vor eine Proportion dabey zu beobachten. Es verstehet sich von selbst, daß bey Ablösung der Pfandbriefe durch den Debitorem, im Ganzen eben die Proportion, als bey deren Ausfertigung, beobachtet werden, und von dem noch unbezahlt bleibenden Quantum allemal, wenigstens der zehnte Theil, in Realisations-Briefen bestehen müsse.

§. 21.

Von Casirung der abgelösten Pfandbriefe. Es bleibt übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelöste Pfandbriefe casiren, oder solche auf einen etwanigen künftigen Nothfall zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem was oben Pag. 3. Cap. 4. gesagt worden, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

§. 22.

Wo und wie solche geschiehet. Die Casation, wenn er solche verlangt, geschieht vor dem versammelten Fürstenthums-Collegio, welches alsdenn den casirten Pfandbrief in den Landschafts-Registern löscht, und ihn der Regierung des Departements ad extabulandum aus den Hypothekenbüchern einsendet.

Cap. VIII.

Von Aufnahme auswärtiger Darlehne.

§. 1.

Wer die Aufnahme fremder Darlehne resolviren und proponiren kan. Auswärtige Darlehne können nicht anders als unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät und ex Concluso eines General-Landtages aufgenommen werden.

§. 2.

Die Haupt-Landschafts-Commission kan vor sich nichts negociiren. Die Haupt-Landschafts-Commission, welche das Universum und die Befassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande zu beurtheilen: Ob der Fall, wo diese Sache ad deliberandum ausgestellt zu werden verdient, wirklich vorhanden sey.

§. 3.

Wie bey der Proposition zu verfahren. Sie muß also solches auf dem nächst bevorstehenden General-Landtage in Vortrag bringen, oder wenn die Umstände so lange zu warten nicht erlauben sollten, die schriftlichen Erklärungen sämtlicher Fürstenthums-Collegiorum erfordern.

§. 4.

Die Haupt-Landschafts-Commission kan vor sich nichts negociiren. Ehe und bevor ein dießfälliges allgemeines Conclusum festgesetzt worden, kan sie zwar zu einer dergleichen Negotiation die ersten vorläufigen Overturen machen, niemalsen aber finaliter etwas abschließen.

§. 5.

Worauf das Conclusum zu richten. Wenn nun solchergestalt die Frage: Ob ein auswärtiges Darlehn anzunehmen sey? affirmative entschieden worden, so muß alsdenn zugleich das Quantum, die Repartition desselben, und alle übrigen Nebenumstände so viel als möglich festgesetzt werden.

§. 6.

Wer die Unterhandlung führet. Nach diesem Concluso wird die fernere Unterhandlung von der Haupt-Landschafts-Commission geführt, welche die negociirten Gelder einzieht, und nach der festgesetzten Proportion unter die Fürstenthümer repartirt.

§. 7.

Nach welcher Proportion die Gelder zu repartiren. Diese Proportion regulirt sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jedes Fürstenthum zum Verschaff an die auswärtigen Creditores abliefern, und diese wird hinwiederum regulariter durch die Summen derer in jedem Fürstenthum ausgefertigten Pfandbriefe determinirt.

§. 8.

Die Intressen davon werden an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet, und Es ist bereits oben Cap. IV. verordnet worden, daß die von diesen auswärtigen Darlehnen zu entrichtende Intressen, von sämtlichen Fürstenthums-Collegiis an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet werden müssen.

§. 9.

§. 9.
Diese muß gleich bey Abschließung des Darlehns-Contracts mit denen von dieser an die fremden Creditoribus die Modalitäten wegen der Münz-Sorten, und die Art der Uebermachung solcher Intresen, so bestimmt als möglich festzusetzen suchen, womit nach Maßgabe dessen, die wirkliche Uebermachung sofort geschehen, auch wegen der dabey auflaufenden Kosten ein gewisser Etat formirt werden könne.

§. 10.
Wenn dieser Etat einmal fixirt ist, so dürfen die Fürstenthums-Collegia von denen auf dergleichen Pfandbriefe eingehenden Interessen, nur das zu Erfüllung dieses Etats erforderliche Quantum an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden, und können das etwaige Surplus zurück behalten.

§. 11.
Dieses Surplus muß, wie der jedesmalige General-Landtag solches nach Beschaffenheit der Umstände festsetzt, zum gemeinen Besten und zum Soulagement derer verbundenen Stände nicht allein unter den Systemen und Fürstenthümern, sondern auch unter denen dabey interessirten Particuliers mit der genauesten Egalité beobachtet werden muß.

§. 12.
Es versteht sich von selbst, daß die Haupt-Landschafts-Commission sowohl mit denen Fürstenthums-Collegiis, als mit denen auswärtigen Creditoribus über dergleichen Darlehne und die daran zu zahlende Interessen ordentliche Rechnung führen müsse.

§. 13.
Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert, so muß auf dem nächst vorhergehenden General-Landtage mit in Berathschlagung genommen werden: ob solches zurück gezahlt, oder dessen Prolongation gesucht werden solle.

§. 14.
Wenn entweder ersteres resolviret worden, oder letztere nicht erhalten werden kan, so muß alsdenn ein jedes Fürstenthums-Collegium die Abführung seiner Ratae an Pfandbriefen erforderlichen Summen an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden, welche die Rückzahlung nach dem mit denen Creditoribus ebenfalls gleich anfänglich zu verabredenden Modo besorgen wird.

Cap. IX.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Administration.

- §. 1.
Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig.
- 1) Um die zu Unterhaltung des Systems erforderlichen Kosten zu bestreiten.
 - 2) Um die zurückbleibende Interessen suppliren, und ihre Stände erforderlichen Falls mit Vorschuss dazu unterstützen; auch
 - 3) um die ihr verpfändete und ex post etwa in Verfall gerathne Güter durch gleichmäßigen Vorschuss retabliren zu können; endlich auch
 - 4) um auf allen unvermutheten Fall, einen in denen ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ausfall, ohne Beschwerde ihrer Stände übertragen zu können.

§. 2.
Zu den Kosten welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Unterhaltung der Haupt-Landschafts-Commission; die Salaria der Directorum, Syndicorum und übrigen Subalternen bey denen Fürstenthums-Collegiis; die Aeren derer Creys-Eltesten in gemeinen Landes-Angelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelases zur Casse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung derer zu den Pfandbriefen erforderlichen Ausfertigungs- und andere Schreib-Materialien und übrigen Bedürfnisse, an Holz, Licht u. d. g. die Kosten des Transports derer an die Haupt-Landschafts-Commission einzusendenden Interessen Bestände, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Univerfum und nicht das Interesse speciale dieses oder jenes Particuliers betreffen.



Woraus die Fonds der Landschaft bestehen.

§. 3.
Zu diesem und denen andern sub No. 2 et 3. angezeigten Bedürfnissen hat die Landschaft folgende Fonds.

- 1) Den von denen Debitoribus bey Bezahlung ihrer Intresen vor die größern Pfandbriefe zu entrichtenden Quittungs-Groschen.
- 2) Das 6te Pro Cent von denen kleinern Pfand- oder Realisations Briefen.
- 3) Die Ausfertigungs-Gebühren vor die Pfandbriefe überhaupt.
- 4) Den Nutzen von denen gegen geringere pro Cent negociirten auswärtigen Darlehenen.
- 5) Das Surplus derer von den realisirten kleinern Pfandbriefen erhobenen Intresen, nach Abzug der Etats mäßigen Ausgaben.

Wem dieselben gehören.

§. 4.
Die erstern 4 Fonds hat eine jede Fürstenthums-Landschaft vor sich, der ste aber gehöret dem Univerſo der gesammten Schlesiſchen Landschaft.

Von dem Quittungs Groschen, und

§. 5.
Der Quittungs-Groschen wird von dem General-Landtage nach Beschafheit der Bedürfnisse eines jeden Fürstenthums, und der Summe derer daselbst ausgefertigten Pfandbriefe, und derer mithin eingehenden Intresen bestimmt.

dessen Einzahlung.

§. 6.
Die Debitores müssen solchen zu gleicher Zeit wenn sie ihre Intresen in die Fürstenthums-Casse abführen, entrichten.

Wer davon eximirt ist.

§. 7.
Es sind von selbigen allein eximirt
1) die eignen entweder in Vorrath ausgefertigte oder von dem Debitore selbst abgelöste Pfandbriefe, so lange er solche in seinen Händen hat, und sie also nicht circuliren; folglich auch keine Intresen davon bezahlet werden.
2) Die kleinen oder Realisations-Briefe, weil von diesen ohnehin 6 pro Cent bezahlt werden.

Von dem 6ten Procent.

§. 8.
Dieses 6te pro Cent als der zweyte Fond wird zugleich mit denen übrigen Intresen in die Fürstenthums-Casse entrichtet, und in den dießfälligen Rechnungen als an die Landschaft bezahlt aufgeführt.

Von den Ausfertigungs-Gebühren.

§. 9.
Die Ausfertigungs-Gebühren bestimmen sich gleichfalls nach den verschiednen Systemen, und müssen von denen Debitoribus, wenn sie ihre Pfandbriefe extradirt erhalten, oder solche an die Creditores extradiren lassen, an den Directorem abgeführt werden.

Von Administration dieser Fonds.

§. 10.
Da also sämtliche landschaftliche Revenües, (die Expeditions-Gebühren allein ausgenommen,) bey noch versammelten Fürstenthums-Tage eingehen, so müssen solche auch von dem gesammten Collegio eingenommen werden. Der Director übergiebet bey dem Schluß der Versammlung, eine Consignation derer bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten; wozu besonders die Diäten derer Landes-Eltesten nach deren von ihm festzusetzenden Liquidationen gehören. Das Collegium assignirt ihm darauf die vor diesesmal eingehenden Expeditions-Gebühren, deren Betrag es aus dem Protocoll worinn die Ausfertigungen resolvirt worden, genau wissen kan, und supplirt das noch fehlende aus denen übrigen eingegangenen Revenües. Der Ueberrest derselben aber wird ad Depositum genommen, und bis zum folgenden Fürstenthums-Convent verwahret; so daß niemand als das gesammte Collegium darüber zu disponiren vermögend ist.

Vonführung der Rechnungen,

§. 11.
Die Rechnung wird von dem Syndico geführt, und muß halbjährig bey jedesmaliger Fürstenthums-Versammlung dem Collegio vorgelegt, und durch eine Commission aus dem Mittel desselben abgenommen werden.

wie solche zu revidiren

§. 12.
Die Einnahme dabey ergiebt sich ratione des Quittungs-Groschen und des 6ten pro Cents aus den Intresen-Rechnungen, ratione der Ausfertigungs-Gebühren, aus dem bey dem dießfälligen Convent aufgenommenen Protocoll, und der Profit von den auswärtigen Darlehenen ist obgedachtermaßen fixirt

fixirt. Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justificirt werden.

§. 13.

Beym Schluß eines jeden Jahres sind die Rechnungen an die Haupt-Landschafts-Commission zur Super-Revision einzusenden.

und an die Haupt-Landschafts-Commission einzusenden.

§. 14.

Die verbleibenden Bestände sind soviel möglich im Pfand- und besonders im Realisations-Briefe zu verwandeln, womit sie solchergestalt fructificirt, und zugleich in vorkommenden Fällen Gebrauch davon gemacht werden könne.

von Employirung der Bestände.

§. 15.

Obgleich jede Fürstenthums-Landschaft ihre besondere Casse hat, worüber ihr das Eigenthum allein zustehet, so ist sie doch schuldig, eine andre die dessen bedarf, in so fern solches ohne ihren eignen Nachtheil geschehen kan, mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihr hiernächst mit Intressen zurück gezahlet werden müssen.

Die Cassen müssen einander souteneren.

§. 16.

Der aus denen Interessen der Realisations-Casse erwachsende Fond, ist der gesammten Schlesischen Landschaft gemein, und stehet unter der Verwaltung der Haupt-Landschafts-Commission, welche daraus zuförderst die Salaria ihrer Mit-Glieder und Subalternen bestreitet, den Ueberrest aber vornehmlich zu Supplirung derer ausbleibenden Interessen, wozu die Fürstenthums-Collegia nicht haben Rath schaffen können, verwendet.

Von dem Profit des Realisations-Fond, und

§. 17.

Die Rechnungen welche sie darüber führet, müssen von dem jährlichen Ausschuss revidirt und abgenommen werden.

denen darüber zu führenden Rechnungen.

Cap. X.

Von denen landschaftlichen Depositis und deren Administration.

§. 1.

Es sind verschiedne Fälle möglich und auch in gegenwärtigem Reglement zum Theil bereits angeführt worden, wo sowohl baare Gelder als Pfandbriefe ad Depositum der Landschaft kommen können.

In das Depositum der Landschaft können kommen

§. 2.

Zu den Fällen von der letztern Art gehöret

- 1) Wenn jemand sich Pfandbriefe im Borrath ausfertigen lassen, solche aber noch nicht ins Publicum zu Cours bringen, und auch bey den Intressen-Zahlungen nicht erst präsentiren will. (P. III. Cap. I.)
- 2) Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefs strittig ist, oder derselbe vor unächt und nachgemacht ausgegeben wird. (P. III. Cap. IV.)
- 3) Wenn Capitals Pfandbriefe aufgekündigt, und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depositum gegeben werden. (P. III. Cap. VII.)
- 4) Wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fond in Pfandbriefe verwandelt hat. (P. III. Cap. IX.)

§. 3.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Landschaft kommen,

baare Gelder.

- 1) Wenn die Interessen eines litigieusen Pfandbriefs von der Landschaft eingenommen, und bis zu Austrag der Sache verwahrt werden. (P. III. Cap. IV.)
- 2) Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fond der Landschaft im Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können; folglich baar aservirt werden muß.

§. 4.

Zu Respicirung dieses Depositum, ernennt das Fürstenthums-Collegium aus seinem Mittel zwey Depositarios, welches aber nicht eben diejenigen seyn dürfen, welche die Interessen-Casse zu respiciren haben. Der Syndicus führt dabey das Protocoll und die Rechnungen.

Wer das Depositum zu respiciren hat.



- §. 5.
- Wie solches ver- Die Gelder und Pfandbriefe werden in einem eisernen oder mit Eisen be-
wahrt werde. schlagnen Schranken oder Kasten mit 3 Schließern verwahrt, welcher in dem
Cassen-Gewölbe steht, und wozu die beyden Depositarii zwey, der Syndicus aber
den 3ten Schlüssel führt.
- §. 6.
- Von dem Modo Wenn nun etwas ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus selbigem
procedendi bey der herausgegeben werden soll, so muß davon allemahl bey dem versammelten
Deposition, Collegio entweder schriftlich oder ad Protocollum Anzeige gemacht werden.
- §. 7.
- Von den Anschaf- Das Collegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet,
fungen, und ertheilt denen Depositariis eine specifique Anschaffung zu der verlangten Ein-
nahme oder Herausgebung.
- §. 8.
- wer dieselben Da der Syndicus selbst mit Depositaris ist, so müssen alle dergleichen
ausfertigt. Anschaffungen von dem Directore eigenhändig expedirt, und von sämtlichen
Membris Collegii, welche nicht Depositarii sind, unterschrieben werden.
- §. 9.
- Von dem An- Dergleichen Anschaffungen sind von dem Directore in das zu haltende
schaffungsbuche. Anschaffungs-Buch einzutragen.
- §. 10.
- Von der Einnah- Die Depositarii welche ohne dergleichen Anschaffungen nichts annehmen
me selbst. noch herausgeben können, müssen die Vorschriften derselben auf das genaueste
beobachten, und denen Deponenten über den Empfang ordentliche Deposital-
Scheine geben, über die Auszahlungen aber sich von denen Empfängern Quit-
tungen ertheilen lassen.
- §. 11.
- Von dem Deposital- Ueber das Depositorium wird ein Haupt-Protocoll, und außer demselben
Protocoll specifique Rechnungen über jede besondre Masse geführt.
- §. 12.
- In dem Protocoll sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeit-Ord-
nung, wie sie hinter einander folgen, zu vermerken.
- §. 13.
- und Rechnungen, In den Rechnungen aber sind die der Landschaft eigenthümliche Deposita
von denen fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiednen Güt-
tern von einander zu separiren.
- §. 14.
- und deren Belä- Die Anschaffung zur Einnahme sowohl als zur Ausgabe vertreten nebst
gen. den Quittungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungs-Beläge.
- §. 15.
- Von Abnahme Beym Schluß eines jeden Fürstenthums-Tages werden diese Deposital-
dieser Rechnun- Rechnungen von dem Directore und einem Deputato Collegii abgenommen,
gen. die Bestände revidirt, und nach richtigem Befund denen Depositariis ihre De-
charge von dem Collegio ertheilt.
- §. 15.
- Von Vertretung Es verstehet sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertraute
des Depositi. Deposita vertreten und vor allen dabey sich ereignenden Defect der Landschaft
und respective denen Deponenten responsable seyn müssen.

Breslau den 9ten Julii 1770.

von Carmer,
qua Commissarius Regius.

**Fürstenthümer Schweidnitz und
Jauer.**

H. S. von Czettris und Neuhaus.
H. L. Freyherr von Schweinitz.
S. Freyherr von Riechthofen.

Fürstenthum Glogau.

M. A. Freyherr von Dnherrn.
G. D. W. von Czettris und Neuhaus.
C. Graf von Logau und Altendorf.
M. A. von Stenssch.

**Fürstenthümer Oppeln und
Rattibor.**

C. G. von Larisch.
G. H. von Tschirschky.
F. Freyherr von Stechow.

Fürstenthum Breslau.

F. A. M. Freyherr von Riedel.
L. W. von Langenau.

Fürstenthum Liegnitz.

H. F. W. von Niekisch.
L. C. von Rothkirch.
F. von Redern.

Fürstenthum Brieg.

F. C. von Görne.
H. F. von Wenzky.
J. H. von Neg.
G. E. von Salisch.

Fürstenthum Wohlau.

C. F. von Müggschefahl.
S. Freyherr von Rostis.

Grafschaft Glatz.

Freyherr von Hemm.
J. W. von Haugwitz.
J. G. von Bachstein.

**Bisthum Obern und Niedern
Crenses.**

A. von Rothkirch.
J. C. von Frobel.
P. von Maubeuge.
F. von Nerlich.
H. R. von Seydlitz.
J. S. von Langenickel.

Fürstenthum Dels.

C. W. von Korckwitz.
L. E. von Randow.
G. von Siegroth.
F. von Strachwitz.

**Antheil Troppau und Jä-
gerndorf.**

G. H. von Tschirschky.

Fürstenthum Sagan.

H. F. von Haugwitz.

Fürstenthum Münsterberg.

Freyherr von Seherr-Thos.
C. S. von Goldfuß.
H. G. von Thielau.

Fürstenthum Trachenberg.

C. W. von Scheliba.

Fürstenthum Beuthen-Carolath.

Absens.

**Nieder-Schlesische Freye Standes-
Herrschaften und Status
minores.**

J. G. von Poser.
S. W. von Roschembar.
F. G. von Dobrznkowsky.
H. E. von Kalkreuth.

**Ober-Schlesische Freye Standes-
Herrschaften.**

F. Freyherr von Stechow.



Wobey Uns denn obbemeldete Unsre getreue Stände Unsers Souverainen Herzogthums Schlesiens und der Graffschaft Glatz allerunterthänigst gebeten haben: daß Wir geruhen möchten, sothaner Landschafts-Reglement Allerhöchst Landesherrlich zu confirmiren und zu bestätigen; Wir auch solchem ihren devotesten Besuch in Gnaden zu deferiren und Platz zu geben befunden;

Als confirmiren und bestätigen Wir aus Königl. Oberst Landesherrlicher und Souverainen Macht und Vollkommenheit, hiermit und in Kraft dieses, vorerwehntes von Unsern Schlesiischen und Glätzischen Ständen entworfenes und vollzogenes Landschafts-Reglement, nach seinem ganzen Inhalt in allen seinen Punkten und Clauseln, so wie solches oben von Wort zu Wort inserirt worden; setzen, ordnen und wollen, daß selbiges nun und zu ewigen Zeiten, als ein vor die Schlesiische Landschaft und alle derselben Interessenten vollgültiges und verbindliches Gesetz fest und unverbrüchlich gehalten, und von niemanden wer der auch sey, angefochten, oder demselben zuwider gehandelt werden solle; jedoch uns und Unsern Landesherrlichen Regalien und Gerechtsamen, auch sonst jedermänniglich an seinen wohlgegründeten und wohlhergebrachten Juribus ohneschadet. Geloben und versprechen zugleich aus Königl. Gnade und eignem Wohlgefallen vor Uns und Unsere Nachfolger, Unsre getreue Schlesiische Landschaft, bey denen von Uns ihr allergnädigst ertheilten Rechten und Privilegiis, und ihrer im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Verfassung nachdrücklichst zu schützen, und insbesondere den von Uns ihr allergnädigst accordirten Realisations-Fond, gegen dessen zum Unterhalt armer adlichen Wittwen und Waisen bestimmte Verzinsung a 2 pro Cent, zu ewigen Zeiten zu überlassen, auch nach dem in Gemäßheit des S. I. Cap. I. P. II. dieses Reglements an Uns ergangenen allerunterthänigsten Antrags, den von Uns allerhöchst zu ernennenden General-Landschafts-Präsidenten, jedesmal aus Unserem in Schlesien wirklich possessionirten Adel zu bestellen und anzuordnen.

Wir befehlen und gebieten solchemnach allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes, Amtes, Würden und Wesens sie seyn, insbesondre aber Unsern Schlesiischen Ober-Amtes- und dasigen Mediat-Regierungen, und sonst jedermänniglich, daß sie mehr erwehnte Unsere getreue Stände Unsers Herzogthums Schlesien und Graffschaft Glatz, bey diesem ihrem von Uns allergnädigst bestätigten Landschafts-Reglement jetzt und zu ewigen Zeiten erhalten, und ihnen darinn keine Verhinderung oder Eintrag selbst thun, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, vielmehr nach demjenigen, was daselbst in Ansehung ihrer mit der Landschaft habenden Beziehungen, in Conformität Eingang erwehnter Unserer allerhöchsten Cabinets-Ordre festgesetzt und näher bestimmt worden, sich auch ihres Orts gebührend achten sollen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Confirmation höchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichem Innsiegel versehen lassen; So geschehen und gegeben Potsdam den 15 Julii 1770.



Friderich.

v. Carmer.

SCHEMA

des Landschafts-Registers.

No.

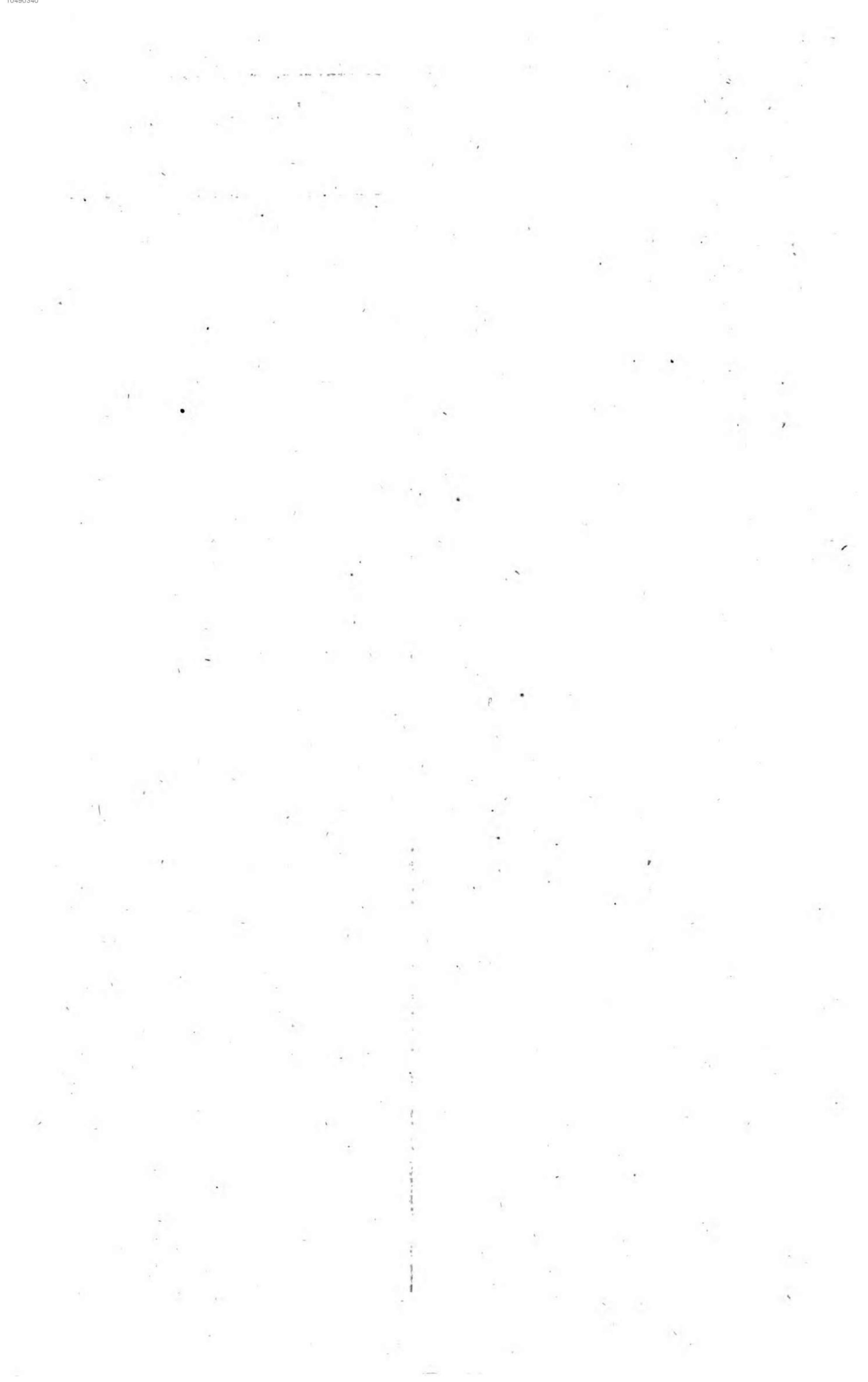
Das Gut N. N.

Titulus posesfionis. Nomen posesforis. Pretium.	Quantum Taxa.	Onera perpetua und monatliche Steuern.

8 N. N. Creyßes.

Ausgefertigte Pfandbriefe.

Bezahlte und casirte Pfandbriefe.



**GENERAL-
DETAXATIONS-
PRINCIPIA**

der

Schlesischen Landschaft.

1875

YANKEE

RECORD

NEW YORK



§. 1.

Wenn ein Gut abgeschätzt werden soll, so müssen Taxatores zuvörderst eine Beschreibung desselben nach seiner Lage, Gränzen, und andern dabey etwa vorkommenden besondern Umständen, welche in die Vermehr- oder Verminderung seines Werths einen Einfluß haben können, z. E. ob es Ueberschwemmungen exponirt sey, und dergleichen, voraus schicken.

§. 2.

Sodann müssen die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in Augenschein genommen, und gleichgestalt nach ihrer Lage, nach ihrer Bauart (ob sie nemlich massiv oder nicht) nach ihrer Beschaffenheit, (ob sie sich nemlich ganz oder zum Theil in guttem oder schlechtem Stande befinden) wie auch nach andern dabey etwa vorkommenden Umständen beschrieben werden.

§. 3.

Hierauf wendet man sich zu den Speciellen Rubriken unter welchen zuvörderst die vom Acker-Bau und Säewerk vorgenommen wird.

Tit. I.
Ackerbau und
Säewerk.

§. 4.

Hier wird gleichgestalt generaliter die Beschaffenheit der Felder nach ihrer innern Qualität und zeitherigen Bewirthschaftung (ob sie z. E. gehdrig im Dünger gehalten sind oder nicht,) untersucht und beschrieben.

§. 5.

Sodann gehet man ad Specialia, und zwar zuvörderst auf das eigentliche Getrayde, nemlich Weizen, Korn, Gerste und Haber.

§. 6.

Die Ausfaat dabey muß regulariter durch mehr- und wenigstens 6. jährige, oder wo die Aecker in 4. Felder eingetheilt sind, durch acht-jährige Saat-Register und Kern-Stöcke eruirt werden, welche man mit den Ausfagen der Sae- und andrer alten Leute zusammen hält, auch allenfalls durch den Producenten selbst endlich bestärcken läßt.

§. 7.

In Ermangelung dieser Hülfsmittel muß man zur Ausmessung mit Stangen oder zur Ausschreitung seine Zuflucht nehmen, welche entweder durch die im Creiße vorhandenen geschwornen Creiß-Taxatores, oder durch Drey benachbahrte Gerichte, die ad hunc actum besonders verendet werden müssen, geschieht; und wird ein jedes System wohlthun, wenn es in denjenigen Creyßen wo dergleichen noch ermangelt, erfahrene und vernünftige Land-Wirthe in verschiedenen Gegenden als Creiß-Taxatores in solchen Fällen annimmt und verendet.

§. 8.

Ratione des Körner-Ertrags wird das gegenwärtige Catastrum zum Grunde gelegt, dergestalt daß solches regulariter nicht überschritten werden kann.

§. 9.

Wenn jedoch ein Besitzer nachweist, daß er zwar wegen der eingeführten dünnen Saat weniger ausäe als das gegenwärtige Catastrum besagt, dagegen aber auch eben um deswillen einen höhern Körner-Ertrag habe, so wird alsdann das Catastrum beydes bey Bestimmung der Aussaat und des Körner-Ertrags zum Grunde genommen.

§. 10.

Inzwischen müssen Taxatores es solchen Falls nicht schlechterdings bey dem bewenden lassen, was das Catastrum angiebt; sondern es muß solches sorgfältig mit den Wirthschafts-Rechnungen, wenn dergleichen vorhanden conferirt, oder in deren Ermangelung der würckliche Ausdrusch aliunde als etwa durch endliche Vernehmung des Besindes, der Unterthanen etc. so gut als möglich eruirt werden.

§. 11.

Findet sich bey Gegeneinanderhaltung des würcklichen und des catastrirten Ausdrusches daß ersterer geringer sey als letzterer so muß man von dem Catastro gänzlich abgehen, und die Aussaat nach dem gegenwärtigen Befund, den Körner-Ertrag aber nach einer 6jährigen Fraction annehmen, wobey immer das Principium bleibt, daß das Catastrum im Ganzen nicht überstiegen werden kann.

§. 12.

Da endlich auch Fälle möglich sind wo die innre Qualität des Bodens selbst durch eine anhaltende gutte Bewirthschaftung verbessert und also der Körner-Ertrag auf eine wesentliche, beständig fortdaurende und nicht bloß temporelle Art erhdht worden, so kan in solchen Fällen, wenn jemand durch sechsährige Rechnungen nachweist daß er in dieser oder jener Getrande-Sorte, so und so viel Korn mehr über das Catastrum erbaute habe, ihm alsdenn die Helfte dieses das gegenwärtige Catastrum übersteigenden Ertrags angeschlagen werden.

§. 13.

Inzwischen wird dieses nicht als die Regel oder als ein schlechterdings nothwendiges Principium festgesetzt, sondern einem jeden System frey gelassen, unter sich zu bestimmen: Ob und in wie fern es von diesem Grund-Satze Gebrauch machen, oder simpliciter bey dem Catastro stehen bleiben wolle.

§. 14.

Hat jemand durch Austrocknung von Sümpffen, Rodung von Wäldern etc. seit der Aufnehmung des Catastri würckliches neues Land gemacht, so wird solches besonders angeschlagen, und die Aussaat nach dem effectiven Befund, der Körner-Ertrag aber nach dem Catastral-Anschlag

Anſchlag der übrigen Felder gerechnet; es wäre denn, daß eine ſehr merckliche Differentz des Bodens vorwaltete, wo man alſodann gleichgeſtalt zu 6jährigen Rechnungen recurriren müſte.

§. 15.

Jedoch muß bey dergleichen Vermehrung der Ausſaat genau ermeſſen werden: ob dadurch nicht andre Rubriquen einen Ausfall erleiden, ſolglich es beſer ſey, das ſogenannte neue Land wiederum als Huttungen oder Wiefewachs zu nutzen, oder auch Holz darauf wachſen zu laſſen.

§. 16.

Von dem ſolchergeſtalt eruirten Ausbruſch müſſen abgezogen werden.

1) Die Ausſaat, und zwar hoc loco jedes mahl, und ohne allen Unterſchied der Fälle, nach dem effectiven Befund.

2) Weil Mandel und Hebe bey dem Cataſtro bereits abgezogen ſind, ſo kommen ſolche hier nicht in Decourt.

Wenn jedoch in dem Fall des §. 12. über den Cataſtral. Ertrag gegangen worden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey dem zu dem Ende edirten Rechnungs-Ausweiß Mandel und Hebe abgezogen werden müſſen.

3) Die Brödterey, welche entweder aus den Speſſe-Regiſtern, Wirthſchafts-Rechnungen, Urbario oder durch Vernehmung des Geſindes und der Wirthſchafts-Bedienten eruiert wird.

4) Die zu entrichtende Deputate, derer verhandenen würcklichen Wirthſchafts-Bedienten, Scherf-Getrande, Decem, Maldraten, Herzogs-Getrande, u. d. g.

5) Das zu andern Wirthſchafts-Nothdurften ꝛ. C. zu Unterhaltung der Pferde etwa erforderliche Getrande, nach dem würcklichen Befund.

§. 17.

Nach Abzug deſſen ergiebt ſich das zum Verkauf bleibende Quantum, welchem ſodann das Zins-Getrande der Unterthanen ꝛ. C. Mühlen-Zins u. d. g. mit beyzurechnen.

§. 18.

Ratione der Preiſe kommt es auf die Beſtimmungen an, welche jeder Crenß nach ſeiner Lage und beſondern Verhältnüſſen mit Approbation des Fürſtenthums-Collegii adoptirt hat. Indesß wird hiermit feſtgeſetzt, daß Weißer Weizen nicht über 52 ſgr.

	nicht unter 30 = =
Gelber Weizen	nicht über 46 = =
	nicht unter 30 = =
Korn	nicht über 32 = =
	nicht unter 24 = =
Gerſte	nicht über 26 = =
	nicht unter 16 = =
Haaber	nicht über 18 = =
	nicht unter 12 = =

angeſchlagen werden ſoll.

Wo aber die Bauern den ſämmtlichen Zuwachs gratis aus dem Lande ins Gebürge zu verführen ſchuldig ſind, kan der Anſchlag bey dem Korn bis 36 ſgr. bey der Gerſte bis 1 Rthlr. und bey dem Haaber bis 20 ſgr. erhöht werden.

Auch kan bey dem Gebürgs-Haaber, weil derſelbe von beſonders guter Qualität zu ſeyn pflegt, bis 20 ſgr. gegangen werden.

§. 19.

Anlangend die Sommer-Früchte, so muß

- 1) Bey den Erbsen die Ausfaat durch mehrjährige Fraction eruiert und der Ertrag so wie der Preis dem Roggen und bewandten Umständen nach, dem Weizen gleich gerechnet werden, welche letztere Bestimmung denen Fürstenthums-Collegiis jedem vor sein System näher festzusetzen überlassen wird.

§. 20.

- 2) Hirsens wird die Meße Ausfaat in der Nutzung einen Scheffel Korn gleich gerechnet. Wenn er ins Sommer-Feld gesäet wird, und folglich von der Sommer-Saat abgezogen werden muß, so wird auf die Meße Hirsens so viel Platz als zu $\frac{1}{2}$ Gersten angeschlagen.

§. 21.

- 3) Heyde-Korn rechnet man zwey Viertel Ausfaat vor einen Scheffel Haaber.

§. 22.

- 4) Kraut, Rüben, Kartoffeln und Hanff werden nach einem 6jährigen Durchschnitt, und in Ermangelung der Rechnungen, durch endliche Abdrung der Wirthschafts-Bedienten durch mehrere Jahre, so gutt als möglich eruiert.

§. 23.

- 5) An Lein wird die Ausfaat gleichgestallt durch eine 6jährige Fraction bestimmt. Keiner Nutzung kan der Scheffel nicht unter 8. und nicht über 20. Kthlr. gerechnet werden. Woer ins Sommer-Feld gesäet wird, ist der darzu erforderliche Platz von der Sommer-Saat abzuziehen. Wieviel Acker aber zu einem Scheffel Lein-Saamen erfordert werde, solches ist wegen der differenten Sae-Art einem jeden System vor sich festzusetzen überlassen worden.

§. 24.

6. Das Stoppel-Korn wird regulariter zur ordinairn Winter-Ausfaat gerechnet, und verstehet es sich von selbst, daß bey einer Eintheilung in drey Felder, das Sommerfeld dadurch einen proportionirten Abgang erleide.

§. 25.

Nach solchergestallt eruirten Erträge des Beetes wird sodann ferner zu Untersuchung der Vieh-Zucht geschritten.

§. 26.

- 1) Bey dem Rind-Vieh wird an Stücken soviel angeschlagen als seit mehrern Jahren gewöhnlich gehalten worden. Die Nutzung bestimmt sich entweder nach denen in loco oder in der Gegend gewöhnlichen Pächten, woben jedoch solche Dörffer, wo die Qualität der Fütterung und die Gelegenheit der Anwehr sich mit dem zu detaxirenden Gutte egalisiren, angenommen werden müssen. In Ermangelung der Pächte kan die Kuh nach Unterschied der Gegenden nicht unter 3. Kthlr. und nicht über 10. Kthlr. angenommen werden.

§. 27.

Drey Stück anwachsenden Gelde-Viehs, werden vor eine nutz-bahre Kuh gerechnet.

§. 28.

An Pflug-Rühen rechnet man auf 6. bis 10. Gesinde eine Kuh, welches die verschiednen Fürstenthümer unter sich näher festsetzen müssen. In Gegenden wo das Gesinde keine Milch-Speise bekommt, können auch keine Pflug-Rühe decourtirt werden.

§. 29.

Tit. II.
Vieh-Zucht.

§. 29.

Muß-Schweine werden nach eben denen Principiis wie die Rühne, nemlich nach den Pächten und in deren Ermangelung nicht unter 3. und nicht über 10. Rthlr. gerechnet; übrigens aber deren ſoviel angeſchlagen, als erweißlich durch mehrere Jahre gehalten worden.

§. 30.

An Schafen wird die Anzahl nach derjenigen beſtimmt, welche ſeit mehrern Jahren erweißlich eingewintert worden. Das Stück kan nach Abzug aller und jeder Onerum und Ausgaben in reiner Nutzung nicht über 24. ſgr. und nicht unter 12. ſgr. angeſchlagen werden.

§. 31.

Drey Ziegen auf dem platten Lande, und im Gebürge zwey, werden vor eine nußbahre Kuh gerechnet.

§. 32.

An Feder-Vieh-Nutzung rechnet man auf jedes Malter Winter-Ausſatt 15:20. ſgr.

§. 33.

Die Obſt- und Weinbergs-Nutzung, muß durch 9jährige Rechnungen oder mehrjährige Pächte in ſo fern dergleichen vorhanden eruir, in deren Ermangelung aber durch Obſtverſtändige Leute aus der Nachbarschaft arbitirt werden: wieviel das Garten und Feld-Obſt nach der Anzahl und Qualität der Bäume in mittlern Jahren bringen kann; wovon alſdann die Helfte zum Nutzungs-ertrag angenommen wird.

§. 34.

Die Nutzung der Hopfen-Gärten wird nach gleichmäßigen Principiis determiniret.

§. 35.

Wiefewachs wird regulariter nicht angeſchlagen, es wäre denn daß der Beſitzer bey complettem Vieh-Stande einen würcklichen Verkauf ſpecifice nachwiese. Dieſer wird nach einem 6jährigen Durchſchnitt in Anſchlag genommen; in Ermangelung der Rechnungen aber muß der Beſitzer aliunde nachweiſen, wieviel Heu er jährlich gewinne; worauf Taxatores arbitriren: wieviel zur Unterhaltung des Vieh-Standes erfordert werde; und wieviel folglich zum Verkauf übrig bleibe; wovon der Centner zu 6. bis 10. ſgr. angeſchlagen wird.

§. 36.

Bey der Forſt-Nutzung iſt ratione des lebendigen Holzes zu unterſuchen, ob ſolcher ordentlich in Haue eingetheilt ſey und alſdenn der Verkauf eines jeden Jahres durch 6jährige Fraction zu eruiren, in Ermangelung der Rechnungen aber à Taxatoribus zu arbitriren.

Wo der Weidicht genußt wird, muß die Nutzung ebenfalls nach 6jährigen Rechnungen eruir werden.

§. 37.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die eigne Herrſchaftliche Conſumtion als zum Verkauf mit angeſchlagen, die Wirthſchafts-Nothdurften aber abgezogen werden müßen, und rechnet man zu dem Ende auf eine Gefinde-Stube zu heißen, wo das ganze Jahr hindurch warmes Waſſer vor das Kind-Vieh erfordert wird 25. Schock Reiſig zu $\frac{6}{4}$ bis $\frac{7}{4}$ lang. Wo aber vor das Kind-Vieh über Sommer nicht gebrüht wird 15 Schock. Ein Malter zu backen nach Beſchaffenheit des Offens $\frac{1}{2}$ - $\frac{3}{4}$ Claſſter. Sechs Mandeln Reiſig werden auf eine Claſſter Holz gerechnet.

Das Brau-Holz wird bey dem Brau-Urbar in Abzug gebracht.

§. 38.

Wenn hingegen ein Hoher Wald taxirt werden ſoll, ſo muß zuörderſt aus den Forſt-Rechnungen eruir werden; wieviel Holz nach

Tit. III.
Obſt-Gärten und
Weinberge.

Tit. IV.
Hopfen-Garten.

Tit. V.
Wiefewachs.

Tit. VI.
Forſt-Nutzung.

einer 6. oder 9jährigen Fraction, jedoch unter Weglassung aller extraordinaireren Fälle, jährlich debitirt werden könne.

§. 39.

Dieser Debit ist alsdenn gegen die á Taxatoribus in Augenchein zu nehmende Beschaffenheit und Größe des Waldes zu balanciren, und ohngefähr zu überschlagen: Ob auch dieser Debit mit der Conservation des Waldes bestehen könne, oder ob er in Proportion gegen den Holz-Vorrath, übertrieben und unwirtschaftlich sey.

§. 40.

Bei großen Forsten wo es ganz offenbahr in die Augen fällt, daß so viel und wohl noch mehr Holz vorhanden sey, als nach Proportion debitirt worden, hat es dabey sein Bewenden, und wird das Fraction-Quantum simpliciter in Anschlag genommen.

§. 41.

Wann hingegen die Frage entsteht: Ob auch der Wald salva substantia, so viel furniren könne als bisher debitirt worden, so ist alsdenn erst dessen nähere Untersuchung nöthig.

§. 42.

Hierzu sind dreyerley Wege vorhanden, unter welchen dem Extrahenten der Taxe die Wahl gelassen werden kan.

§. 43.

Der erste Modus welcher zugleich der kürzeste und wohlfeilste ist, besteht darinn, daß drey benachbarte und verordnete von denen Commissariis zu ernennende Forst-Bediente, den Wald in seinem Umfang so wohl, als nach der Länge und Breite in verschiednen Gegenden durchgehen, sich von der Qualität des Bodens, denen Gattungen und Gewächse des darinn befindlichen Holzes informiren, einen ohngefähren Uberschlag von der Anzahl desselben machen, und alsdenn arbitriren: wieviel Holz nach einer 120jährigen Eintheilung salva substantia des Waldes jährlich aus demselben genommen werden könne.

§. 44.

Weilen aber dieser Modus taxandi an sich nicht sehr zuverlässig ist, so erfordert die Sicherheit der Landschaft, daß von den dreyen solchergestalt gemachten Anschlägen, welche von jedem Taxatore besonders angegeben werden müssen, allemahl nur der niedrigste zum Grunde zu nehmen sey.

§. 45.

Der Geld-Anschlag des Holzes bestimmt sich generaliter nach denen in dasiger Gegend gewöhnlichen Preisen.

§. 46.

Wenn ein Besitzer bey diesem ersten Modo taxandi nicht acquiesciren will, sondern eine genauere Bestimmung verlangt, so stehet ihm frey auf die geometrische Vermessung des Waldes zu provociren. Bei dieser wird der Wald in seinem völligen Umfang nach Quadrat Ruthen ausgemessen, und in 120 Theile oder Stallungen eingetheilt.

§. 47.

Hoc facto wird eine von diesen Stallungen, welche nach dem Arbitrio Taxatorum ratione der Menge und Qualität der Bäume von mittlerer Güte zu seyn scheint, durchgegangen, die Bäume darinn nach ihren verschiednen Arten gezählt, und ein Uberschlag des darinn befindlichen Holzes nach Classen gemacht, welcher als der 120te Theil zur jährlichen Nutzung angeschlagen wird.

§. 48.

§. 48.

Wenn endlich jemand ſeinen Wald auf die möglichſt genaue Art taxirt haben und die Koſten daran wagen will, ſo ſtehet ihm frey auf ten Beckmanniſchen Modum taxandi, welcher in ſeiner Anweiſung zu Forſt-Wirthſchaft P. II. c. 2. enthalten iſt (doch NB. auf diejenige Art, wo der Wald nur als Brennholz angeſchlagen wird) zu provociren.

§. 49.

Nach dieſer wird der Wald in gewiſſe Reviere eingetheilt, deren jedes Schritt vor Schritt durchgegangen alle Bäume nach ihren verſchiednen Gattungen auf die loco citato näher beſchriebene Art gezählt, zugleich aber auch auf die Qualität des Bodens und das Gewächſe des Holzes reflectirt.

§. 50.

Iſt ſolchergestalt die Anzahl aller im Walde befindlichen Bäume nach ihren verſchiednen Sorten aufs genaueſte eruirt, ſo müſſen ſolche alſdann nach ihrer Qualität inſgeſammt zu Claſtern gerechnet werden, wie die l. c. befindliche Tabelle des mehrern an die Hand giebt.

§. 51.

Die auf ſolche Art eruirte Claſter-Zahl wird mit 70. dividirt und alſo feſtgeſetzt: Wieviel Claſtern jährlich ſalva Subſtantia des Waldes aus demſelben genommen werden können.

§. 52.

Iſt nun dieſes Quantum dem durch die Rechnungen nachgewieſenen würclichen Debit proportionirt, ſo kan ſolches mit Zuverläſſigkeit zum Anſchlag genommen werden.

§. 53.

Es iſt zur Sicherheit der Landſchaft nothwendig, daß der Wald von dem Beſitzer nach der von ihr angenommenen Proportion benutzt, und jährlich nicht mehr als ſie feſtgeſetzt hat, geholt werde.

§. 54.

Wenn die Abſchätzung auf die zwoyte Art nach Stallungen geſchehen, ſo fällt leicht in die Augen, ob dieſe Stallungen beobachtet worden oder nicht, und iſt alſdenn genug, wenn nur der Wald von denen Creyß-Elteſten nach Befinden zuweilen revidirt wird.

§. 55.

Nach der 1ten und 3ten Art zu taxiren hingegen kan die Sache nicht ſo leicht überſehen werden, und iſt daher nöthig, daß über einen dergleichen Wald ordentliche Rechnungen von einem darauf beſonders verordneten Förſter geführt, und dieſe Rechnungen der Landſchaft, wenn ſie es verlangt, zur Reviſion vorgelegt werden.

§. 56.

Windbrüche werden dem Beſitzer auf ſeine jährliche Holz-Nutzung mit angerechnet, und wenn ſolche etwa in einem Jahre das feſtgeſetzte Quantum überſteigen, ſo muß der Wald in den folgenden nach Proportion hinwiederum deſtomehr geſchont werden.

§. 57.

Wenn auch ein Beſitzer, in ein oder anderm beſondern Falle, z. E. wenn in der Nachbarschaft eine Stadt abgebrandt iſt, wenn er Gelegenheit findet eine gewiſſe Quantität Stab-Holz im Ganzen in auswärtige

wärtige See-Plätze zu verkauffen, u. d. g. ein höheres Quantum als seinen jährlichen Anschlag auf einmal zu debitiren, seinem Vortheil gemäß erachtet, so kan er solches nicht eigenmächtig thun, sondern er muß dergleichen extraordinaire Fälle der Landschaft anzeigen, welche ihm zwar seinen Profit dabey zu suchen nicht hinderlich fallen, dabey aber bestimmen wird, wie lange und in welcher Verhältniß er seinen Wald in den folgenden Jahren zu schonen habe, um die Proportion des Ganzen, welche zu Conservirung des Waldes nothwendig ist, wieder herzustellen. Wenn aber ein Besizer in den vorhergehenden Jahren weniger geschlagen hat, als ihm zu schlagen erlaubt ist, und er in der Folge einmal mehr Holz, als das jährliche Quantum beträgt, hinweg nehmen will, so muß ihm alsdenn das in voriger Zeit ersparte Quantum zu gutte gerechnet werden.

§. 58.

Eine diesen Principiis zuwiederlauffende Devastation des Waldes ist bereits in dem Landschafts-Reglement unter die Ursachen, warum ein Gut von der Landschaft sequestrirt, und der Besizer wohl gar zum Verkauf desselben genöthigt werden könne, referirt worden; woraus die Obliegenheit derer Crenß-Eltesten, ein beständiges wachsames Auge darauf zu haben, von selbst folget.

§. 59.

Eichel-Mast wird nach einem 10jährigen Durchschnitt angeschlagen.

§. 60.

Tit. VII.
Jagd-Nutzung

Auf die Jagd-Nutzung wird an den Orten, wo Waldungen sind $\frac{1}{2}$, in deren Ermangelung aber $\frac{1}{4}$. pro mille von dem Werthe des Gutes zum reinen Ertrag angeschlagen. Wo Hohe Jagdten sind, kan auch eine 6jährige Fraction der würclichen Nutzung angenommen werden.

§. 61.

Tit. VIII.
Teich-Nutzung

Ratione der Teich-Nutzung wird zuörderst ratione des Aussages festgesetzt daß
auf gutten Leimigen Boden in Dörffern und Feldern 1. Schock auf 1. Scheffel bis $\frac{1}{2}$ Ausfaat
in mittleren und etwas leichtern Boden 1. Schock auf $\frac{1}{4}$ Ausfaat
in schlechtem oder sandigen Boden 1. Schock auf 2. Scheffel.
Ratione der Wald-Teiche
in guttem Boden 1. Schock auf 2. Scheffel
in schlechtem Boden 1. Schock auf 3 — 4. Scheffel Ausfaat
gerechnet, und der Scheffel zu 180 Quadrat Ruthen angenommen werden solle.

§. 62.

Streck- und Saamen-Teiche können nur in Dörffern und da wo sie Zufluß von Aeckern haben angelegt werden; und müssen gutten oder wenigstens Mittel-Boden haben.

§. 63.

Auf dem Flecke wo nach Beschaffenheit des Bodens 1. Schock Karpfen ausgefetzt werden könnte, rechnet man
5. Schock zwey in dreyjähren
10. Schock ein in zweyjährigen Saamen.

§. 64.

§. 64.

Ratione des Geld-Ertrags rechnet man an reiner Nutzung
 Die Strich-Karpffe á 8 bis 12 sgr.
 Das Schock über Sommer ausgelegter 3jährige Zug-Karpfen 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 12 sgr.
 Doch ist hiervon der Saamen bereits abgezogen, und wird wenn man solchen selbst erbaut, besonders als zum Verkauf angeschlagen.
 Das Schock ein- in zweyjährigen Saamen wird gerechnet á 12 bis 15 sgr.
 Das Schock zwey- in dreyjährigen Saamen á 24 bis 30 sgr.

§. 65.

Zuber-Fische werden nicht angeschlagen sondern auf die Reparatur des Teiches gerechnet.

§. 66.

Hingegen wird auch bey diesem Anschlag, auf den in andern besonders Cammer-Anschlägen gewöhnlichen Abgang nichts decourtirt.

§. 67.

Auf Rohr wird in Teichen nichts gerechnet, weil es das Wachstum der Fische verhindert.

§. 68.

Dieser Anschlag wird immer beygehalten, ohne darauf zu sehen: ob der Teich beständig bewässert oder auch zuweilen besäet werde.

§. 69.

In denjenigen besonders Gebürgs-Gegenden, als in dem Fürstenthum Schweidnitz und Jauer und in der Graffschaft Glas, wo die Teiche von keiner sonderlichen Importance sind, wird denen Besitzern nachgegeben, den Ertrag durch 6jährige Fraction nachzuweisen.

§. 70.

Wilde Fischerey bestimmt sich entweder nach den Pächten oder nach 6jähriger Fraction. Wo beyde Hülfsmittel ermangeln, ist es ein Zeichen, daß sie nicht von Importance sey, und wird also gar nichts darauf angeschlagen.

Tit. IX.
Wilde-Fischerey

§. 71.

Winter-Fischerey auf Seen wird durch 9jährige Fraction bestimmt.

§. 72.

Schoben-Nutzung außer den ordentlichen nach obigen Modo angeschlagenen Teichen, wird durch Rechnungen eruiert und das Schock á 1 Rthlr. 8 gr. 1 Rthlr. 12 gr. angeschlagen.

Tit. X.
Schoben-Nutzung

§. 73.

Oder-Fähren sind entweder verpachtet, oder es ist ihr Ertrag durch 6jährige Rechnungen zu eruiern; Wo alsdenn die Kosten der Fährre, die Unterhaltung der Fährleute u. d. g. abgezogen werden müssen.

Tit. XI.
Oder-Fähren

§. 74.

Brau und Brandtwein-Urbar wird nach den Pächten, wo der gleichen vorhanden, angeschlagen. In deren Ermangelung ist die Con- sumtion nachzuweisen und rechnet man alsdenn

Tit. XII.
Brau und Brandtwein-Urbar.

Das Achtel Bier nicht unter 24 sgr.
 nicht über 30 = =

Den Eymer Brandtwein
 nicht unter 2 Rthlr. 16 sgr.
 nicht über 4 Rthlr. =

**Tit. XIII.
Jurisdictionen-Gesfälle.**

§. 75.

Bei den Jurisdictionen-Gesfällen ist folgendermaßen zu verfahren:
1) Ratione der Laudemien wird das in loco gewöhnliche Procent von dem 25ten Theile des aus den Schöppen-Büchern zu erui- renden Werths sämtlicher im Dorffe vorhandenen Possessionen zum jährlichen Nutzungsertrag angeschlagen.

§. 76.

2) Ratione der Loslagungs-Gelder wird die Anzahl aller unter- thänigen Seelen im Dorffe aus dem Seelen-Register eruiert, und auf jede 1 sgr. jährlicher Nutzung gerechnet.

§. 77.

3) Ratione der Abfarths-Gelder wird der Werth sämtlicher Possessionen im Dorffe wie ad No. 1. eruiert, die gerichtlich versicherten oder sonst bekannten Schulden davon abgezogen, und 1. pro Mille zum jährlichen Nutzungsertrag gerechnet.

§. 78.

4) Der Ertrag der Schutz-Gelder von auswärts dienenden Unter- thanen, muß nach einer 6jährigen Fraction bestimmt werden.

§. 79.

5) Wo besondere Dienst-Gelder üblich sind, welche von denen Kin- dern der Unterthanen als eine Relation der Hofe-Dienste durch- gehends, und ohne Unterschied: ob sie auswärts dienen oder nicht, ob die Herrschaft diese Dienste fordert und braucht oder nicht, be- zahlt werden müssen; wird die Summe sämtlicher Dienstbaren Leute im Dorffe, nach Abzug dererjenigen welche Dienstfrey sind, und in deren Käuffen solches besonders bemerckt ist, aus den Seelen- Registern eruiert, mit 18. dividirt, von dem herauskommenden Quanto die Zahl des nöthigen Hofe-Gesinde abgezogen, und der Rest nach denen in loco gewöhnlichen Dienst-Geldern angeschla- gen; Woben aber auch auf den Unterschied des männlichen und weiblichen Geschlechts zu reflectiren ist, weil die dießfälligen Sätze nach demselben differiren.

§. 80.

6) Roboth-Zinsen welche an einigen Orten, wo mehrere Untertha- nen als man zu Bestreitung der Wirthschaft braucht, vorhanden sind, wegen nicht prästirter Hofe-Dienste bezahlt werden müssen, sind nach einem 6jährigen Durchschnitt anzuschlagen.

§. 81.

**Tit. XIV.
Fixirte-Gesfälle.**

Fixirte Gesfälle, wohin die Silber-Zinsen der Unterthanen, Müh- len-Zins inclusive der Kleyen und des Stein-Mehls, und überhaupt alle Arten von Fixirten Abgaben gehören, sind aus den Käuffen, Zins- Re- gistern und Rechnungen zu eruiern.

§. 82.

Das Gespinste wird regulariter so hoch angeschlagen, als die Un- terthanen das Stück bezahlen wenn sie nicht spinnen.

§. 83.

An denjenigen Orten jedennoch, wo davon sehr niedrige Sätze ein- geführt sind, kan das Stück Flächsern Garn zu 4 sgr. und werckenes zu 6 sgr. gerechnet werden.

§. 84.

Das Gespinste des Gesinde ist nach eben diesen Proportionen anzuschlagen.

§. 85.

§. 85.
Unbestimmte Gefälle z. E. Sichel-Gräseren, Weiden-Zins und d. g. sind nach 6jähriger Fraction in Rechnung zu bringen.

Tit. XV.
Unbestimmte Gefälle.

§. 86.
Privat-Zölle werden nach der Pacht oder einem 6jährigen Durchschnitt angeschlagen.

Tit. XVI.
Privat-Zölle.

§. 87.
Bleichen sind entweder auf einen fixirten Zins oder Pacht gesetzt, oder es ist die Anzahl der Stücke durch Rechnungen zu eruiren, und was davor gezahlt wird, nach der Gewohnheit des Orts zu bestimmen. Welches auch in Ansehung der Bleich-Walcken und Mangeln statt findet.

Tit. XVII.
Bleichen.

§. 88.
Die Nutzung der Eisen-Hämmer ist ebenfalls durch Rechnungen zu bestimmen und darauf zu sehen, ob selbige etwas beständiges oder nur temporelles sey. Letztern Falls kan sie gar nicht angeschlagen werden. Die nähere Bestimmung dieser Rubrique wird denjenigen Systemen, wo selbige am häufigsten vorkommt, überlassen.

Tit. XVIII.
Eisen-Hämmer.

§. 89.
Gleiche Bewandniß hat es mit denen Glas-Hütten.

Tit. XIX.
Glas-Hütten.
Tit. XX.

§. 90.
Ziegelenen und Kalk-Ofens, Pottasch-Siederenen, Pech- und Theer-Ofens werden gleichfalls nach 6jähriger Fraction, jedoch unter Begläßung aller extraordinairren Fälle, angeschlagen.

Ziegelenen, Pottasch-Siederenen, Kalk-Pech- und Theer-Ofen.

§. 91.
Bey allen diesen Rubriken muß sorgfältig darauf gesehen werden, daß die gegenwärtige Cultur derselben nicht etwa eine Devastation des Waldes involvire, und daß das dazu erforderliche Holz, wenn es etwa schon bey dem Articul der Forst-Nutzung angeschlagen worden, hier nicht nochmahls zum Ertrag gerechnet, sondern in Decourt gebracht werde.

Tit. XXI.
Bienen-Nutzung.

§. 92.
Von ausgewinterten Bienen Stöcken wird der Stock zu 24 sgr. angeschlagen, und so viel gerechnet, als würcklich vorgefunden worden.

Tit. XXII.
Seidenwürmer und Maul-Beer-Plantagen.

§. 93.
Seiden-Würmer und Maul-Beer-Plantagen werden nach einer 6jährigen Fraction bestimmt.

§. 94.
Eisen-Stein wenn er durchstreicht, wird gleichfalls nach einer 6jährigen Fraction angeschlagen.

Tit. XXIII.
Eisen-Stein.
Tit. XXIV.

§. 95.
Kohlenwerke, wo solche von Importance sind, müssen durch verordnete Artis peritos aufgenommen werden; woben jedoch vornehmlich auf die Gelegenheit des Debits und Transports zu reflectiren, und der Ertrag aus denen Berg-Amts-Rechnungen zu eruiren ist.

Kohlenwerke.

§. 96.
Von Stein- und Marmor-Brüchen wird der Debit durch 2 jährige Fraction eruirrt; woben jedoch darauf zu sehen: ob solche eine beständige oder nur temporelle Revenüe sind.

Tit. XXV.
Stein- und Marmor-Brüche.

§. 97.
Eben so verhält es sich mit allen Arten von Metallen und Mineralien, welche durch den mit dem Arbitrio artis peritorum zu vergleichenden Befund der Berg-Amts-Rechnungen zu bestimmen sind.

Tit. XXVI.
Metalle und Mineralien.

§. 98.
Bret- und Schneide-Mühlen, Dehl-Mühlen, Wald-Mühl-ten u. d. g. werden wenn sie einen gewissen Zins oder Pacht geben unter die fixirten Gefälle gerechnet.

Tit. XXVII.
Bret-Schneider-Dehl- und Wald-Mühlen.

Tit. XXVIII.
Fabriquen.

Werden sie aber von dem Besitzer, selbst administrirt so sind dieselben deductis deducendis nach 6jähriger Fraction anzuschlagen.

§. 99.

Bei allen Arten von Fabriquen wird nichts in Anschlag gebracht, als das Materiale so der Fundus dazu suppeditiret.

§. 100.

Sollten hier und da noch extraordinaire Rubriquen vorkommen, welche in diesem Schema nicht aufgeführt sind, so wird denen Systemen das erforderliche deßhalb festzusetzen überlassen.

§. 101.

Von diesem Ertrage eines Gutes sind sodann seine Onera zu decourtiren, nemlich

- 1) Steuern mit dem Quittungs-Broschen.
- 2) Stein- und Siede-Salz.
- 3) Lieferungen wo dieselben etwa nach Proportion der angenommenen Preise einen baaren Zuschuß erfordern.
- 4) Grasungen, wo dieselben bezahlt zu werden pflegen.
- 5) Geistliche Abgaben welche in baarem Gelde bestehen, (da der Decem und andre Natural-Præstanda bereits oben decourtirt sind.
- 6) Gesinde-Lohn und Wirthschafts-Bedienten nach dem Befund.
- 7) Roboth-Lohn gleichfalls nach dem Befund.
- 8) Wirthschafts-Nothdurften und Handwercks-Lohn als Schmiedelohn und Eisen, Waagen-Schmier und Theer, Rademacher, Sattler, Riemer, Seiler, Büttner und Feuermauerlehrer.

§. 102.

Diese und andre ad Rudricam 8. gehdrigen Ausgaben werden regulariter durch den Rechnungs-Durchschnitt eruirt. In Ermangelung der Rechnungen wird darauf von dem Malter Ausfaat in allen 3. Feldern, nach Unterschied des Bodens, bey habendem oder ermangelndem Materiali, bey Dienstbaren oder nicht Dienstbaren Bauern

1 Rthlr. 10 sgr.

1 Rthlr. 20 sgr.

2 Rthlr. —

2 Rthlr. 15 sgr. bis 3 Rthlr.

in Ausgabe gelegt.

§. 103.

- 9) Wenn der Heu Zuwachs zur Unterhaltung des Vieh-Standes oder das Holz zur Wirthschafts-Nothdurft nicht hinreicht.
- 10) Wenn dem Planteur etwas gewisses ausgesetzt ist.

§. 104.

11) Bei Bestimmung der Bau- und Reparatur-Kosten wird folgendermaßen verfahren.

Die Taxatores müssen die Wirthschafts-Gebäude genau untersuchen, und wenn etwas daran zu bauen oder zu repariren ist, einen Anschlag durch Artis peritos anfertigen lassen. Das dießfällige Quantum wird von dem Capital der Taxe abgezogen.

Als denn werden sämtliche Wirthschafts-Gebäude, welche nach denen bey Feuer-Schäden gewöhnlichen Principiis diesen Rahmen führen, der Länge nach vermessen, und auf jede Elle bey steinernen Gebäuden 9. denar und bey hölzernen 12. denar an jährlichen Reparaturkosten gerechnet, welchen Säßen nach 6. denar per Elle beytreten, wenn das Gebäude, es sey sonst massiv oder nicht, mit Schindeln gedeckt ist.

§. 105.

§. 105.

Bei Mühlen-Ufer-Wehr und Brücken-Bauen, Unterhaltung der Dämme u. d. g. muß untersucht werden, ob und in wie fern das Dominium dabey concurrirre oder nicht, und ist alsdenn nach Beschaffenheit des Wassers und der übrigen Umstände festzusetzen: was darauf gerechnet werden solle.

§. 106.

Ad extraordinaria werden bey jedem Gutte $\frac{2}{3}$ pro mille von dem Pretio taxato decourtirt.

§. 107.

Die deductis hisce Oneribus verbleibende reine Nutzung wird mit 5. pro Cent zu Capital gerechnet.

§. 108.

Diesem Capital der Taxe tritt bey

Das Wohn-Haus.

In so fern solches gutt und logeable ist, wird es gerechnet

Auf einem Gutte zu 10000 Rthlr. — 500 Rthlr.

von 10000 — 15000 — 1000

„ 15000 — 20000 — 1500

„ 20000 — 30000 — 2000

„ 30000 — 40000 — 2500

„ 40000 — 50000 — 2800

„ 50000 — 100000 — 3000

„ 100000 und drüber — 4000.

§. 109.

Wenn auf einem Gutte mehrere Vorwercke vorhanden, und beern jedes ein sonderes Wohn-Haus hat; Item wenn sich mehrere dergleichen auf gewissen zu einer Herrschaft vereinigten und inseparablen Gütern befinden, so wird regulariter nur eins angeschlagen. Kan aber der Besitzer nachweisen, daß er das andre beständig vermietthen und nutzen könne, so wird der dießfällige Zins unter der Rubrique der fixirten Gefälle mit angeschlagen; dagegen aber auch die Reparatur-Kosten, auf eben die Art wie bey den Wirthschafts-Gebäuden, decourtirt.

§. 110.

Von dem Capital der Taxe geht ab

1) die oben No. 11. angezeigten zum Retablissement der Wirthschafts-Gebäude erforderlichen Kosten.

2) Die Defecte des Inventarii, welche gerechnet werden

1. Kuh á 5. 7. 8. bis 10 Rthlr.

1. Pferd á 10. 20. 30. Rthlr.

1. Zug-Ochß á 8. 10. 12. Rthlr.

1. Schaf á 20. 30. 1gr.

oder wie sich die Schäfer in jeder Gegend

mit ihrem Zehntel einzukauffen pflegen.

1. Schwein á 4 bis 6. Rthlr.

1. Vollständiget Wagen nach Unter-

schied der Gegend, ob er beschlagen oder nicht, 12 bis 36 Rthlr.

1. Pflug á 2 = 2½ Rthlr.

Die Vieh-Corpora können auch nach den Sätzen der Vieh-Assurantz angenommen werden.

§. 111.

Alle übrige ermangelnde Nothdurften sind á Taxatoribus besonders zu specificiren, und nach Beschaffenheit der Umstände und der Gegend zu veranschlagen.

§. 112.

Endlich findet man nöthig nachfolgende Anmerkungen zum Gebrauch der Taxatorum beyzufügen.

I. Es verſtehet ſich von ſelbſt daß über den Actum Taxationis ein umſtändliches Protocoll geführt, und darinn von Rubric zu Rubric angezeigt werden muß, wie dabey verfahren worden, und was vor Hülfsmittel und Beweis-Mittel man gebraucht habe.

§. 113.

II. In ſpecie iſt ein jeder Beſitzer ſchuldig, denen Taxatoribus die Wirthſchafts-Rechnungen zu ediren, und wenn er dergleichen zu haben in Abrede nimmt, ſo ſind Taxatores befugt, allenfalls das juramentum edendorum von ihm zu fordern.

§. 114.

III. Wo keine Wirthſchafts-Rechnungen vorhanden ſind, giebt ſolches in den mehreſten Fällen die Praſumtion einer unordentlichen Wirthſchaft. Es müſſen daher Taxatores bey ſolchen Gelegenheiten vorzüglich accurat und vorſichtig verfahren, und bey allen Rubriquen, wo ſich in verſtändigem ſimpliciter auf die Rechnungen bezogen werden müſſen, das aliunde eruirte niedrigſte Quantum annehmen; weil es ſich der Taxandus ſelbſt impotiren muß, daß er nicht als ein ordentlicher Wirth gehörig Rechnung geführt hat.

§. 115.

IV. Taxatores müſſen ſich nicht ſlechterdings auf die Wirthſchafts-Rechnungen verlaſſen, ſondern ſolche genau und ſorgfältig mit andern Hülfsmitteln zuſammen halten, von dem Hofe-Gesinde, denen Unterthanen, auch erforderlichen Falls von denen Nachbarn Erkundigungen einzuziehen ſuchen, die Ocular-Inspection und ein darnach zu determinirendes vernünftiges Arbitrium zu Hülfſe nehmen; und auf irgend einen ſich äußernden Verdacht die endliche Beſtärkung der Rechnungen von dem Beſitzer fordern.

§. 116.

V. Einem jeden wird nachgelaſſen, zu Erſparung der Zeit und Erleichterung der Taxatorum eine Specification der Rubriquen nach gegenwärtigem Schemate, mit Anzeige derer bey jeder Rubrique vorhandenen Beweis-Mittel einzureichen; es müſſen aber dabey ſlechterdings keine Ertrags-Quanta ausgeworffen werden.

§. 117.

VI. Taxatores ſollen um alle Privat-Conteſtationes und Weiterungen zu vermeiden, dem Taxando die aufgenommene Taxe nicht vorzeigen, ſondern ſolche unmittelbar an den Fürſtenthums-Directorem einſenden, und der Extrahent kan ſich erſt nach geſchehener Revision und Rectificirung der Taxe bey dem Fürſtenthums-Collegio um eine Abſchrift von ſelbiger melden.

§. 118.

VII. Auch muß der Debitor taxandus die Commiſſarien durch ſeine Gegenwart nicht beirren, ſondern abwarten, was dieſe von ihm vor Nachrichten und Auskunft fordern werden. Sollte auch das Gut dieſe oder jene beſondere Rubrique haben, von welcher zu vermuthen, daß die Taxatores nicht von ſelbſt darauf kommen möchten, ſo muß er ihnen ſolche ſchriftlich anzeigen, und die Medio ſolche zu beſtimmen, an die Hand geben.

Breſlau den 9. Julii 1770.

Die Unteſſchrift iſt wie bey dem Reglement.